



## Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 19. Januar 2012

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 6. Februar 2012, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

## Traktandenliste

### 1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen

### 2. Protokoll der Session vom 5. Dezember 2011

Grossratspräsident Alfred Inauen

### 3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil) (2. Lesung)

28/2/2011

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Daniel Fässler

### 4. Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG) (2. Lesung)

29/2/2011

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Daniel Fässler

**5. Baugesetz (BauG) (2. Lesung)**

**21/2/2011**

Antrag Ständekommission

Referent:

Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Stefan Sutter

**6. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)**

**2/1/2012**

Antrag Ständekommission

**2/1/2012**

Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Referent:

Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher:

Statthalter Antonia Fässler

**7. Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge (Schutzplatzersatzverordnung)**

**5/1/2012**

Antrag Ständekommission

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

**8. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**

**1/1/2012**

Antrag Ständekommission

**1/1/2012**

Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Referent:

Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

**9. Genehmigung der Wahl des kantonalen Datenschutzbeauftragten**

**6/1/2012**

Antrag Ständekommission

Referent:

Landesfähnrich Melchior Looser

**10. Bericht über die Mehrkosten bei der Sanierung des Gymnasiums, Phasen I - III**

**4/1/2012**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Stefan Sutter

**11. Bericht über die kantonale Stipendienpolitik**

**3/1/2012**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

**12. Bericht zur Änderung des Sondernutzungsplans Kiesabbau Oberstein-Schatten**

**7/1/2012**

Antrag Standeskommission

Referent:

Bauherr Stefan Sutter

**13. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 29. April 2012**

**8/1/2012**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Daniel Fässler

**14. Landrechtsgesuche**

**9/1/2012**

Berichte Standeskommission

Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

**15. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Alfred Inauen

**Büro des Grossen Rates**

Der Sekretär:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 5. Dezember 2011 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Alfred Inauen  
**Anwesend:** Vormittag 47 Ratsmitglieder  
Nachmittag (ab 15.20 Uhr) 46 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 08.00 - 11.45 Uhr  
13.15 - 17.45 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

<b>1. Eröffnung</b>	<b>2</b>
<b>2. Protokoll der Session vom 24. Oktober 2011</b>	<b>2</b>
<b>3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil)</b>	<b>3</b>
<b>4. Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)</b>	<b>10</b>
<b>5. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2012</b>	<b>13</b>
<b>6. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012</b>	<b>19</b>
<b>7. Finanzplan 2013-2017</b>	<b>20</b>
<b>8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtszusammenlegung) (2. Lesung)</b>	<b>22</b>
<b>9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes</b>	<b>23</b>
<b>10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes</b>	<b>24</b>
<b>11. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank</b>	<b>27</b>
<b>12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung</b>	<b>29</b>
<b>13. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)</b>	<b>31</b>
<b>14. Landrechtsgesuche</b>	<b>33</b>
<b>15. Mitteilungen und Allfälliges</b>	<b>34</b>

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## **1. Eröffnung**

### **Grossratspräsident Alfred Inauen, Appenzell**

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Grossrat Johann Signer, Appenzell  
Grossrat Daniel Inauen (ab 15.20 Uhr)

**Absolutes Mehr:** 24

**Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.**

## **2. Protokoll der Session vom 24. Oktober 2011**

**Das Protokoll der Session vom 24. Oktober 2011 wird wie vorgelegt genehmigt.**

### **3. Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil)**

Referent: Landammann Daniel Fässler  
28/1/2011: Antrag Standeskommission

In der Eintretensdebatte erinnert Landammann Daniel Fässler an die vom Grossen Rat an der Session vom 14. Juni 2010 knapp gutgeheissenen Aufträge von Grossrat Alfred Inauen und Grossrat Ruedi Eberle, eine Vorlage für eine Verfassungsänderung zur Vereinigung aller Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk sowie ein Fusionsgesetz auszuarbeiten. Diese Vorlagen können nun vom Grossen Rat in den Traktanden 3 und 4 diskutiert werden. Landammann Daniel Fässler erläutert im Weiteren den Inhalt der Landgemeindevorlage. Diese enthält alle für die Zusammenlegung der Bezirke erforderlichen Verfassungsanpassungen. Die zur effektiven Umsetzung noch notwendigen Gesetzesänderungen würden erst nach Vornahme der Verfassungsänderung vorgenommen. Die Standeskommission ist überzeugt, dass der Entscheid für eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil von unten kommen muss. Ein alleiniger Entscheid der Landgemeinde in dieser Frage ist staatspolitisch sehr gefährlich. Mit dem unter Traktandum 4 zur Diskussion stehenden Fusionsgesetz werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit sich zwei oder mehrere Bezirke zusammenschliessen können, wenn dies von ihnen gewünscht wird. Die Standeskommission stellt dem Grossen Rat den Antrag, die beiden Vorlagen zu diskutieren und die Aufträge an die Standeskommission als erledigt zu betrachten.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, erachtet es für richtig, dass über die Frage diskutiert wird. Er ist aber gleichzeitig auch überzeugt, dass auf das Geschäft nicht eingetreten werden soll. Da das Volk von der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Frage einer Bezirksfusion kaum Gebrauch gemacht hat, soll der Landgemeinde keine entsprechende Vorlage zum Beschluss unterbreitet werden. Er verweist überdies auf das in Traktandum 4 zur Diskussion stehende Fusionsgesetz, das es den fusionswilligen Bezirken und Schulgemeinden ermöglichen soll, ihr Bestreben weiter zu verfolgen. Würden die Bezirke im inneren Landesteil gegen den Willen eines grossen Teils der Stimmberechtigten zu einer Fusion gezwungen, befürchtet er eine Spaltung der Innerrhoder Bevölkerung. Er stellt Antrag auf Nichteintreten.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, setzt sich für das Eintreten auf die Vorlage ein. Er sieht für das weitere Vorgehen folgende fünf Varianten:

- Variante 1 Über die Fusion der Bezirke im inneren Landesteil entscheidet die Landgemeinde alleine und abschliessend.
- Variante 2 Im Sinne der vorliegenden Landgemeindevorlage müssen die Landgemeinde sowie alle fünf Bezirke im inneren Landesteil der Fusion zustimmen.
- Variante 3 Die Landgemeinde und die Mehrheit der Bezirke im inneren Landesteil müssen der Fusion zustimmen.

- Variante 4 Der Grosse Rat sieht von der Weiterleitung der Vorlage an die Landsgemeinde ab.
- Variante 5 Die Landsgemeinde heisst die Änderung der Kantonsverfassung gut, und alle zustimmenden Bezirke würden in der Folge fusioniert.

Der Grosse Rat soll im Rahmen der Detailberatung die dargelegten Varianten diskutieren. Im Falle des Nichteintretens befürchtet er ein Ausbleiben der weiteren Diskussion im Volk über diese wichtige Grundsatzfrage. Auch scheint für ihn dann das Risiko gross, dass ein Stimmbürger an der Landsgemeinde mit einer Einzelinitiative die Anpassung der Kantonsverfassung verlangt und die Einzelinitiative so formuliert, dass im Sinne der Variante 1 die Landsgemeinde alleine über die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil beschliessen würde.

Auch Grossrat Erich Fässler, Appenzell, kann den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle nicht unterstützen. Nach der Auftragserteilung an die Standeskommission scheint es ihm nicht angebracht, dass der Grosse Rat nun auf die Vorlage gar nicht eintritt. Er beantragt deshalb Eintreten und Weiterleiten der Vorlage an die Landsgemeinde.

Grossrat Felix Bürki, Oberegg, beantragt Nichteintreten auf das Geschäft. Für ihn hat die Vorlage diktatorische Züge. Er ist überzeugt, dass die Vorlage nur Unfrieden säen würde und eine Spaltung der Bevölkerung zur Folge hätte.

Grossrat Josef Manser, Gonten, votiert ebenfalls für Nichteintreten auf die Vorlage. Er bezweifelt, dass es zweckmässig und staatspolitisch überhaupt tragfähig ist, einen einzigen Bezirk im inneren Landesteil zu schaffen. Gleichzeitig lässt er bereits durchblicken, dass er im nächsten Traktandum für das Fusionsgesetz stimmen wird.

Auch Grossrat Markus Rusch, Schwende, schliesst sich dem Antrag auf Nichteintreten an. Er sieht keine Notwendigkeit für einen Zusammenschluss der bestens funktionierenden Bezirke im inneren Landesteil. Er verweist auf verschiedene Probleme, die ein Grossbezirk bringen würde. Im Umstand, dass die Diskussion zu diesem Thema bisher kaum geführt wurde, sieht er den Beweis, dass die Mehrheit mit den bewährten Strukturen zufrieden ist. Der Landsgemeinde soll daher keine Vorlage zum Beschluss unterbreitet werden.

Für Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, bietet weder die Vorlage über die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil noch das Fusionsgesetz eine überzeugende Lösung für die drei Problemkreise, die Anlass für die Strukturdiskussion gegeben haben. Er zieht in Erwägung, dem Grossen Rat die Rückweisung der Vorlage zu beantragen, verbunden mit dem Auftrag, sie wie folgt zu überarbeiten:

1. Der Landsgemeindebeschluss soll neu so formuliert werden, dass nur drei Bezirke im inneren Landesteil zustimmen müssen, damit eine Fusion möglich ist.

2. Die einer Fusion der Bezirke im inneren Landesteil nicht zustimmenden Bezirke sollen autonom bleiben können.
3. Die nicht zustimmenden Bezirke im inneren Landesteil sollen die Möglichkeit erhalten, untereinander zu fusionieren.

Er ruft den Grossen Rat dazu auf, nochmals das Modell mit zwei oder drei Bezirken im inneren Landesteil zu diskutieren. Er sieht in diesem Ansatz gewichtige Vorteile, da insbesondere die wichtigsten Probleme, die zur Strukturreformdiskussion geführt haben, dadurch gelöst würden. Unter Hinweis auf das Votum von Grossrat Ueli Manser, das für ihn in die gleiche Richtung zielt, sieht Grossrat Martin Breitenmoser einstweilen davon ab, die Rückweisung der Vorlage zu beantragen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, beantragt Eintreten auf die ausgearbeitete Vorlage. Er kann sich dem Votum von Grossrat Martin Breitenmoser nicht anschliessen. Da für ihn der Talkessel von Appenzell zusammengehört, scheint ihm die Schaffung von zwei oder drei Bezirken im inneren Landesteil nicht sinnvoll. Dem Vorschlag soll daher nicht Folge geleistet werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, votiert ebenfalls für Eintreten und Weiterleiten der Vorlage an die Landsgemeinde, damit das Stimmvolk endlich die Diskussion über die notwendige Reform führen kann.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, gibt sich überzeugt, dass das Geschäft nicht dem Stimmvolk unterbreitet zu werden braucht. In Anbetracht der in Zukunft für den Kanton anstehenden Herausforderungen soll sich der Kanton nicht weiter mit der unnötigen Strukturreform herum-schlagen müssen. Er äussert im Weiteren die Befürchtung, dass mit einer Zwangsfusion die sparsamen Bezirke einen Teil an die von anderen Bezirken gemachten Schulden bezahlen müssten. Er beantragt Nichteintreten auf das Geschäft.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, legt seine Haltung aus der Sicht eines Oberegger Stimmbürgers dar. Er vertritt ebenfalls die Haltung, dass eine Fusion nicht von oben herab diktiert werden darf. Demgegenüber scheint ihm das unter Traktandum 4 zu behandelnde Fusionsgesetz ein zweckmässiges Instrument zu sein, um den Bezirken die Möglichkeit zu geben, mit anderen Bezirken zu fusionieren, wenn dies von einer Mehrheit der Bezirksbürger gewünscht wird. Da die unter dem Traktandum 3 zur Diskussion stehende Vorlage die Innerrhoder Bevölkerung zu spalten droht, beantragt er ebenfalls Nichteintreten auf das vorliegende Geschäft.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, schliesst sich dem Antrag auf Nichteintreten aus denselben Überlegungen an.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, und Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, votieren für das Eintreten auf die Vorlage mit anschliessender Weiterleitung an die Landsgemeinde. Sie erachten es für zweckmässig, dass die Diskussion im Volk geführt wird und der Landsge-



meindebürger angefragt wird, wie er sich dazu stellt. Für Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist die Diskussion so weit fortgeschritten, dass die Vorlage nicht vom Grossen Rat abgewürgt werden kann. Er ruft die skeptischen Mitglieder des Grossen Rates auf, für Eintreten zu stimmen, um die weitere Diskussion zu ermöglichen. Er verweist auf die Möglichkeit, die Vorlage auch noch anlässlich der 2. Lesung abzulehnen.

Auch Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, unterstützt den Antrag auf Eintreten und Weiterleitung an die Landsgemeinde. Deren Beschluss soll in der im Grossen Rat offenkundig umstrittenen Frage Klarheit bringen.

In weiteren Voten beantragen Grossrat Viktor Eugster, Oberegg, Grossrätin Sonja Bürki-Schöb, Oberegg, und Grossrat Reto Inauen, Appenzell, Nichteintreten auf die Vorlage. Sie ziehen die Variante mit dem Fusionsgesetz vor, die den Bezirken allfällige Zusammenschlüsse auf Wunsch der Stimmbürger erlauben. Demgegenüber sehen sie in der Vorlage einen Zwang zu einem Zusammenschluss, was die Bezirksautonomie beschränken würde und eine Spaltung innerhalb der Bevölkerung hervorrufen könnte.

Landammann Daniel Fässler weist unter Bezugnahme auf einzelne Voten nochmals darauf hin, dass die vom Bezirksbürger gewünschte Fusion mit einem anderen Bezirk mit dem Fusionsgesetz ermöglicht werden soll. Die geringe Beteiligung der Stimmbürger im Vernehmlassungsverfahren deutet er als Zeichen, dass die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil in der Bevölkerung kein grosses Anliegen ist. Vor einer Einzelinitiative eines Landsgemeindebürgers fürchtet er sich nicht, da der Grosse Rat darüber beraten und der Initiative gegebenenfalls auch einen Gegenvorschlag gegenüberstellen kann.

**In der Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit 26 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer I-V**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer VI**

Antrag Grossrat Josef Manser, Gonten:

Art. 35 soll mit einem dritten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht."

Grossrat Josef Manser geht von der Annahme aus, dass mit einem Grossbezirk im inneren Landesteil die Urnenabstimmung eingeführt würde. Nach Auffassung des Antragstellers muss dann das heutige Majorzwahlsystem durch Proporzahlen ersetzt werden, um auch kleineren Gruppierungen eine angemessene Vertretung zu ermöglichen.

Landammann Daniel Fässler votiert in Vertretung der Standeskommission auf Ablehnung des Antrages. Da im Kanton Appenzell I.Rh. Personen und nicht Parteien für eine Wahl den Ausschlag geben und bei einer Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil die heutigen Wahlkreise beibehalten würden, scheint der beantragte Wechsel des Wahlsystems nicht erforderlich.

**In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Josef Manser klar ab.**

#### **Ziffer VII - IX**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer X**

Antrag Grossrat Valentin Inauen, Appenzell:

Ziffer X soll wie folgt lauten:

"Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft."

Die in der Vorlage von der Standeskommission beantragte zusätzliche Anforderung für das Inkrafttreten lehnt er ab. Er ist nicht damit einverstanden, dass einzelne Bezirke eine von der Landsgemeinde beschlossene Änderung der Kantonsverfassung aufheben können. Grossrätin Ruth Corminboeuf, Appenzell, unterstützt diesen Antrag ausdrücklich. Sie hält es nicht für gerechtfertigt, wenn an einer Bezirksgemeinde 100 Stimmbürger einen klaren Beschluss der Landsgemeinde aufheben können.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ersucht um Ablehnung des Antrages. Mit Verweis auf die Regelung auf Bundesebene, gemäss welcher es für eine Änderung der Verfassung des Ständemehrs bedarf, ist es für ihn nicht gerechtfertigt, dass der bevölkerungsmässig grösste Bezirk, also Appenzell, faktisch über das Schicksal der Landbezirke bestimmen kann. Auch Grossrätin Vreni Inauen, Rüte, und Grossrat Josef Manser, Gonten, lehnen den Antrag von Grossrat Valentin Inauen ab. Die Bezirke sollen nicht von einer Mehrheit der Landsgemeindeteilnehmer zu einer Fusion gezwungen werden können.

Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:

Ziffer X soll wie folgt lauten:

"Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern drei der fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt haben. Lehnen mehr als zwei Bezirke des inneren Landesteils den Zusammenschluss ab, fällt der Beschluss dahin."

Im Sinne der von ihm in der Eintretensdebatte erwähnten Variante 3 erscheint es ihm in einer direkten Demokratie gerechtfertigt, dass neben der Landsgemeinde auch eine Mehrheit der Bezirke im inneren Landesteil dem Zusammenschluss zustimmen müssen.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, steht den Anträgen von Grossrat Ueli Manser und Grossrat Valentin Inauen ablehnend gegenüber. Diese könnten das Resultat bringen, dass einzelne Bezirke gegen den klaren Willen ihrer Bezirksbürger von der Mehrheit der Stimmbürger im Kanton zur Zusammenlegung gezwungen würden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, unterstützt den Antrag von Grossrat Valentin Inauen. Er sieht im vorgesehenen Vorbehalt der Zustimmung der Bezirke eine Schwächung der Landsgemeinde. Der Antrag von Grossrat Valentin Inauen wird auch von Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, legt Wert auf die Berücksichtigung der Bezirksautonomie und setzt sich für den Regelungsvorschlag der Standeskommission ein.

Antrag Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell

In Ziffer X soll der zweite Satz wie folgt lauten:

"Lehnt einer dieser Bezirke den Zusammenschluss mindestens mit einer Zweidrittelsmehrheit ab, fällt der Beschluss dahin."

Mit dieser Formulierung soll die von verschiedenen Votanten als unakzeptabel bezeichnete Situation, dass ein positiver Landsgemeindebeschluss wegen einer kleinen ablehnenden Mehrheit in einem Bezirk dahinfallen würde, verhindert werden.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser. Ein alleiniger Entscheid der Landsgemeinde über die Zusammenlegung sämtlicher Bezirke im inneren Landesteil erscheint ihm nur schon deshalb problematisch, weil die Stimmberechtigten aus dem Umkreis des Dorfes Appenzell eine knappe Mehrheit der Landsgemeindeteilnehmer ausmachen dürften.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, ruft zur Unterstützung des Antrages der Standeskommission auf. Er befürchtet, dass nach einem alleinigen Beschluss der Landsgemeinde über eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil zu einem späteren Zeitpunkt auch der Bezirk Oberegg unter Anwendung desselben Abstimmungsverfahrens mit dem inneren Landesteil zusammengelegt würde.

Landammann Daniel Fässler setzt sich ebenfalls für die von der Standeskommission eingebrachte Fassung ein. Er hat jedoch keine Zweifel, dass auch die Landsgemeinde allein zum Entscheid über den Zusammenschluss legitimiert wäre. Er erachtet es aber als staatspolitisch falsch und undemokratisch, wenn der Wille der einzelnen Körperschaften, die zusammengelegt werden sollen, nicht berücksichtigt wird.

**In einer ersten Abstimmung unterliegt der Antrag von Grossrat Valentin Inauen gegen den Antrag von Grossrat Ueli Manser mit 13 gegen 17 Stimmen.**

**In einer zweiten Abstimmung wird die von Grossrat Franz Mittelholzer beantragte Ergänzung des zweiten Satzes von Ziffer X mit 10 Ja- gegen 21 Nein-Stimmen abgelehnt.**

**In einer dritten Abstimmung erreicht der Antrag der Standeskommission das absolute Mehr von 26 Stimmen. Demgegenüber entfallen auf den Antrag von Grossrat Ueli Manser lediglich 21 Stimmen.**

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erachtet es für den Fall der Gutheissung des Landsgemeindebeschlusses für zentral, dass die Bezirke im inneren Landesteil bereits eine Woche danach über eine einheitliche Vorlage beschliessen müssen. Diese Frage kann nach Auffassung von Landammann Daniel Fässler im Rahmen der zweiten Lesung noch eingehender diskutiert werden.

**In der Gesamtabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil) in erster Lesung wie vorgelegt mit 27 Stimmen gutgeheissen.**

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*

#### **4. Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
29/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt in Vertretung des zur Vereidigung als Nationalrat nach Bern abgereisten regierenden Landammanns die Ausgangslage und den Inhalt der Gesetzesvorlage vor. Er weist im Weiteren darauf hin, dass der Grosse Rat in einer Ausführungsverordnung die Details regeln können, was es bei einem Zusammenschluss von Bezirken oder Schulgemeinden noch weiter zu beachten gilt. Er betont, dass die Landsgemeinde unabhängig vom Landsgemeindebeschluss über die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil das Fusionsgesetz annehmen oder ablehnen kann. Die Gesetzesvorlage ist das Ergebnis des vom Grossen Rat an der Session vom 14. Juni 2010 knapp angenommenen Auftrages von Grossrat Ruedi Eberle. Er beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, beantragt ebenfalls Eintreten. Die Vorlage soll jedoch erst an der Landsgemeinde 2013 zur Abstimmung gebracht werden. Zur Begründung verweist er auf den im Traktandum 3 gefassten Beschluss, die Vorlage betreffend den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil der Landsgemeinde 2012 zu unterbreiten. Wenn die Landsgemeinde 2012 noch über eine zweite Vorlage mit einem ähnlichen Ziel beschliessen muss, befürchtet er ein Scheitern der angestrebten zukunftsgerichteten Strukturanpassung. Demgegenüber sieht er im stufenweisen Vorgehen eine Gelegenheit, nach dem Grundsatzbeschluss an der Landsgemeinde 2012 der Landsgemeinde 2013 ein massgeschneidertes Fusionsgesetz zu unterbreiten.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, beantragt Eintreten auf das Fusionsgesetz und Weiterleitung an die Landsgemeinde 2012, zusammen mit der Vorlage über die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil. Sollte die Landsgemeinde einer Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil zustimmen, und sollte der Zusammenschluss dann aber infolge der Ablehnung in einem Bezirk scheitern, sollen die Grundlagen bereitstehen, dass die Bezirke im inneren Landesteil bei bestehendem Interesse rasch auf ihrer Ebene eine Fusion anstreben können.

**Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 1**

Keine Bemerkungen.

**Art. 2**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellt die Option zur Diskussion, in Abs. 1 dieser Bestimmung auch die Feuerschaugemeinde Appenzell zu erwähnen, damit auch diese sich mit Bezirken zusammenschliessen kann. Er behält sich vor, einen solchen Antrag zu stellen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist darauf, dass die Erwähnung der Feuerschaugemeinde Appenzell in dieser Bestimmung mehr Probleme schafft als sie löst. Da die Feuerschaugemeinde einerseits öffentlich-rechtlich organisiert ist, andererseits verschiedene Versorgungsdienstleistungen erbringt, bedarf es eingehender Regelungen für einen allfälligen Zusammenschluss mit einem einzelnen Bezirk. Er schlägt daher vor, diese Angelegenheit erst bei Vorliegen eines konkreten Anwendungsfalls zu regeln.

Grossrat Martin Breitenmoser verzichtet darauf, einen Antrag zu stellen.

**Art. 3 - 4**

Keine Bemerkungen.

**Art. 5**

Antrag Grossrat Josef Manser, Gonten:

Abs. 1 soll nach dem Wort "Grundsatzabstimmung" mit dem Ausdruck "an der Urne" ergänzt werden.

Er ist überzeugt, dass an der Abstimmung über diese wichtige Frage alle interessierten Stimmbürger der betroffenen Körperschaften teilnehmen können müssen.

Die Grossräte Martin Breitenmoser, Appenzell, und Roland Dörig, Appenzell, unterstützen den Antrag von Grossrat Josef Manser.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, lehnt den Antrag von Grossrat Josef Manser ab. Er setzt sich für die Fortführung der Abstimmungen mit offenem Handmehr ein. Die Bezirke sollen frei sein, ausnahmsweise eine Abstimmung an der Urne durchzuführen. Dies wäre mit der beantragten Ergänzung im Fusionsgesetz nicht mehr möglich. Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, spricht sich aus ähnlichen Überlegungen gegen den Antrag aus.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, und Landammann Carlo Schmid-Sutter warnen bei Annahme des Antrages vor einer Schwächung der Landsgemeinde und empfehlen daher deren Ablehnung.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Manser zu Art. 5 abgelehnt.**

**Art. 6 - 14**

Keine Bemerkungen.

**Art. 15**

Antrag Grossrat Valentin Inauen, Appenzell:

Die Vorlage sei erst an der Landsgemeinde 2013 zur Abstimmung zu bringen. Das Inkrafttreten wäre also auf den 1. Januar 2014 festzusetzen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, lehnt den Antrag von Grossrat Valentin Inauen ab. Mit dem gleichzeitigen Vorlegen des Fusionsgesetzes und des Landsgemeindebeschlusses über die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil will er dem Stimmbürger an der Landsgemeinde bewusst eine Auswahl ermöglichen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter ersucht ebenfalls um Ablehnung des Antrages. Für den Fall, dass die Vorlage über die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil nicht erfolgreich ist, soll mit dem Fusionsgesetz die Grundlage geschaffen werden, dass einzelne Bezirke und Schulgemeinden dennoch eine gewünschte Fusion angehen können. Im Übrigen verweist er auf den Auftrag des Grossen Rates, zwei Vorlagen parallel auszuarbeiten und der Landsgemeinde zur Abstimmung zu bringen. Diese Haltung wird auch von den Grossräten Pius Federer, Oberegg, Ueli Manser, Schwende, und Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt. Schliesslich weist Landammann Carlo Schmid-Sutter aufgrund einer Zwischenfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, darauf hin, dass die weitere Diskussion der Vorlage über die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil voraussichtlich keine Änderung am Fusionsgesetz mehr notwendig machen wird. Dieses soll der Landsgemeinde 2012 daher parallel zur Zusammenlegungsvorlage zur Abstimmung vorgelegt werden.

**In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Valentin Inauen ab.**

**In der Gesamtabstimmung heisst der Grosse Rat das Fusionsgesetz in erster Lesung bei einer Gegenstimme gut.**

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*

## **5. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2012**

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner  
33/1/2011: Antrag Standeskommission  
33/1/2011: Antrag StwK

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, stellt im Eintretensvotum den Bericht der StwK näher vor. Zur laufenden Rechnung wird angemerkt, dass das veranschlagte Defizit von Fr. 8.9 Mio. eine Verschlechterung um Fr. 3.4 Mio. im Vergleich zum Budget 2011 darstellt. Die Erhöhung der Lohnsumme des Staatspersonals um 1.5 % wird als grosszügig, jedoch für vertretbar erachtet. Er begrüsst ausdrücklich, dass mit 0.9 % der grössere Anteil der Erhöhung für individuelle Anpassungen vorgesehen ist.

Die StwK äussert Verständnis für die vorgesehene Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren in der Abwasserrechnung. Damit soll diese Rechnung weiterhin ausgeglichen gestaltet werden können.

Beim Gymnasium können die Gründe für die Anpassungen des Gehaltsmodells der Gymnasiallehrkräfte von der StwK nur teilweise nachvollzogen werden. Die damit einhergehende durchschnittliche Lohnerhöhung um 3.2 % wird im Vergleich zu den Anpassungen beim Staatspersonal für nicht verhältnismässig erachtet.

Die StwK sieht mit Blick auf den vorgelegten Finanzplan 2013-2017 und die anstehenden grösseren Investitionen Handlungsbedarf. Sie erachtet die Ausarbeitung eines Massnahmenkataloges durch die Standeskommission zur Reduktion des strukturellen Defizits der laufenden Rechnung für notwendig.

Dem Grossen Rat wird der Antrag gestellt, den Voranschlag 2012 zu genehmigen. Im Weiteren soll auch der im nachfolgenden Traktandum zur Beratung anstehende Grossratsbeschluss über die Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012 genehmigt werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner bedankt sich in seinem Eintretensvotum für die Ausführungen von Grossrat Thomas Bischofberger und beschränkt sich auf einige zusätzliche Bemerkungen. Er weist auf die ausbleibende Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank hin, die den grössten Einfluss auf das Ergebnis des Voranschlages hat. Er hält Massnahmen zur Reduktion des strukturellen Defizits ebenfalls für notwendig. Eine Erhöhung des Steuerfusses auf das Jahr 2012 steht allerdings nicht zur Diskussion. Zuerst sind die Auswirkungen der an der Landsgemeinde 2010 beschlossenen Steuergesetzrevision abzuwarten. Die Frage des Aufgabenverzichts wird von der Standeskommission dauernd und regelmässig geprüft. Er betont, dass das Budget von realistischen Annahmen ausgeht. Er gibt zu bedenken, dass die Ein-



nahmen oft auf unvorhersehbaren Faktoren beruhen und daher zu einem gewissen Grad nicht planbar sind.

### **Eintreten ist obligatorisch.**

### **Kommentar zum Voranschlag 2012**

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, wünscht Angaben über die Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahre 2011 im Vergleich zum Voranschlag 2011. Säckelmeister Thomas Rechsteiner kann dazu mitteilen, dass die bisherigen Steuereinnahmen erfreulicherweise über dem Budget liegen.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die im Abschnitt Abwasserrechnung angekündigte Anhebung der Kanalbenützungsgebühren. Er gibt bekannt, dass die für die Festlegung zuständige Standeskommission die Grundgebühr von Fr. 100.-- auf Fr. 140.-- und die Benützungsgebühr von Fr. 2.20 auf Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup> angehoben hat. Mit dieser Anpassung wird ein Mehrertrag von rund Fr. 400'000.-- pro Jahr erwartet.

### **Voranschlag 2012**

#### **Laufende Rechnung**

Die auf Seite 14 aufgeführten Beträge im Zusammenhang mit dem Gymnasium Appenzell werden von Landammann Carlo Schmid-Sutter bei der Beratung des Voranschlags für das Gymnasium näher erläutert.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, erkundigt sich zu Konto 2500.301.00, ob der Lohn der für die Aufgaben der Integrationsstelle verantwortlichen Person hier budgetiert worden ist.

Landesfährnich Melchior Looser nimmt die Anfrage zum Anlass für eine kurze Orientierung über den Stand in Sachen Integrationsstelle. Da die ursprünglich dafür vorgesehene Person sich kurzfristig anderweitig orientiert hat, musste eine neue Lagebeurteilung vorgenommen werden. Die Verwaltungspolizei ist als Anlaufstelle eingesetzt worden. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ausländeramtes, des Schulamtes, der Sozialdienste und des Asylbereichs diskutiert derzeit das weitere Vorgehen. Konkrete Entscheide über die Integrationsstelle sollen erst folgen, wenn das Pflichtenheft dieser Funktion erstellt ist. Im Voranschlag 2012 ist daher für die Besoldung der mit den Integrationsaufgaben betrauten Person noch nichts enthalten. Landesfährnich Melchior Looser weist den verschiedentlich geäusserten Vorwurf, im Bereich Integration werde nichts vorgenommen, zurück. In verschiedenen Bereichen werde schon seit Langem etwas gemacht. Anlässlich eines Besuchs in Appenzell haben Vertreter des zuständigen Bundesamtes attestiert, dass die Vorbereitungen im Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit anderen Kantonen gut sind. In finanzieller Hinsicht gibt er bekannt, dass der Bund zwar einen Sockelbeitrag

plant, der allen Kantonen zur Verfügung stehen soll, der Verzehr dieses Beitrages werde aber an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton gleich hohe Beiträge zur Verfügung stellt.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, erinnert an den vom Grossen Rat am 14. Juni 2010 gesprochenen Kredit an den Neubau der Melster des Alprechts Spitzigstein auf der Seealp. Er erkundigt sich bei Landeshauptmann Lorenz Koller, warum im Konto 2630.423.00 die Miet- und Pachtzinserträge trotz der damals angekündigten Erhöhung des Pachtzinses für das Alprecht Spitzigstein nicht angepasst worden sind. Landeshauptmann Lorenz Koller informiert diesbezüglich dahingehend, dass die neue Melster mittlerweile steht, aber die Inneneinrichtungen noch fehlen. Für das laufende Pachtjahr sind daher die Zinsen noch nicht angehoben worden. Die Anpassung ist auf das nächste Pachtjahr vorgesehen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, nimmt erfreut zur Kenntnis, dass im Konto 2702.380.00 die Zuwendung an den Wirtschaftsförderungsfonds im Vergleich zu den Vorjahren um einen Viertel auf Fr. 300'000.-- gesenkt worden ist. Dennoch zweifelt er am Vorliegen eines Bedürfnisses für eine solche Zuwendung, da offenbar in den letzten Jahren keine Zahlungen aus diesem Fonds erfolgt sind. Bauherr Stefan Sutter bestätigt in Stellvertretung des abwesenden Volkswirtschaftsdirektors, dass die Standeskommission die Zuwendung in Berücksichtigung des hohen Fondsbestandes reduziert hat. Da infolge der unsicheren wirtschaftlichen Situation Stützmassnahmen in erheblichem Ausmass auch relativ kurzfristig notwendig werden könnten, habe die Standeskommission vorerst auf eine vollständige Streichung der Zuwendung verzichtet. Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Mitglied der Wirtschaftsförderungskommission, bestätigt, dass der Fondsbestand bei Ergreifung solcher Unterstützungsmassnahmen schnell aufgebraucht sein könnte. Er kann auch bestätigen, dass sich Projekte in Planung befinden, jedoch noch nicht spruchreif sind. Er kann daher nicht sagen, ob und wie viele Förderbeiträge im kommenden Jahr zu Lasten des Wirtschaftsförderungsfonds ausbezahlt werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner informiert in diesem Zusammenhang den Grossen Rat über den Stand der Abklärungen der Standeskommission in Sachen Spezialfinanzierungen und Spezialfonds. Diese Abklärungen wurden von Grossrat Roland Dörig an der Session vom 28. März 2011 bis zur heutigen Budgetdebatte gewünscht. Säckelmeister Thomas Rechsteiner stellt in Aussicht, dass in der Rechnung 2011 die mittlerweile eingetretene Entwicklung der einzelnen Fonds ausgewiesen wird. Er ruft in Erinnerung, dass aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen eine rasche Eliminierung von Fonds nicht möglich ist. Verschiedene Fonds werden jedoch in den nächsten Jahren aufgebraucht sein.

### **Investitionsrechnung**

Auf Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, informiert Bauherr Stefan Sutter über die in den Kontengruppen 5011 und 5014 aufgeführten Investitionen beim Kapuzinerkloster und für Sportstätten. Entsprechende Abklärungen zu beiden Geschäften laufen. Es ist aber noch nicht ersichtlich, in welcher Höhe dann schliesslich Investitionen getätigt werden. Die in den Voranschlag 2012 aufgenommenen Beträge von je Fr. 250'000.-- sollen die Aufwendungen für

die Planung abdecken. Demgegenüber enthält der dem Grossen Rat zusammen mit dem Voranschlag und dem Finanzplan unterbreitete Investitionsplan 2012-2026 lediglich die reinen Investitionskosten für die Realisierung der darin aufgelisteten Vorhaben. Dort werden die Planungsbeiträge 2012 nicht ausgewiesen.

### **Abschreibungen**

Keine Bemerkungen.

### **Sachgruppenstatistik**

Säckelmeister Thomas Rechsteiner informiert im Zusammenhang mit der auf Seite 51 dargestellten Entwicklung des Personalaufwandes über die von der Standeskommission vorgesehene Aufteilung der beantragten Lohnerhöhung von 1.5 %. Er informiert den Grossen Rat über eine kleine Korrektur im Vergleich zu den Ausführungen auf Seite 3 des Kommentars zum Voranschlag. Da aufgrund guter Verhandlungen mit dem Versicherer der Prämienaufschlag für die Krankentaggeldversicherung auf 0.1 % begrenzt werden konnte, sollen 0.1 % mehr, das heisst insgesamt 1 % der budgetierten Lohnerhöhung, für individuelle Realloohnerhöhungen eingesetzt werden können. Auf Rückfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellt Säckelmeister Thomas Rechsteiner klar, dass die veranschlagte Lohnsumme den bestehenden Stellenetat berücksichtigt.

### **Spital, Pflegeheim und Bürgerheim**

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, beantragt für das diplomierte Pflegepersonal und die diplomierten Hebammen im Spital, Pflegeheim und Bürgerheim eine Anhebung der Besoldung um eine Stufe und eine Lohnklasse. Der Personalaufwand im Voranschlag des Spital und Pflegeheims und des Bürgerheims solle deshalb um insgesamt Fr. 352'000.-- erhöht werden.

Zur Begründung des Antrages wird auf die Lohndifferenz im Vergleich mit dem diplomierten Pflegepersonal und den Hebammen im Kanton St.Gallen hingewiesen. Es wird geltend gemacht, dass diese Berufsgruppen in St.Gallen infolge einer gewonnenen Lohngleichheitsklage und einer vom Kantonsrat genehmigten Besoldungserhöhung insgesamt eine Lohnerhöhung um zirka 7 % erhalten. Mit der beantragten Besoldungserhöhung für das diplomierte Pflegepersonal und die diplomierten Hebammen im Kanton Appenzell I.Rh. soll die Lohndifferenz gegenüber dem Kanton St.Gallen verkleinert werden, damit die Rekrutierung von qualifiziertem Personal nicht erschwert und die gut ausgebildeten Angestellten am Spital, im Pflegeheim und beim Bürgerheim gehalten werden können.

Statthalter Antonia Fässler zeigt ein gewisses Verständnis für diesen Antrag. Sie ist der Auffassung, dass der Kanton als Arbeitgeber zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit mit vergleichbaren Institutionen in den Nachbarkantonen eine stufenweise Anpassung der Besoldung prüfen sollte. Sie stellt allerdings auch klar, dass eine 2009/2010 durchgeführte Personalbefragung im Spital und Pflegeheim Appenzell eine hohe Zufriedenheit in Bezug auf die Besoldung ergeben habe. Bei Gewährung der beantragten Lohnerhöhung würden die gesamten Mehrkosten zu Lasten

des Kantons gehen, da die Tarife für die verschiedenen Institutionen für das kommende Jahr bereits festgelegt sind und damit einer Besoldungserhöhung keine entsprechenden Mehreinnahmen gegenüberstehen würden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner ersucht um Ablehnung des Antrages. Er verweist auf die in der Spitalgesetzgebung festgelegte Gleichbehandlung des Personals am Spital und Pflegeheim mit dem Innerrhoder Staatspersonal. Es erscheint ihm im Weiteren nicht zweckmässig, Entscheide anderer Kantone ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen nachzuvollziehen. Im Weiteren verweist er auf die negativen Konsequenzen eines solchen Beschlusses auf die Spitalrechnung, deren Defizit vom Kanton übernommen werden müsste. Ohne vorherige Diskussion im Spitalrat und in der Standeskommission kann er diesem Antrag nicht zustimmen.

Die Grossräte Ruedi Eberle, Gonten, und Reto Inauen, Appenzell, votieren ebenfalls für Ablehnung des Antrages. Sie erachten es für notwendig, dass sich der Spitalrat und die Standeskommission damit vorgängig einlässlich beschäftigen müssen und die Konsequenzen des Entscheides abwägen können.

#### **In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Rahel Mazenauer abgelehnt.**

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, erkundigt sich nach dem Grund, warum gemäss den Ausführungen im Kommentar zum Voranschlag des Pflegeheimes und des Bürgerheimes die teuerungsbedingten und individuellen Lohnanpassungen nicht berücksichtigt sind, während diese andererseits beim Spital eingerechnet sind. Säckelmeister Thomas Rechsteiner erläutert, dass diese Unterschiede aus Termingründen entstanden sind. Er kann mitteilen, dass der Spitalrat mittlerweile der Lohnanpassung um 1.5 % zugestimmt hat.

#### **Gymnasium Appenzell**

Grossrat Ueli Manser, Schwende, gibt seiner Sorge über die Entwicklung des Defizits des Gymnasiums Ausdruck. Er erwartet vom Vorsteher des Erziehungsdepartements entsprechende Gegenmassnahmen. Er kritisiert die Bemühungen, die Quote der Maturitätsabgänger möglichst hoch zu halten. Er ist überzeugt, dass in den nächsten 10 bis 20 Jahren die Kostentwicklung für die Bildung und die Gesundheit die grössten Herausforderungen für den Kanton darstellen werden. Er erachtet es daher für zweckmässig, die Anzahl der geführten Klassen am Gymnasium möglichst klein zu halten und wieder vermehrt das duale Bildungssystem zu fördern.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erläutert die auch im Kommentar zum Budget des Gymnasiums aufgeführten Gründe für die Erhöhung des Gesamtdefizits des Gymnasiums um rund Fr. 680'000.-- nochmals. Als eine wichtige Ursache für die unterschiedliche Entwicklung von Aufwand und Ertrag beim Gymnasium erwähnt er die sinkende Zahl der Schüler und der Bewohner des Internats. Auch aus dem Kanton Appenzell A.Rh. besuchen weniger Schüler das

Gymnasium Appenzell. Der Kanton Appenzell A.Rh. hat seine Bemühungen verstärkt, zuerst das eigene Gymnasium auszulasten. Die bereits im Budget 2011 angezeigte Reduktion der Klassenzahlen ist nun auf den Sommer 2012 vorgesehen.

In Beantwortung einer Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, begründet er den stark gestiegenen Aufwand für die Besoldung der Lehrkräfte des Gymnasiums. Dieser rührt insbesondere auf einer Neuregelung der Besoldungsskala, die im Anhang des Standeskommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung publiziert ist. Da zahlreiche Lehrkräfte am Gymnasium bereits viele Dienstjahre absolviert haben, hat das neue Besoldungssystem im ersten Jahr seiner Anwendung einen gewissen Lohnsprung zur Folge. Dies wird sich in den kommenden Jahren nicht mehr wiederholen.

Die von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, angeregte verstärkte Kooperation mit der Kantonsschule Trogen erachtet Landammann Carlo Schmid-Sutter angesichts der ganz unterschiedlichen Struktur der beiden Schulen als schwierig. Das Gymnasium Appenzell ist als Langzeitgymnasium und die Kantonsschule Trogen als Kurzzeitgymnasium strukturiert. Auch die unterschiedliche Grösse der beiden Schulen steht für ihn einer engen Zusammenarbeit entgegen.

#### **Abwasserrechnung**

Keine Bemerkungen.

#### **Strassenrechnung**

Keine Bemerkungen.

#### **Abfallrechnung**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Voranschlag 2012 bei einer Gegenstimme gutgeheissen.**

## **6. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012**

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner  
33/1/2011: Antrag Standeskommission  
33/1/2011: Antrag StwK

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, erinnert an seine Ausführungen im Eintretensvotum zum Voranschlag und beantragt, die von der Standeskommission vorgeschlagenen Steuerparameter für das Jahr 2012 gutzuheissen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner legt die Gründe der Standeskommission dar, warum sie dem Grossen Rat trotz des budgetierten hohen Defizits beantragt, die bisherigen Steuersätze beizubehalten. Die Auswirkungen der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme zeigen sich erstmals in den Rechnungen 2011. Erst dann kann gesagt werden, ob der Umfang der Steuerumlagerung von den Bezirken und Schulgemeinden hin zum Kanton mit 11 % richtig gesetzt war. Weiter sind auch noch die Auswirkungen der letzten Steuergesetzrevision abzuwarten. Um die Verlässlichkeit und Kontinuität der Innerrhoder Steuerpolitik nicht zu untergraben, sollen nicht leichtfertig Korrekturen an den Steuersätzen vorgenommen werden.

**Eintreten ist obligatorisch.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I - II**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012 wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.**

## **7. Finanzplan 2013-2017**

Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner  
35/1/2011: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist einleitend darauf hin, dass der Finanzplan die Fortschreibung der aktuellen Zahlen für die kommenden fünf Jahre darstellt. Eine Teuerung wird nicht berücksichtigt. Mit den steigenden Ausgaben wird der Finanzierungsfehlbetrag im Jahre 2013 voraussichtlich Fr. 39 Mio. und im Jahre 2017 Fr. 133.5 Mio. betragen. Im Weiteren verweist er auf den ausführlichen Kommentar zum Finanzplan. Trotz der absehbaren Finanzierungsfehlbeträge sieht er keinen Grund, um schwarz zu malen. Er weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Rechnungen in den letzten Jahren teilweise deutlich besser aussahen als die Vergleichsbudgets. Der Finanzplan ist daher mit einigen Prognoseunsicherheiten verbunden. Im Übrigen gibt er zu bedenken, dass der Finanzplan von kurzfristigen Faktoren abhängt und daher stets grossen Schwankungen unterliegt. Er beantragt dem Grossen Rat, vom Finanzplan Kenntnis zu nehmen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ruft die Standeskommission dazu auf, für das Budget 2013 eine Verzichtplanung und die Möglichkeiten einer Kostenreduktion eingehend zu prüfen. Sollte andererseits die Rechnung 2011 gegenüber dem Voranschlag wesentlich besser abschliessen, müssten im Voranschlag 2013 die Erträge höher budgetiert werden. Es erscheint ihm wichtig, dass der Kanton handelt, bevor das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, stellt den Nutzen des Finanzplans in Frage. Für sie lassen die Zahlen keine verlässlichen Prognosen zu. Demgegenüber erachtet sie die von der Standeskommission erstellte Liste der in den kommenden 15 Jahren zu erwartenden grösseren Investitionsprojekte als nützlich und sinnvoll.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner betont die Zweckmässigkeit und die Notwendigkeit der Finanzplanung für den Kanton. Er wehrt sich gegen die Kritik, die darin abgebildeten Zahlen entbehren einer verlässlichen Grundlage, zumal sich der Finanzplan wesentlich auf die vom Grossen Rat verabschiedeten Budgets 2011 und 2012 abstützt. Den Aufruf von Grossrat Ueli Manser zu Sparanstrengungen nimmt er entgegen, verweist jedoch darauf, dass im Voranschlag 2012 bereits wesentliche Kostensenkungen enthalten sind.

**Eintreten ist obligatorisch.**

### **Kommentar zum Finanzplan**

Keine Bemerkungen.

## **Finanzplan**

Auf Anfrage von Grossrat Markus Rusch, Schwende, gibt Statthalter Antonia Fässler Auskunft über die gemäss Konto 5012 in den Jahren 2015-2017 für die Liegenschaft Homanner geplanten Investitionen. Das Haus stammt aus einer Erbschaft. Die Übernahme durch den Kanton ist mit der Auflage verbunden, dass die Liegenschaft ab spätestens 2017 für die Belange älterer Menschen genutzt wird. Im Hinblick darauf wurde ein Betrag in die Finanzplanung aufgenommen. Ein konkretes Projekt besteht noch nicht.

*Weiter wird das Wort zum Finanzplan nicht gewünscht.*

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erläutert im Anschluss an die Diskussion über den Finanzplan die im Investitionsplan 2012-2026 aufgelisteten Investitionsvorhaben.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erachtet diese Auflistung als hilfreich, um den Entwicklungstrend der Staatsfinanzen längerfristig zu sehen.

**Der Grosse Rat nimmt nach beendeter Diskussion den Finanzplan 2013-2017 zur Kenntnis.**



## **8. Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtszusammenlegung) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser  
18/2/2011: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident der ReKo, weist im Eintretensvotum darauf hin, dass der Grosse Rat im Rahmen der 1. Lesung lediglich im Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes in Art. 7 Abs. 2 das Wort "Hafrichter" durch den Ausdruck "Zwangsmassnahmerichter" ersetzt hat.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. I - III**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Gerichtszusammenlegung) mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.**

### **Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. I - XII**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.**

## **9. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler  
30/1/2011: Antrag Standeskommission  
30/1/2011: Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, stellt den Inhalt der Vorlage vor. Die SoKo ist mit der Vorlage einverstanden. Einzig in Art. 24 beantragt sie die Streichung von Abs. 4. Sie beantragt Eintreten und Gutheissung der Vorlage.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I - VII**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. VIII**

Antrag SoKo:  
Art. 24 Abs. 4 sei zu streichen.

Die SoKo möchte eine unnötige Einschränkung durch ein generelles Verbot der Weiter- und Untervergabe von Leistungsaufträgen vermeiden. Das mit dieser Bestimmung verfolgte Anliegen kann bereits durch entsprechende Auflagen und Bedingungen gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. f sichergestellt werden.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der SoKo auf Streichung von Art. 24 Abs. 4 gut.**

### **Ziff. IX - XI**

Keine Bemerkungen.

*Es findet keine 2. Lesung statt.*

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes mit der beschlossenen Änderung mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gut.**

## **10. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
34/1/2011: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, fasst im Eintretensvotum die wesentlichen Revisionspunkte zusammen. Im Namen der SoKo beantragt er Eintreten und Gutheissung der Vorlage, unter Berücksichtigung der beiden zusätzlichen Revisionspunkte gemäss Ergänzungsbotschaft.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Abschnitt I**

#### **Ziff. 1 - 4**

Keine Bemerkungen.

### **Zusatzantrag Standeskommission:**

Die Vorlage soll mit einer zusätzlichen Ziffer 4a ergänzt werden:

4a. Art. 38 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird einheitlich für alle Schulgemeinden durch die Schulrätekonferenz festgesetzt.

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus der Ergänzungsbotschaft.

**Der Grosse Rat heisst die vorgeschlagene Ergänzung der Vorlage mit einer Ziffer 4a diskussionslos und stillschweigend gut.**

#### **Ziff. 5 - 6**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. 7**

Antrag Grossrat Thomas Mainberger, Schwende:

In Art. 66 Abs. 4 soll der Ausdruck "Lehrer" durch den Ausdruck "pädagogische Fachperson" ersetzt werden.

Unter einer pädagogischen Fachperson versteht er eine Person mit Lehrbewilligung, die im Schulbetrieb bereits grosse Erfahrungen hat und zusätzliche Ausbildungen absolviert hat. Die

Lehrbewilligung allein erscheint ihm für die Übertragung von Leitungsfunktionen allenfalls nicht ausreichend.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erachtet die beantragte Änderung nicht für notwendig. Er hält es für selbstverständlich, dass diese Aufgabe nur an eine Lehrperson vergeben wird, die entweder bereits eine Zusatzausbildung hat oder bereit ist, diese noch zu absolvieren.

**In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger ab.**

#### **Ziff. 8**

Keine Bemerkungen.

#### **Zusatzantrag Standeskommission:**

Die Vorlage ist mit einer neuen Ziffer 8a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

8a. Es wird ein Art. 67a mit der Marginalie "Schulrätekonferenz" eingefügt:

<sup>1</sup>Die Schulrätekonferenz dient der Koordination im Volksschulwesen. Sie erfüllt die durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben und kann vom Departement als beratendes Gremium beigezogen werden.

<sup>2</sup>Sie besteht aus je zwei von den Schulräten delegierten Mitgliedern und steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Jedes Mitglied und der Vorsitzende haben eine Stimme, der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Der Vorsteher des Erziehungsdepartements tritt bei der Festsetzung der Lehrerlöhne in den Ausstand.

Für die Begründung des Antrages wird auf die Ergänzungsbotschaft verwiesen.

**Der Grosse Rat heisst die beantragte Ergänzung der Vorlage mit einem zusätzlichen Art. 67a diskussionslos und stillschweigend gut.**

#### **Ziff. 9**

Antrag Grossrat Herbert Wyss, Rüte:

In Art. 68 Abs. 2 soll das Wort "Lehrer" durch "Lehrerschaft" ersetzt werden.

Mit dieser Änderung soll eine Angleichung an den in Art. 68 Abs. 3 vorgeschlagenen Wortlaut erfolgen.

**Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Grossrat Herbert Wyss stillschweigend zu.**

**Ziff. 10**

Keine Bemerkungen.

**Abschnitt II**

Auf Anfrage von Grossrat Viktor Eugster, Obereggen, erläutert Landammann Carlo Schmid-Sutter die Gründe, warum die Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses durch die Ständekommission erfolgen soll. Änderungen der Schulgesetzgebung werden in der Regel nicht mit dem Beschluss der Landsgemeinde, sondern erst auf den Beginn eines neuen Schuljahres in Kraft gesetzt.

*Es findet keine zweite Lesung statt.*

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes mit den beschlossenen Änderungen mit 46 Ja-Stimmen einstimmig zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.**

## **11. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank**

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
36/1/2011: Antrag Standeskommission  
36/1/2011: Antrag BauKo

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, verweist in seinem Eintretensvotum auf den Handlungsbedarf zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Erhöhung der Verkehrskapazität auf dieser wichtigen Kreuzung. Dies kann mit dem geplanten Kreisel sinnvoll erreicht werden. Er beantragt daher im Namen der BauKo Eintreten auf die Kreditvorlage und Überweisung zu Händen der Landsgemeinde.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I**

Antrag BauKo:

In Ziffer I soll der Kreditbetrag von Fr. 1'700'000.-- auf Fr. 1'780'000.-- erhöht werden.

Mit dem Mehrbetrag solle der Kreisel Rank als Eingangstor zum Dorf Appenzell im Sinne eines freundlichen Empfangs der Besucher ansehnlich gestaltet werden. Die Gestaltung soll durch einen Künstler erfolgen.

In verschiedenen Voten wird gegen den Antrag vorgebracht, dass die schöne Alpsteinkulisse einen wesentlich stärkeren Eindruck auf die ankommenden Besucher hinterlässt, als dies die Gestaltung des Kreisels je bewirken könnte. Eine künstlerisch gestaltete Mitte des Kreisels könnte einzelne Autofahrer sogar vom Verkehr ablenken und damit die Verkehrssicherheit negativ beeinflussen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Kunst nicht von allen Personen gleich betrachtet wird und der Entscheid über die Gestaltung nur schwierig zu treffen wäre.

Zur Unterstützung des Antrages weisen zwei Votanten darauf hin, dass die zusätzlich beantragten Fr. 80'000.-- ein Kostendach darstellen und nicht der volle Betrag für die Gestaltung verwendet werden muss. Es scheint ihnen für das Image von Appenzell wichtig, dass die Mittelinself mit Lokalbezug gestaltet wird. Als Vorbild für private Bauherren soll dieser von der öffentlichen Hand an exponierter Lage geplante Kreisel besonders ansehnlich und zur Umgebung passend gestaltet werden.

**In der Abstimmung wird der Antrag der BauKo abgelehnt.**

**Ziff. II - III**

Keine Bemerkungen.

*Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.*

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank wir vorgelegt mit 42 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.**

## **12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK  
 Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
 31/1/2011: Antrag Standeskommission  
 31/1/2011: Antrag StwK

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, führt in das Geschäft ein. Die Anpassungen der Behördenverordnung betreffen vor allem die Vormundschaftsbehörden, die Gerichte und die Heimatschutzbehörde. So soll die Entschädigung des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils von bisher Fr. 1'600.-- auf Fr. 2'500.-- und für den Präsidenten des äusseren Landesteils von Fr. 550.-- auf Fr. 1'000.-- erhöht werden. Die bisherige Pauschalentschädigung des Kantonsgerichtspräsidenten von Fr. 3'800.-- wird, gemessen am Aufwand, als unzureichend erachtet, weshalb die Entschädigung auf Fr. 5'500.-- angehoben werden soll. Die Pauschalentschädigung für das Aktenstudium der Richter soll neu in ausserordentlichen Fällen angepasst werden können. Für das Aktenstudium der Mitglieder der Fachkommission Heimatschutz schlägt die Standeskommission eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 60.-- für einen halben Tag vor. Die StwK stellt sich mit der Begründung gegen diesen Vorschlag, dass die Fachkommission Heimatschutz gegenüber anderen Kommissionen keine Sonderbehandlung erfahren soll.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I**

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, die Standeskommission schlage vor, für die Mitglieder der Fachkommission Heimatschutz eine Pauschalentschädigung für das Aktenstudium von Fr. 1'200.-- pro Jahr auszurichten. Dieser Vorschlag wird damit begründet, dass die Fachkommission Heimatschutz alle zwei Wochen Sitzungen durchführt, welche einerseits während der Arbeitszeit stattfinden und ausserdem einer gewissen Vorbereitung bedürfen.

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 würde also wie folgt lauten:

#### 2. Übrige Behördenmitglieder

Kantonsgerichtspräsident	Fr. 5'500.--
Grossratspräsident	Fr. 3'100.--
Präsident Vormundschaftsbehörde i.L.	Fr. 2'500.--
Präsident Vormundschaftsbehörde ä.L.	Fr. 1'000.--
Präsident Erbschaftsbehörde i.L.	Fr. 1'600.--
Präsident Erbschaftsbehörde ä.L.	Fr. 550.--
Präsident Fachkommission Heimatschutz	Fr. 5'300.--
Mitglieder Fachkommission Heimatschutz	Fr. 1'200.--



Mit der Ausrichtung der Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Fachkommission Heimatschutz soll auf eine zusätzliche Entschädigung für das Aktenstudium verzichtet werden. Entsprechend würde die Änderung von Art. 8 Abs. 2 dahinfallen, womit diese Bestimmung so bestehen bliebe, wie sie heute ist.

Grossrat Thomas Bischofberger teilt mit, dass die StwK den Antrag der Standeskommission unterstützt und ihren Antrag zu Gunsten dieses Vorschlages zurückzieht.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, möchte wissen, ob die Mitglieder der Fachkommission Heimatschutz trotz dieser Pauschalentschädigung pro Sitzung das übliche Sitzungsgeld erhalten. Diese Anfrage wird bejaht.

Auf Anfrage von Grossrat Ueli Manser, Schwende, erläutert Grossratspräsident Alfred Inauen, dass Art. 8 Abs. 2 nicht geändert werde und weiterhin so lautet, wie er schon bisher lautete:

"<sup>2</sup>Die Mitglieder der Gerichte beziehen für den halben Tag nebst den oben aufgeführten Sitzungsgeldern eine Entschädigung für Aktenstudium von Fr. 60.-- pro Halbtagssitzung."

**Der Grosse Rat erklärt sich mit den von der Standeskommission vorgeschlagenen Änderungen von Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 einverstanden.**

*Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.*

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung vom Grossen Rat mit grossem Mehr verabschiedet.**

### **13. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)**

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller  
32/1/2011: Antrag Standeskommission  
32/1/2011: Antrag WiKo

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, stellt das Geschäft vor. Der Kanton hat mit den Eigentümern von in der Naturschutz- und Pufferzonen gelegenen Grundstücken Verträge über die Leistung von Beiträgen abgeschlossen. Die Verträge enthalten unter anderem den Abgeltungsbeitrag, der sich aus den Beiträgen von Kanton und Bund zusammensetzt. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat die Beitragssumme des Bundes für die Kantone wesentlich abgenommen. Um diese Lücke zu schliessen, sind die kantonalen Sätze entsprechend anzupassen. Diese Anpassung rechtfertigt sich, da die bisherigen Beiträge des Kantons im Vergleich zu anderen Kantonen relativ bescheiden waren. Die Änderung zieht für den Kanton Mehrkosten von Fr. 165'000.-- nach sich. Im Weiteren sieht die Revision vor, dass die Auszahlung der Beiträge neu je hälftig an den Grundeigentümer und an den Bewirtschafter erfolgen soll. Bisher wurde der ganze Betrag dem Grundeigentümer ausbezahlt. Die WiKo unterstützt die vorgeschlagene Revision und ersucht den Grossen Rat, dieser zuzustimmen.

Landeshauptmann Lorenz Koller ergänzt die Ausführungen von Grossrat Felix Bürki in einzelnen Punkten und ersucht den Grossen Rat ebenfalls, die Revision zu unterstützen.

**Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Abschnitt I**

##### **Ziff. 1 - 2**

Keine Bemerkungen.

##### **Ziff. 3**

Antrag WiKo:

In Art. 11 lit. a soll anstelle von "Instandstellen" von "Ersetzen" gesprochen werden.

**Der Grosse Rat spricht sich stillschweigend für diesen Antrag aus.**

**Ziff. 4 - 5**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 6**

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, möchte wissen, weshalb man in Art. 41 zwischen nationalen und regionalen Objekten unterscheidet. Seines Erachtens ist eine solche Unterscheidung nicht notwendig.

Landeshauptmann Lorenz Koller beantwortet diese Frage dahingehend, dass die nationalen Objekte seitens des Bundes einen höheren Stellenwert geniessen. Die nationalen Objekte sind denn auch in Art. 18d Abs. 3 der nationalen Heimatschutzgesetzgebung stärker verankert als die regionalen Objekte. So sind denn auch für die nationalen Objekte restriktivere Auflagen zu erfüllen, weshalb entsprechend auch höhere Bundesbeiträge gesprochen werden.

**Antrag der Standeskommission zu Ziff. 6**

Die Einleitung in Art. 43 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

"1Beiträge im Sinne von Art. 40 Abs. 3 dieser Verordnung können insbesondere an folgende Massnahmen gesprochen werden: ..."

**Der Antrag der Standeskommission wird vom Grossen Rat stillschweigend angenommen.**

**Abschnitt II**

Keine Bemerkungen.

*Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.*

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.**

## 14. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo

37/1/2011: Berichte Standeskommission

Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Admir Barucic**, geboren 1993 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Ronis 2, 9050 Appenzell
- **Heinrich Sommer**, geboren 1962 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Untere Sonnhaldenstrasse 5, 9108 Gonten
- **Kelly de Veer**, geboren 1990 in Appenzell, niederländische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gschwendes 4, 9050 Appenzell Steinegg
- **Andreas Bosch**, geboren 1970 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, und seiner Ehefrau **Felicita Bosch-Ziegler**, geboren 1973 in Deutschland; in die Einbürgerung mit einbezogen sind die Kinder **Lukas Bosch**, geboren 2005, **Laura Bosch**, geboren 2006, und **Maximilian Bosch**, geboren 2009, alle wohnhaft Scheregg 5, 9057 Weissbad

## **15. Mitteilungen und Allfälliges**

- Landesfähnrich Melchior Looser informiert den Grossen Rat darüber, dass der bisherige Datenschutzbeauftragte, Werner Niederer, Herisau, auf Ende 2011 seine Demission eingereicht hat. Die Standeskommission wird am 13. Dezember 2011 einen neuen Datenschutzbeauftragten ernennen und die Wahl dem Grossen Rat anlässlich der Februar-Session zur Bestätigung unterbreiten. Landesfähnrich Melchior Looser benutzt die Gelegenheit, um Werner Niederer für seine bisherige Tätigkeit für den Kanton Appenzell I.Rh. im Namen der Standeskommission den herzlichen Dank auszusprechen.
- Grossrat Herbert Wyss, Steinegg, macht auf die Problematik aufmerksam, dass die Motivation der Schüler im letzten Schuljahr oft nachlasse, insbesondere dann, wenn bereits ein Lehrvertrag unterschrieben ist und damit klar wird, dass verschiedene Fächer für den künftigen Beruf nur mehr weniger wichtig sind. Die Entwicklung, dass Lehrverträge immer früher abgeschlossen werden, verschärft diese Situation noch zusätzlich. Er vertritt deshalb die Meinung, dass im letzten Schuljahr nicht mehr alle Schüler gleich beschult werden sollen. So soll je nach Berufswahl bei einigen Fächern die Lektionenzahl verringert, bei anderen Fächern erhöht werden. Er könnte sich vorstellen, dass dafür etwa vier bis fünf Gruppen gebildet werden, welche spezifisch auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet unterrichtet werden. Dies wäre für künftige Lehrbetriebe interessanter, und im Gegenzug würden die Schüler den Unterricht motivierter besuchen. Grossrat Herbert Wyss ist sich bewusst, dass eine Aufteilung in verschiedene Berufsfelder schwierig ist. Eine grobe Überprüfung seinerseits hat ergeben, dass eine Einteilung in etwa fünf Gruppen nötig ist. Seines Erachtens muss das letzte Schuljahr so gestaltet werden, dass der Schüler davon profitiert und möglichst viel an Wissen in das Berufsleben mitnehmen kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter bestätigt die von Grossrat Herbert Wyss angesprochenen Probleme, dass die Motivation der Schüler im letzten Schuljahr in den vergangenen Jahren nachgelassen hat. Aus diesem Grunde hat er im Jahre 2009 eine "Arbeitsgruppe 9. Schuljahr" eingesetzt, welche genau diese Fragen abklärt und behandelt. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, das letzte Schuljahr als Vorbereitung auf die Lehre zielgerichteter zu gestalten. Dabei sollen je nach Berufsfeld Gruppen mit entsprechenden Schwerpunkten gebildet werden. Landammann Carlo Schmid-Sutter versichert, dass die Anregung von Herbert Wyss aufgenommen und ernsthaft weiterverfolgt wird.

Franz Fässler steht dem Votum von Grossrat Herbert Wyss eher skeptisch gegenüber. Er erachtet die Einteilung in verschiedene Gruppen als sehr schwierig, da sich gewisse Berufsgattungen kaum einteilen lassen und keine Schwerpunktfächer haben. Auch wäre für ihn die Aufteilung der Klassen im letzten Schuljahr schwierig. Für ihn stellt nicht nur die mangelnde Motivation der Schüler ein Problem dar, es muss vermehrt festgestellt werden, dass sich auch die Motivation einzelner Lehrkräfte in Grenzen hält, was sich auch auf die

Klasse auswirkt. Er spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine Prüfung der Angelegenheit aus, nimmt allerdings eine skeptische Haltung ein.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, empfiehlt den Lehrbetrieben, dass sie auch nach Abschluss des Lehrvertrages von ihren künftigen Lehrlingen die Semesterzeugnisse verlangen und überprüfen. Dies soll ihnen Ansporn und Motivation sein, das letzte Schuljahr erfolgreich zu beenden.

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, macht auf die Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV" aufmerksam, gemäss welcher eine eidgenössische Gesetzesregelung geschaffen würde, welche die Erbschaftssteuern der Kantone ablöst. Seines Erachtens sollte die Steuerautonomie bei Erbschafts- und Schenkungssteuern nach wie vor bei den Kantonen bleiben. Kommt die Volksinitiative zustande, was durchaus möglich ist, sollte seines Erachtens ein vernünftiger Gegenvorschlag ausgearbeitet werden. Er ersucht deshalb Säckelmeister Thomas Rechsteiner und Nationalrat Daniel Fässler, sich innerhalb der Finanzdirektorenkonferenz und des Nationalrates dafür einzusetzen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt die Anregung entgegen. Er teilt mit, er habe bereits erste Vorstösse in der Finanzdirektorenkonferenz gemacht. Der Kanton könnte nach Annahme der Initiative keine Erbschafts- und Schenkungssteuern mehr erheben, was für den Kanton einen jährlichen Verlust von zirka Fr. 3 Mio. nach sich ziehen würde. Es ist davon auszugehen, dass der im Gegenzug durch den Bund zurückerstattete Betrag nicht annähernd diese Höhe erreichen wird.

9050 Appenzell, 3. Januar 2012

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision der Kantonsverfassung  
(Gerichtszusammenlegung)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

**I.**

Art. 33 Abs. 2, 3 und 7 lauten neu, Abs. 8 wird aufgehoben:

<sup>2</sup>Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt.

<sup>3</sup>Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates sowie ein Mitglied des Bezirksgerichts.

(...)

<sup>7</sup>Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler sowie deren Stellvertreter eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

**II.**

Art. 3 der Übergangsbestimmungen lautet neu:

<sup>1</sup>Mit Annahme der Änderung von Art. 33 endet die Amtsdauer der gewählten Bezirksrichter; ausgenommen ist das amtsälteste Mitglied jedes Bezirks, für welches die Amtsdauer bis zur Neuwahl 2012 im betreffenden Bezirk fort dauert.

<sup>2</sup>In den Bezirken wird 2012 im Verfahren nach Art. 33 je ein Mitglied für das Bezirksgericht gewählt. Gewählte Richter treten in allfällig laufende vierjährige Amtsdauern ein.

<sup>3</sup>Die Standeskommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug von Abs. 2 auf.

**III.**

Dieser Beschluss tritt mit dessen Annahme in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

---

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2004,

beschliesst:

**I.**

Vor Art. 4 wird der Titel "1. Bezirke" aufgehoben.

**II.**

Vor Art. 5 wird der Titel "2. Gerichtskreis" aufgehoben.

**III.**

Art. 5 lautet neu:

Paritätische  
Schlichtungs-  
stellen

<sup>1</sup>Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär.

<sup>2</sup>Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

<sup>3</sup>Die Schlichtungsstellen tagen in Dreierbesetzung.

<sup>4</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Ständekommission gewählt.



**IV.**

Art. 6 lautet neu:

Jugendgericht

<sup>1</sup>Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus dem Präsidenten, welcher jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt wird, sowie zwei Vermittlern, die gemäss Reihenfolge nach Art. 15 KV als weitere Richter eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

<sup>3</sup>Das Jugendgericht tagt grundsätzlich im zuständigen Gerichtskreis.

**V.**

Art. 7 lautet neu:

Bezirksgericht:  
a. Konstituierung

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Haftrichter.

<sup>3</sup>Ersatzrichter in der Kommission sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes.

<sup>4</sup>Die Vermittler gemäss Reihenfolge nach Art. 15 KV sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.

**VI.**

Art. 8 lautet neu:

b. Zusammensetzung und Rechtsprechung

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

<sup>2</sup>Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.

<sup>3</sup>Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.

<sup>4</sup>Das Bezirksgericht tagt grundsätzlich im zuständigen Gerichtskreis.

**VII.**

Art. 9 wird aufgehoben.

**VIII.**

Vor Art. 10 wird der Titel "3. Kanton" aufgehoben.

**IX.**

Art. 10 Abs. 5 lautet neu:

Kantonsgericht  
a. Konstituierung <sup>5</sup>Die Bezirksrichter, bei deren Ausstand die Vermittler, sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

**X.**

Art. 13 Abs. 2 lautet neu:

Wahl des Gerichtspersonals <sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

**XI.**

Art. 14 lautet neu:

Bezirksgericht Das Bezirksgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

**XII.**

Art. 16 lautet neu:

Amtssitz Amtssitz der Gerichte ist Appenzell.

**XIII.**

Art. 20 lautet neu:

Zuständigkeit <sup>1</sup>Die Aufsicht obliegt:  
a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen;  
b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsi-

dentem, das Bezirksgericht und das Jugendgericht.

<sup>2</sup>Das Bezirksgericht und das Jugendgericht erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

## XV.

Ein Art. 46a wird eingefügt:

Übergangsbestimmung Zusammenlegung Bezirksgericht

<sup>1</sup>Bei einem Bezirksgericht, einer Kommission oder Einzelrichter hängige Verfahren gehen ohne Weiterung an die nach neuem Recht zuständige Instanz über.

<sup>2</sup>Die Standeskommission hebt diese Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

## XII.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung vom ..... in Kraft.

## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

### I.

Art. 2 Abs. 1 lit. b lautet neu:

- b) dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt);

### II.

Art. 3 lit. c lautet neu, e und f werden eingefügt:

- c) genehmigt Leistungsaufträge und legt damit verbundene Auflagen und Bedingungen fest;
- ...
- e) überprüft periodisch die Spital- und Pflegeheimplanung und erlässt gestützt darauf die Spital- und die Pflegeheimliste;
- f) setzt den Referenztarif nach Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) fest.

### III.

Art. 4 Abs. 2 lit. a lautet neu:

- a) die Leitung und Überwachung der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsversorgung, einschliesslich Spital- und Pflegeheimplanung, und der Gesundheitspolizei, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;

### IV.

Art. 19 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Kanton kann sich zur Sicherstellung der kantonalen Gesundheitsversorgung an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens beteiligen und die Ausbildung von Einzelpersonen finanziell unterstützen.

**V.**

Art. 22 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Er überwacht die Sicherheit, die Qualität und im stationären Bereich zudem die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung. Die Ständekommission kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.

**VI.**

Art. 23 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Grundlage der Planung bilden der aktuelle Stand der Versorgung sowie der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote.

**VII.**

Art. 23a wird eingefügt:

Spital- und Pflegeheimlisten

<sup>1</sup>Die Ständekommission legt aufgrund der stationären Planung periodisch die Spital- und die Pflegeheimlisten fest. Diese umfassen Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser mit einem Leistungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung und Pflegeheime mit einem Leistungsauftrag für die Pflege und medizinische Betreuung sowie die Rehabilitation von Langzeitpatienten.

<sup>2</sup>Die Spitalliste ist in Leistungsbereiche und Leistungsgruppen gegliedert. Ein Spital kann auch nur für einzelne Leistungsgruppen oder einzelne Leistungen seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.

<sup>3</sup>Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste ist die Erteilung eines Leistungsauftrages durch die Ständekommission.

<sup>4</sup>Leistungsaufträge können an Spitäler erteilt werden, welche

- a) der Planung nach Art. 23 bestmöglich entsprechen;
- b) die im Leistungsauftrag näher definierten Aufnahmepflichten erfüllen;
- c) ihre Leistungsaufträge in der nötigen Qualität, wirtschaftlich und wirksam erfüllen sowie über eine medizinisch und technisch zeitgemässe Infrastruktur verfügen;
- d) für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden verfügen.

<sup>5</sup>Die Ständekommission kann die Aufnahme auf die Spitalliste mit besonderen Auflagen und Bedingungen verbinden.

<sup>6</sup>Die Vorgaben zur Spitalliste gelten für Pflegeheime sinngemäss.

**VIII.**

Art. 24 lautet neu:

Leistungsvereinbarungen

a) Grundsatz und Vorgehen

<sup>1</sup>Der Kanton schliesst zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, soweit dies gemäss Bundesrecht zulässig ist.

<sup>2</sup>Die Leistungsvereinbarungen

- a) bezeichnen Zweck und Dauer des Auftrages;
- b) bestimmen die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) bezeichnen gemeinwirtschaftliche Leistungen und deren Entschädigung;
- d) beziffern kantonale Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung;
- e) legen die Modalitäten des Entgelts der Leistungen fest;
- f) enthalten allfällige Auflagen und Bedingungen;
- g) bestimmen die Folgen einer Schlecht- oder Nichterfüllung.

<sup>3</sup>Die Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen auf der Spitalliste können insbesondere mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden werden:

- a) Vorgaben über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen;
- b) Verpflichtung zur Zusammenfassung medizinischer Leistungen zu integral zu erbringenden Leistungsgruppen;
- c) Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in Kooperation mit einem anderen Spital im Kanton oder ausserhalb des Kantons;
- d) Vorgaben über Indikatoren für das Reporting und weitere Grundsätze für das Controlling;
- e) Einhaltung von Mindestfallzahlen für bestimmte medizinische Leistungen;
- f) Sicherstellung einer Notfallaufnahme;
- g) Festlegung eines Mindestanteils an Patienten aus dem Kanton, für deren stationäre Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden;
- h) Bereitstellung einer unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und des kantonalen Bedarfs angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen für Fachleute in Berufen des Gesundheitswesens.

**IX.**

Art. 25 Abs. 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup>Er kann zu diesem Zweck öffentliche Ausschreibungsverfahren organisieren oder Institutionen direkt zum Angebot einladen.

<sup>3</sup>Die Leistungserbringer stellen dem Kanton die notwendigen medizinischen, qualitätsbezogenen und finanziellen Daten für die Pla-

nung und das Erstellen der Spital- und Pflegeheimlisten, den Abschluss der Leistungsvereinbarungen und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben unentgeltlich zur Verfügung.

## X.

Art. 38c wird eingefügt:

Spitalfinanzierung <sup>1</sup>Der Anteil des Kantons an den Abgeltungen der stationären Leistungen nach Art. 49a KVG beträgt ab 1. Januar 2017 55 Prozent. Bis dahin legt die Ständekommission jährlich den Kantonsanteil gemäss den Übergangsbestimmungen des KVG fest.

<sup>2</sup>Für die Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger stationärer Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können Spitälern zusätzlich zur Abgeltung der Leistungen gemäss Abs. 1 Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten gewährt werden.

<sup>3</sup>Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern mit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung an die ungedeckten Kosten Beiträge gewährt werden für

- a) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- b) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- c) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

## XI.

Der Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

### I.

Das Schulgesetz wird geändert.

1. Art. 4 Abs. 2 bis 4 lauten neu, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5:

<sup>2</sup>Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell und im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Obereggen geführt. Die Schulgemeinde Obereggen kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe führen.

<sup>3</sup>Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. Die Schulgemeinde Obereggen kann anstelle dieser Klassen die integrierte Schulungsform für alle Schulstufen anwenden.

<sup>4</sup>Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der von der Schulgemeinde Appenzell für den inneren Landesteil geführten Schulen und Klassen gemäss den vom Grosse Rat festzulegenden Grundsätzen.

<sup>5</sup>Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.

2. Art. 8 lautet neu:

Kleinklassen In den Kleinklassen werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.

3. Art. 10 lautet neu:

Sekundarschule Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.



4. Art. 19 Abs. 4 lautet neu, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5:

<sup>4</sup>Der Besuch des Vorschuljahres oder eines 3. Kindergartenjahres wird nicht an die Schulpflicht angerechnet.

<sup>5</sup>Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

5. Art. 38 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird einheitlich für alle Schulgemeinden durch die Schulrätekonferenz festgesetzt.

6. Art. 39 Abs. 3 und 4 lauten neu, die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6:

<sup>3</sup>Die Standeskommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest.

<sup>4</sup>Die Kompensation ausgefallener Lektionen wird von den Schulgemeinden geregelt.

<sup>5</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.

<sup>6</sup>Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

7. Art. 57 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

<sup>2</sup>Der Kanton leistet an die Kosten der Vorschulklasse, der Einführungs-klasse, der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe einen Grundbeitrag.

<sup>3</sup>An Schulen mit integrativer Schulungsform leistet er einen vom Grossen Rat zu bestimmenden Beitrag.

8. Art. 66 Abs. 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln. Die Landesschulkommission regelt Inhalt und Umfang der möglichen Aufgabenübertragung an Lehrer.

9. Art. 67 Abs. 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup>Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Vorschulklas-

sen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundarschule und der Realschule.

<sup>2</sup>Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Vorschul- klassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundar- und der Realschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils anzuhören.

10. Art. 67a wird eingefügt:

Schulrätekonferenz

<sup>1</sup>Die Schulrätekonferenz dient der Koordination im Volksschulwesen. Sie erfüllt die durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben und kann vom Departement als beratendes Gremium beigezogen werden.

<sup>2</sup>Sie besteht aus je zwei von den Schulräten delegierten Mitgliedern und steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Jedes Mitglied und der Vorsitzende haben eine Stimme, der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Der Vorsteher des Erziehungsdepartements tritt bei der Festsetzung der Lehrerlöhne in den Ausstand.

11. Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 lauten neu:

<sup>2</sup>Es berät und unterstützt die Schulräte und die Lehrerschaft.

<sup>3</sup>Ihm obliegen insbesondere

- a. die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung;
- b. die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft;
- c. die Schulentwicklung, namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung;
- d. die Weiterbildung der Lehrerschaft.

12. Art. 78b wird eingefügt:

Änderung bestehenden Rechts

1. Art. 42 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Rekurse gegen Disziplinar massnahmen, welche von Lehrern oder Schulräten verhängt werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung anordnen; die Verfügung darüber ist endgültig. Bei Schulausschlüssen gelten Abs. 1 und 2.

<sup>4</sup>Der Erläuterung, der Wiedererwägung, der Rechtsverweigerungsbeschwerde und der Aufsichtsanzeige sowie der Anfechtung von Verfügungen über solche Anträge kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rechtsmittelbehörde dies

verfügt; die Verfügung darüber ist endgültig.

2. Art. 78b gilt nach Übertragung des Inhalts ins Verwaltungsverfahrensgesetz als aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss wird durch die Ständekommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels  
auf der Kreuzung Rank**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank wird ein Kredit von Fr. 1'700'000.-- gewährt.

**II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**III.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss  
betreffend Festsetzung der Steuerparameter  
für das Jahr 2012**

vom 5. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuer-  
gesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

**I.**

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2012 beträgt 96 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2012 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2012 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2012 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2012 beträgt 40 %.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 5. Dezember 2011

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Alfred Inauen

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

## **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)**

vom 5. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989,  
beschliesst:

### I.

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz wird geändert.

1. Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer\* und dem Bewirtschafter geschützt werden. Diese ist im Grundbuch anzumerken.

2. Art. 10 Abs. 1 lit. a lautet neu:

a) Terrainveränderungen;

3. Art. 11 lautet neu:

Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete	In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt: a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen; b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.
--	---

4. Art. 35 lautet neu:

Vereinbarungen	Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen.
----------------	--

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## 5. Art. 40 lautet neu:

Grundsatz <sup>1</sup>An die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen leistet der Kanton angemessene Beiträge.

<sup>2</sup>An die Renovation von registrierten Kulturobjekten leisten der Kanton und die Bezirke angemessene Beiträge.

<sup>3</sup>Der Kanton und die Bezirke können an weitere, im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern diese mit erheblichen Kosten verbunden sind.

## 6. Art. 41 lautet neu:

Beiträge an Naturschutz-zonen <sup>1</sup>Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsaufgaben und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährliche Beiträge geleistet. Die Auszahlung erfolgt je hälftig an den Grundeigentümer und den Bewirtschafter.

<sup>2</sup>Pro Hektare wird bezahlt:

	mit Vertrag, in Franken		ohne Vertrag, in Franken	
	nationale Objekte	regionale Objekte	nationale Objekte	regionale Objekte
Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen	275	120	110	60
Übrige Weiden und Pufferzonen	550	240	220	120
Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte	1'200	500	430	250
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen	2'800	1'200	1'050	600

<sup>3</sup>Allfällige Bundesbeiträge sind in diesen Ansätzen enthalten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

## 7. Die Einleitung in Art. 43 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Beiträge im Sinne von Art. 40 Abs. 3 dieser Verordnung können insbesondere an folgende Massnahmen gesprochen werden:

...

**II.**

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Appenzell, 5. Dezember 2011

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Alfred Inauen

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



## **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

vom 5. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

### **I.**

Die Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 wird geändert.

1. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 lautet neu:

#### **2. Übrige Behördenmitglieder**

Kantonsgerichtspräsident	Fr. 5'500.--
Grossratspräsident	Fr. 3'100.--
Präsident Vormundschaftsbehörde i.L.	Fr. 2'500.--
Präsident Vormundschaftsbehörde ä.L.	Fr. 1'000.--
Präsident Erbschaftsbehörde i.L.	Fr. 1'600.--
Präsident Erbschaftsbehörde ä.L.	Fr. 550.--
Präsident Fachkommission Heimatschutz	Fr. 5'300.--
Mitglieder Fachkommission Heimatschutz	Fr. 1'200.--

2. Art. 8 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Das Gericht legt für den Referenten eine zusätzliche Entschädigung fest und kann in besonders aufwendigen Gerichtsfällen die Entschädigung für das Aktenstudium nach Abs. 2 angemessen erhöhen.

### **II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Appenzell, 5. Dezember 2011

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Alfred Inauen

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision der Kantonsverfassung  
(Zusammenschluss Bezirke im inneren Landesteil)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

**I.**

Art. 1 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Bezirke stimmen an der Urne ab, den Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch Urnenabstimmung zu ersetzen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.

**II.**

Art. 15 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in die Bezirke Appenzell und Oberegg.

**III.**

Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 lautet neu:

2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein muss.

**IV.**

Art. 22 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Die Sitze werden den Bezirken im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen zugewiesen, unter Rundung der Bruchteile. Ist der Bruchteil in beiden Bezirken genau eine Hälfte, entscheidet das Los.

**V.**

Art. 33 Abs. 1 - 4 lauten neu, die Abs. 5 - 8 werden aufgehoben:

<sup>1</sup>In den Bezirken werden der regierende und der stillstehende Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder des Grossen Rates und die Vermittler sowie deren Stellvertreter gewählt.

<sup>2</sup>Im Bezirk Obereggen wird ein Bezirksrichter gewählt, im Bezirk Appenzell werden fünf Bezirksrichter gewählt.

<sup>3</sup>Ausscheidende Gewählte sind baldmöglichst zu ersetzen. Die neu Gewählten treten in allfällig laufende Amtsdauern ein.

<sup>4</sup>Wahl- und stimmberechtigt sind die im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger.

**VI.**

Art. 35 lautet neu:

Das Gesetz regelt für die Wahlen das Erforderliche, insbesondere das Verfahren und Unvereinbarkeiten. Für den Bezirk Appenzell regelt es die allfällige Festlegung von Wahlkreisen.

**VII.**

Art. 38 lautet neu:

In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt. Das Nähere über die Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

**VIII.**

Art. 4 der Übergangsbestimmungen wird eingefügt:

<sup>1</sup>Das Gesetz regelt für den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil das Nähere.

<sup>2</sup>Auf den Zusammenschluss gelangen allfällige generelle Verfahrensvorschriften zu Fusionen nicht zur Anwendung.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat kann zur Sicherung eines geordneten Zusammenschlusses Massnahmen erlassen. Er kann insbesondere erhebliche freie Ausgaben und Veräusserungen an die Zustimmung aller Bezirksräte im inneren Landesteil knüpfen oder unsachgemässe Vorkehrungen eines Bezirkes mit finanziellen Folgen für die anderen Bezirke verbieten.

<sup>4</sup>Die Ständekommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

#### **IX.**

Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage über die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte ab, lautet Art. 33 Abs. 2 wie folgt:

<sup>2</sup>In den Bezirken werden die Mitglieder des Bezirksgerichtes gewählt. Im äusseren Landesteil werden die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Obereggen gewählt, im inneren Landesteil wird auf 1'500 Einwohner und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern je ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell gewählt.

#### **X.**

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern jeder der fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt hat. Lehnt einer dieser Bezirke den Zusammenschluss ab, fällt der Beschluss dahin.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden untereinander, die Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke und die Voraussetzungen dafür.

Geltungsbereich

#### Art. 2

<sup>1</sup>Bezirke können sich zusammenschliessen.

<sup>2</sup>Schulgemeinden können sich zusammenschliessen.

<sup>3</sup>Bezirke können Schulgemeinden aufnehmen. Hierfür ist zuerst Gebietsdeckung herzustellen.

Zusammen-  
schlüsse und  
Aufnahmen

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Körperschaften regeln das Erforderliche für Grenzänderungen in einem Vertrag.

<sup>2</sup>Grenzänderungen bedürfen der Zustimmung aller betroffenen Körperschaften und der Genehmigung des Grossen Rats.

<sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat Grenzänderungen anordnen.

Grenzänderun-  
gen

#### Art. 4

<sup>1</sup>Schulgemeinden, die während fünf Jahren keine eigene Schule mehr führen, haben sich anderen Schulgemeinden im Kanton anzuschliessen. Die beteiligten Körperschaften regeln das Erforderliche in einem Vertrag.

<sup>2</sup>Die Aufhebung der Schulgemeinde und die Aufnahme in anderen Schulgemeinden bedürfen der Zustimmung der beteiligten Körperschaften und der Genehmigung des Grossen Rates.

<sup>3</sup>Lässt sich unter den Körperschaften keine einvernehmliche Lösung finden, kann der Grosse Rat das Erforderliche anordnen und notfalls die Integration in andere Schulgemeinden beschliessen.

Aufhebung einer  
Schulgemeinde

## II. Verfahren

### Art. 5

Grundsatzab-  
stimmung

<sup>1</sup>Mit einer Grundsatzabstimmung in jeder der betroffenen Körperschaften werden die Exekutiven beauftragt, einen Zusammenschlussvertrag auszuarbeiten.

<sup>2</sup>Die Grundsatzabstimmung muss zwingend in jeder der betroffenen Körperschaften angenommen werden.

### Art. 6

Zusammen-  
schlussvertrag

<sup>1</sup>Der Vertrag legt alles Erforderliche für den Zusammenschluss fest. Insbesondere regelt er

- a) für die Zeit bis zur Umsetzung und die Neuwahlen die vorbereitenden Organe und deren Kompetenzen, namentlich für die Budgetierung und für Ausgaben;
- b) Name, Organisation und Wappen der neuen Körperschaft;
- c) den Ablauf für den Zusammenschluss.

<sup>2</sup>Der Vertrag kann vorsehen, dass in den neu zu wählenden Gremien für höchstens acht Jahre eine Sitzgarantie für die bisherigen Körperschaften gilt.

<sup>3</sup>Der Vertrag ist der Standeskommission vor der Abstimmung zur Vorprüfung zu unterbreiten.

<sup>4</sup>Im Falle von Bezirkszusammenschlüssen ist vor der Abstimmung die Genehmigung des Grossen Rates zum Vertrag einzuholen.

### Art. 7

Abstimmung  
über Vertrag

<sup>1</sup>Die betroffenen Körperschaften stimmen gleichzeitig und örtlich getrennt über den Zusammenschlussvertrag ab.

<sup>2</sup>Jede Körperschaft wählt ihre Vertreter in die vorbereitenden Organe. Diese sind berechtigt, für die neue Körperschaft zu handeln, soweit dies für die Gründung erforderlich ist.

### Art. 8

Zustandekom-  
men eines Ver-  
trags

<sup>1</sup>Jede betroffene Körperschaft muss dem Zusammenschlussvertrag zustimmen.

<sup>2</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat Zusammenschlüsse anordnen, wenn mindestens zwei Drittel der betroffenen Körperschaften dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben, bei Zusammenschlüssen von Bezirken unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

<sup>3</sup>Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rates, bei Zusammenschlüssen unter Bezirken der Genehmigung der Landsgemeinde.

### Art. 9

Wirkung des  
Zusammen-  
schlusses

<sup>1</sup>Die zusammengeschlossene Körperschaft tritt in alle Rechte und Pflichten der vormaligen Körperschaften ein.

<sup>2</sup>Erlasse der Körperschaften gelten fort. Widersprüche in den Regelungen sind bis zum Zusammenschluss zu beseitigen.

<sup>3</sup>Die bisherigen Körperschaften gelten mit dem Vollzug des Zusammenschlusses als aufgehoben.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Freie Ausgaben und Veräusserungen mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten einer Körperschaft oder von über Fr. 300'000 sowie Änderungen in der Steuererhebung einer Körperschaft dürfen während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags nur mit Bewilligung aller Exekutiven der am Zusammenschluss beteiligten Körperschaften getätigt werden. Nach erfolgtem Beschluss für den Zusammenschluss ist die Zustimmung aller Körperschaften erforderlich.

Sicherungs-  
massnahmen

<sup>2</sup>Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während fünf Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.

<sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat die Ausgabe, Verpflichtung, Veräusserung oder Änderung in der Steuererhebung einer Körperschaft trotz fehlender Zustimmung aus den weiteren Körperschaften bewilligen.

<sup>4</sup>Der Grosse Rat kann während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags unsachgemässe Ausgaben, Verpflichtungen oder Veräusserungen und unbegründete Steuersenkungen oder -erhöhungen einer Körperschaft verbieten.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann zur vorübergehenden Abschwächung grosser Steuererfassungssprünge maximal für drei Jahre gestaffelt sinkende Ausgleichsbeiträge gewähren.

Kantonsbeiträge

<sup>2</sup>Die Förderung setzt voraus, dass die Körperschaft mit dem Zusammenschluss leistungsfähiger wird und wirtschaftlicher als bisher arbeiten kann.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Für Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen für Zusammenschlüsse sinngemäss.

Aufnahmeverfahren

<sup>2</sup>Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn allfällig erforderliche Gebietsänderungen abgeschlossen sind.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 13

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-  
recht

## Art. 14

Änderung bestehender Rechts

Art. 3 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 werden aufgehoben.

## Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



## Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Baugesetz (BauG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Grosse Rat hat sich in erster Lesung mit dem Baugesetz befasst. Zuhanden der zweiten Lesung wurden verschiedene Anträge und Abklärungen gewünscht. Insbesondere wurde die Standeskommission damit beauftragt, eine Variante mit einer gemeinsamen Baubewilligungsbehörde im inneren Landesteil auszuarbeiten.

#### **2. Zentrale Baukommission im inneren Landesteil**

Der Grosse Rat erwägt, der Landsgemeinde die Frage einer zentralen Baukommission im inneren Landesteil separat zu unterbreiten. Die Standeskommission hat hierfür eine zusätzliche Landsgemeindevorlage ausgearbeitet. Weil zur Umsetzung des Anliegens einer zentralen Baukommission eine ganze Reihe von Bestimmungen angepasst werden müssen, ist eine Variantenabstimmung nur aufgrund zweier vollständiger Baugesetze, die sich einzig in der Frage der Baukommission unterscheiden, praktikabel.

Die Regelung der zentralen Baukommission zieht Änderungen bei der Nummerierung der Artikel nach sich. In der vorliegenden Ergänzungsbotschaft wird, mit Ausnahme dieses Kapitels, den Artikelnummern der Baugesetzfassung gefolgt, die das Resultat aus der ersten Lesung des Grossen Rates vom 24. Oktober 2011 ist, also der Gesetzesfassung ohne zentrale Behörde. Im Kapitel 2 wird demgegenüber auf die Fassung mit zentraler Behörde Bezug genommen.

Die zentrale Baukommission würde die baupolizeilichen Aufgaben für den inneren Landesteil wahrnehmen. Der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts würde damit im inneren Landesteil nicht mehr den fünf Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell obliegen, sondern würde neu durch die zentrale Baukommission wahrgenommen.

Art. 5 ist hierfür neu zu fassen. Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell sollen je einen Vertreter aus ihrer Mitte in die Baukommission bestimmen, welche somit sechs Personen zählen wird.

Baugesuche für Bauvorhaben im inneren Landesteil wären nicht mehr beim Bezirk oder der Feuerschaugemeinde, sondern neu bei der zentralen Baukommission einzureichen. Die Kommission besorgt die öffentliche Auflage, behandelt die Einsprachen, beurteilt die Baugesuche, erteilt Baubewilligungen, überwacht die Ausführung der Bauten und verfügt die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Für den äusseren Landesteil besorgt diese Aufgaben nach wie vor der Bezirksrat Obereggi.

Den Fachkommissionen und Fachstellen obliegt wie bis anhin die Aufgabe, Baugesuchsteller und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege zu beraten. Eine Integration von Fachberatern in die Baukommission ist nicht vorgesehen. Die Baukommission sowie die Baubewilligungsbehörde des Bezirks Obereggi können aber im Bedarfsfall Fachpersonen zur Beratung beiziehen (Art. 65 Abs. 8).

Der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich der örtlichen Raumplanung bleibt Sache der Bezirke und der Feuerschaugemeinde. Um eine bessere Abstimmung und eine gute Zusammenarbeit zu erreichen, müssen die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde die Baukommission frühzeitig in ihre Nutzungsplanung miteinbeziehen. Eine entsprechende Regelung findet sich in einem neuen Art. 45. Den Planungsbehörden steht es frei, die Baukommission im gegenseitigen Einverständnis mit der Vorbereitung einer Planung, einer Studie oder eines Konkurrenzverfahrens zu beauftragen.

Bevor die Baukommission ihre Aufgabe aufnehmen kann, haben die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell das Erforderliche zur Organisation zu regeln. Die Schaffung einer zentralen Baubewilligungsbehörde im inneren Landesteil bedingt die Zusammenführung der bestehenden Verwaltungseinheiten. Nebst der personellen Regelung bedingt dies auch das Bereitstellen einer gemeinsamen Infrastruktur und der erforderlichen finanziellen Mittel für die Baukommissionsverwaltung. Für die Neuorganisation wird den Behörden mittels einer Übergangsbestimmung (Art. 95 Abs. 2) eine Frist bis zum 1. Januar 2014 eingeräumt. Erst dann soll die Zuständigkeit im Bereich des Baupolizeirechts auf die Baukommission übergehen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden noch die bisherigen Behörden zuständig sein.

Gemäss dem neuen Art. 5 Abs. 4 wird die organisatorische Regelung, begonnen bei den Sitzungsterminen über den Sitzungsort bis hin zur Konstituierung, insbesondere zur Bestimmung des Präsidiums, der Baukommission überlassen.

### 3. Persönliche Voraussetzungen bei Landwirtschaftsbetrieben mit besonderer Nutzung

Zu Art. 16 Abs. 2 ist von Grossrat Ruedi Eberle geltend gemacht worden, dass ein Verweis auf Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Direktzahlung im Hinblick auf künftige Revisionen dieser Verordnung unzweckmässig erscheine. Die Standeskommission erklärte sich bereit, auf die zweite Lesung hin den Verweis nochmals zu prüfen.

Die Standeskommission erachtet es nach wie vor als sinnvoll, an den Bewirtschafter eines Betriebes, welcher im Eigentum einer AG oder einer GmbH steht, die gleichen persönlichen Voraussetzungen zu stellen, wie sie an die Bewirtschafter für den Bezug von Direktzahlungen verlangt werden. Würden nicht die gleichen Voraussetzungen gelten, wäre es möglich, dass ein Landwirt zwar einen Betrieb mit besonderer Nutzung im Eigentum einer AG oder einer GmbH bewirtschaften darf, dafür aber keine Direktzahlungen erhält. Ein solches Ergebnis würde nicht befriedigen und wäre für die Bewirtschafter nur schwer nachvollziehbar. Mit der Gleichschaltung der Voraussetzungen wird dem wirksam entgegengetreten. Um gleiche Verhältnisse zu schaffen, sollen aber neben den Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 3 der Direktzahlungsverordnung für den Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebes mit besonderer Nutzung auch Art. 2 Abs. 4 und 5 gelten.

Eine Wiedergabe all dieser Voraussetzungen für eine Beitragsberechtigung im Baugesetz ist aufgrund des Regelungsumfanges nicht sinnvoll. Einzig die Aufnahme eines Verweises erscheint hier praktikabel.

Um einen Landwirtschaftsbetrieb mit besonderer Nutzung im Eigentum einer AG oder GmbH bewirtschaften zu können, sollen die Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss der Direktzahlungsverordnung, wie sie im Zeitpunkt des Landsgemeindebeschlusses Gültigkeit haben, erfüllt sein. Ändert die Direktzahlungsverordnung, ist ohnehin zu prüfen, ob es weiterhin Sinn macht, an die Bewirtschafter eines im Eigentum einer AG oder GmbH stehenden Betriebes mit besonderer Nutzung die gleichen Voraussetzungen wie bei der Ausrichtung von Direktzahlungen zu stellen.

#### **Antrag**

Die Standeskommission schlägt für Art. 16 Abs. 2 "Landwirtschaft mit besonderer Nutzung" folgende Neufassung vor:

<sup>2</sup>Er muss Selbstbewirtschafter des Betriebs sein. Steht der Betrieb im Eigentum einer AG oder einer GmbH, muss der Bewirtschafter als natürliche Person oder die Personengesellschaft, deren Teil er ist, die Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erfüllen.

#### 4. Geschossfläche

Die Verwendung des Begriffs "Bruttogeschossfläche" im neuen Art. 33 Abs. 2 entspricht nicht der Begrifflichkeit gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Dort findet der Begriff "Geschossfläche" Verwendung. Als solche gilt die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht angerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss. Die Geschossfläche gliedert sich in Nettogeschossfläche und Konstruktionsfläche. Da sich die Messweise der Geschossfläche nicht von der Messweise der Bruttogeschossfläche unterscheidet, ergibt sich mit der Einführung des Begriffs "Geschossfläche" keine materielle Änderung.

#### Antrag

Die Standeskommission stellt daher den Antrag, in Art. 33 Abs. 2 den Begriff "Bruttogeschossfläche" durch "Geschossfläche" zu ersetzen.

#### 5. Archäologie

In Art. 42 wird für Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde zu erwarten sind, eine Archäologiezone eingeführt. Archäologische Funde sollen ausgewertet und gegebenenfalls geschützt werden. Sie fallen nach Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ins Eigentum des Kantons.

Bereits im Einführungsgesetz für das Schweizerische Zivilgesetzbuch (EG ZGB, GS 211.000) besteht eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Unterschutzstellung und Erhaltung von Altertümern. So ist der Grosse Rat berechtigt, zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen zu erlassen (Art. 116 EG ZGB, Art. 34 des total revidierten EG ZGB, das der Landsgemeinde 2012 vorgelegt wird). Der Grosse Rat ist berechtigt, archäologische Funde zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke übertragen. Dies hat er im Rahmen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH; GS 450.010) gemacht. Nach Art. 34 VNH sind die Bezirke für den Objektschutz zuständig. Darunter fallen neben denkmalgeschützten Häusern auch Altertümer.

Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit im Kanton spielt indessen die Unterschutzstellung nur eine untergeordnete Rolle. In den meisten Fällen geht es in der Praxis lediglich darum, archäologische Funde zu dokumentieren, wozu im Ablauf der Bautätigkeit ein Zeitfenster einzuplanen ist. Es steht also nicht der Schutz von festen Objekten im Vordergrund, sondern

die Klärung des Verfahrens für archäologische Untersuchungen. Art. 42 des neuen Baugesetzes soll entsprechend ergänzt werden.

Die Ergänzung beschränkt sich indessen nicht auf die Archäologiezone. Wird ausserhalb einer solchen Zone ein bedeutender archäologischer Fund gemacht, muss sofort reagiert werden können. Es kann nicht erst noch eine Umzonung abgewartet werden. Dies muss auch gelten, wenn man nicht aufgrund von Bautätigkeit auf den Fund gestossen ist, beispielsweise bei einem Fund auf offener Wiese oder im Wald. In diesem Umstand ist auch der Hauptgrund zu erblicken, dass es für diesen Bereich, zusätzlich zur allgemeinen Kompetenznorm zugunsten des Grossen Rates, zum Baugesetz Ausführungsrecht erlassen zu dürfen, eine Delegation braucht.

### **Antrag**

Art. 42 soll wie folgt lauten:

Archäologiezonen, Schutz und Untersuchung

<sup>1</sup>Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

<sup>2</sup>Der Grosse Rat kann den Schutz und die Untersuchung archäologischer Stätten und Objekte regeln.

Dem Grossen Rat wird zusätzlich ein Entwurf für eine Archäologieverordnung vorgelegt. Der Entwurf dient der Orientierung.

## **6. Entschädigungslose Rückzonung**

Mit Art. 47 werden die Bezirke verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, damit neu eingezontes Bauland innert nützlicher Frist einer Überbauung zugeführt wird und bereits eingezontes, aber nicht oder nur schlecht genutztes Land baulich verfügbar gemacht wird. Um die Erhältlichkeit von Bauland zu erhöhen und der Baulandhortung entgegenzuwirken, haben die Bezirke eine aktive Boden- und Baulandpolitik zu betreiben und weitere Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens zu ergreifen. Insbesondere sollen sie die Verfügbarkeit des Bodens vertraglich sichern, was sinnvollerweise zusammen mit der Einzonung zu machen ist.

Grossrat Ueli Manser regte anlässlich der ersten Lesung im Grossen Rat an, den Bezirken die Möglichkeit zu geben, eingezontes Bauland bei Nichtüberbauung unter Ansetzung einer Frist entschädigungslos auszuzonen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bereits das Baugesetz von 1985 in Art. 42 eine Verpflichtung zur Baulandfreigabe und sogar eine automatische Auszonung nach einer gewissen Frist vorsah. Die Bestimmung gelangte aber nie zur Anwendung und wurde 2003 wieder aufgehoben. Schon damals standen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die automatische Rückzonung im Raum.

## **6.1 Sachlage**

Baulandhortung ist für die Öffentlichkeit ein Problem. Bauland wird eingezont, weil man eine Ortschaft auf dieser Fläche weiter entwickeln will. Unterbleibt dies, sind gewichtige öffentliche Interessen berührt. Gesetzliche Massnahmen gegen die Baulandhortung sind daher grundsätzlich möglich.

Bauland ist so zu zonieren, dass es am planerisch richtigen Ort gesetzt wird. Wird es nach einer gewissen Zeit wegen unterbliebener Überbauung ausgezont, müsste zuerst wieder Land gefunden werden, das für eine geordnete Bauentwicklung einer Ortschaft gleich geeignet ist. Dies dürfte in vielen Fällen nicht möglich sein. Muss die räumliche Entwicklung einer Ortschaft aus geografischen Gründen in die Richtung gehen, in der das fragliche Bauland liegt, kann eine Umzonung von Bauland in eine Nichtbauzone in ähnlicher Weise gegen die öffentlichen Interessen verstossen wie die damit bekämpfte Baulandhortung.

Ähnlich verhält es sich bei Baulücken in einem weitgehend überbauten Gebiet. Einzelne Parzellen mitten in einem Quartier können praktisch nicht der Landwirtschaftszone zugeführt werden. Eine Umzonung in eine Freihaltezone, sodass ein unüberbaubarer Fleck inmitten eines Quartiers entsteht, wird ebenso wenig Sinn machen. Kaum je werden solche Lücken genau dort liegen, wo sich in einer Siedlung ein Grüngürtel ideal gestalten lässt. Solche Auszonungen würden dem Konzentrationsgebot, das dem schweizerischen Raumplanungsrecht zugrunde liegt, geradewegs widersprechen. Weitgehend überbautes Siedlungsgebiet kann daher nicht einem Auszonungsautomatismus unterstellt werden. In diesen Fällen muss stets eine Abwägung vorgenommen werden. Dies schwächt naturgemäss das Druckmittel der Auszonung nach einer gewissen Frist.

Land, das für die Siedlungsentwicklung nicht unentbehrlich ist, kann gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht nach einer bestimmten Frist der unterbliebenen Überbauung grundsätzlich ausgezont werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht jede unterbliebene Überbauung auf eine Baulandhortung zurückzuführen ist. Sie kann auch andere Gründe haben. So bedarf die Ansiedlung von Industriebetrieben bisweilen langer, manchmal sogar sehr langer Vorbereitungszeit. Dieser Markt ist klar weniger volatil

als der private Baubereich. In solchen Fällen ist es angezeigt, eine Fristverlängerung vorzunehmen.

Wird Land nur befristet ins Baugebiet aufgenommen und für den Fall einer unterbleibenden Überbauung während dieser Frist wieder dem Nichtbaugebiet zugewiesen, wird das Eigentum lediglich neu gestaltet und nicht eingeschränkt: Der Eigentümer erhält die Möglichkeit, das Land bebauen zu lassen, aber nur befristet. Der Entzug der befristet eingeräumten Überbaumungsmöglichkeit kann daher grundsätzlich ohne Entschädigung vorgenommen werden. Dem Eigentümer wird nach abgelaufener Frist nichts genommen, womit er für die Zeit nach der Befristung rechnen durfte. Entschädigungen können aber auch hier nicht ausgeschlossen werden, beispielsweise bei vorgenommenen Erschliessungen.

Anders ist die Situation bei heute eingezontem Land zu beurteilen. Der Eigentümer durfte mit der bedingungslosen Einzonung seines Landes davon ausgehen, dass er es grundsätzlich ohne Beachtung von Fristen überbauen kann. Dieser Sachverhalt schliesst jedoch eine Auszonung nicht aus. Aus planerischen Gründen ist eine solche stets möglich. Nur wird diesfalls grundsätzlich in die Eigentumsstellung eingegriffen, indem dem Grundeigentümer die Befugnis entzogen wird, das Land zu bebauen. Dies hat Auswirkungen auf die Frage der Entschädigung.

Wird bestehendes Bauland aufgrund einer planerischen Notwendigkeit ausgezont, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann eine Entschädigungspflicht, wenn sich auf dem fraglichen Land die Bauchance mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft realisieren lässt. Das Land muss hierfür grundsätzlich erschlossen sein. Aber auch bei nicht erschlossenem Land kann eine Entschädigungspflicht entstehen, nämlich dann, wenn das Gemeinwesen seiner Erschliessungspflicht nach Art. 19 des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht nachgekommen ist.

Die Festlegung einer grundsätzlich entschädigungslosen Auszonung von bestehendem Bauland lässt sich nur vertreten, wenn man den Beginn der Frist auf die nächste Zonenplanrevision legt. Der Planungshorizont des Gemeinwesens ist darauf ausgerichtet. Es erscheint gerechtfertigt, auch den Planungshorizont des Grundeigentümers in gleicher Weise anzunehmen. Ganz ausschliessen lässt sich die Entschädigungspflicht aber auch dann nicht. Die Frage ist anhand der jeweiligen Konstellation im Einzelfall zu prüfen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Auszonung nach einer gewissen Frist möglich ist. Sie darf aber nicht als lückenloser Automatismus ausgestaltet sein. Für verschiedene Fälle muss aufgrund der konkreten Situation eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Die Auszonung ist nur zulässig, wenn sie den raumplanerischen Interes-

sen nicht entgegenläuft. Diese Ausnahmen schwächen naturgemäss das Druckmittel der Auszonung. Schliesslich dürfte sich die Entschädigungslosigkeit der Auszonungen nicht lückenlos durchsetzen lassen.

Die Bauzonenbefristung erweist sich daher als relativ ungeeignet für die Baulandverflüssigung. Sie dürfte auch zu schwierigen Rechtsfällen und möglicherweise zu Entschädigungen führen.

### **Antrag**

Die Ständekommission beantragt daher, auf die Einführung eines solchen Instruments zu verzichten.

## **6.2 Notlösung**

Sofern trotz der Empfehlung der Ständekommission eine Regelung in das Baugesetz aufgenommen werden sollte, wäre das Gesetz um eine neue Bestimmung nach Art. 47 zu ergänzen:

### Überbauungspflicht

<sup>1</sup>Neu in die Wohnzone, Wohn- und Gewerbezone oder in die Gewerbe- und Industriezone eingezontes Bauland ist innert zehn Jahren ab Rechtskraft der Nutzungsplanänderung vollständig zu erschliessen sowie zu überbauen. Für bereits solchen Zonen zugewiesenes unüberbautes Land gilt die Frist ab Rechtskraft der nächsten Revision des Nutzungsplans.

<sup>2</sup>Die Ständekommission kann die Frist ausnahmsweise und in begründeten Fällen verlängern.

<sup>3</sup>Die Frist wird für die fragliche Parzelle unterbrochen, sobald mit den Bauarbeiten zur Überbauung begonnen wird. Die Befristung fällt mit Abschluss der Bauarbeiten für die fragliche Parzelle dahin.

<sup>4</sup>Wird das Bauland nicht innert Frist der Überbauung zugeführt, wird das Bauland entschädigungslos ausgezont. In begründeten Fällen, insbesondere bei weitgehend überbautem Gebiet oder bei einem Verkauf des Landes an den Kanton oder den Bezirk, kann auf die Auszonung verzichtet werden.

Die Befristung gilt bei Neueinzonungen ab dem Zeitpunkt der Planänderung, bei bestehenden Bauzonen ab dem Zeitpunkt der Revision der Nutzungsplanung. Die Massnahme sollte nur für das Wohn-, das Gewerbe- und das Industriegebiet gelten. Für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist sie nicht zweckmässig. Der öffentlichen Hand muss es zur Erfüllung ihres Auftrages, beispielsweise für die Spitalversorgung, möglich sein, die benötigten Flächen langfristig zu sichern. Auch für die Campingzone und weitere Zonen, in denen nur eine begrenzte Bautätigkeit möglich ist, etwa die Sportzone, erscheint die Massnahme nicht sinnvoll.



In begründeten Fällen soll die Stadeskommission die Rückfallfrist verlängern können. Um über Auszonungen sachgerecht und einzelfallweise entscheiden zu können und um einen genügenden Rechtsschutz zu gewährleisten, ist zur Auszonung ein Planverfahren durchzuführen.

In besonderen Fällen sollte auf eine Auszonung verzichtet werden können. Sind beispielsweise in einem Baugebiet praktisch alle Parzellen überbaut, macht es in der Regel keinen Sinn, die noch nicht bebauten Parzellen der Landwirtschaftszone oder einer anderen Nichtbauzone zuzuweisen. Wird das Bauland an den Kanton oder an den Bezirk verkauft, sollte ebenfalls keine automatische Auszonung vorgenommen werden. Die öffentliche Hand wird in diesen Fällen dafür sorgen, dass das Land innert nützlicher Frist für Bauzwecke eingesetzt wird.

## **7. Gestaltungsrichtlinien**

Die Anregung aus dem Grossen Rat, mit der Erarbeitung von Gestaltungsrichtlinien nach Art. 63 gleich nach Verabschiedung des Gesetzes zu beginnen, hält die Stadeskommission für nicht sinnvoll. Gestaltungsrichtlinien sollen erlassen werden, wenn sich eine Praxis bewährt hat und Grundlage bietet für eine Richtlinie. Hierzu ist die Praxis zunächst zu dokumentieren. Die Bezirke sind daher gehalten, ihre Praxis im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und des gesetzlich vorgeschriebenen Erfahrungsaustausches zu dokumentieren.

## **8. Bewilligungspflicht für Solaranlagen**

Die Grossräte Pius Federer und Thomas Bischofberger regen an, Solaranlagen zukünftig nicht mehr der Bewilligungspflicht nach Art. 76 zu unterstellen, sondern lediglich einer Meldepflicht. Die Stadeskommission hat sich bereit erklärt, diesbezügliche Abklärungen zu treffen.

Eine kurze Umfrage bei den Baubewilligungsbehörden hat gezeigt, dass grossmehrheitlich ein Interesse daran besteht, die Bewilligungspflicht für Solaranlagen beizubehalten. Mit Blick auf den Paradigmenwechsel vom Verunstaltungsverbot zum Gestaltungsgebot erscheint es geradezu zwingend, dass an die Gestaltung der Dachlandschaft und damit auch an die sorgfältige Integration von Solaranlagen in Dächer weiterhin gewisse Anforderungen gestellt werden. Die Baubewilligungsbehörden verlangen nach Möglichkeit eine dachbündige Montage, eine rechteckige Gestaltung der Kollektorfelder, die Zusammenlegung von Feldern, eine einheitliche Farbgebung, die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen etc. Im Vergleich zu den Regelungen in anderen Kantonen werden im Kanton Appenzell I.Rh. keine erhöhten Anforderungen an Solaranlagen gestellt. Sollte zukünftig auf die Bewilligungspflicht

von Solaranlagen verzichtet werden, wären analog den Kantonen, in denen dies bereits gemacht wurde, Richtlinien für eine sorgfältige Gestaltung von Solaranlagen zu erarbeiten. Ohne eine solche Massnahme müsste man eine nachteilige Entwicklung der Erscheinung der Dachlandschaften in Kauf nehmen. Auch eine Meldepflicht würde diesbezüglich nichts ändern. Für bloss meldepflichtige Anlagen können keine Gestaltungsanforderungen gestellt werden. Die Meldung würde nur statistischen Zwecken dienen.

### **Antrag**

Aufgrund dieser Sachlage beantragt die Standeskommission, auf eine Statuierung der Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen zu verzichten.

Wünscht der Grosse Rat dennoch eine Regelung, schlägt die Standeskommission vor, Art. 76 mit einem Abs. 3 zu ergänzen:

<sup>3</sup>Sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen bedürfen keiner Bewilligung, sofern diese nicht an einem Kulturobjekt, in der Ortsbildschutzzone, in der Kernzone oder in einer Zone ausserhalb der Bauzone errichtet werden sollen und den Gestaltungsrichtlinien der Standeskommission entsprechen. Diese Bauvorhaben sind der Baubewilligungsbehörde vor Baubeginn zu melden.

Wird die Regelung übernommen, wäre die Standeskommission verpflichtet, spätestens bis zum Inkrafttreten des Baugesetzes eine Gestaltungsrichtlinie für Solaranlagen zu erarbeiten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Raumplanungsgesetzgebung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone einen kantonalen Entscheid verlangt. In der Zone ausserhalb der Bauzone kann daher nicht auf eine Bewilligungspflicht verzichtet werden.

## **9. Entwurf Bauverordnung**

Sofern das Baugesetz von der Landsgemeinde angenommen wird, muss auch die dazugehörige Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) angepasst werden. Der diesbezügliche Entwurf wird dem Grossen Rat im Sinne einer Vorabinformation zur Kenntnis gegeben. Neuerungen sind im Entwurf unterstrichen, Wegfallendes durchgestrichen. Basis bildet die heutige Bauverordnung.

**10. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Baugesetzes in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2012 mit den beantragten Änderungen zu unterbreiten. Im Weiteren beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat, die Variante "Baugesetz mit einer zentralen Baukommission im inneren Landesteil" zu diskutieren.

Appenzell, 29. November 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## Baugesetz (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979  
(Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom  
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt die Sicherung einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens, einer geordneten Besiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kanton, Bezirken und Ortschaften, unter möglicher Wahrung des Kulturlandes. Zweck

<sup>2</sup>Es regelt die raumplanerische Tätigkeit sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die sich aus den Anliegen der Raumplanung, der Gestaltung, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens ergeben.

<sup>3</sup>Es stärkt die baukulturelle Differenzierung zu anderen Landschaften und damit die kontinuierliche Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes.

<sup>4</sup>Es dient dem Schutz von Ortschaften, Landschaften und Kulturobjekten, insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart, sowie dem Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus. Kantonale Behörden

<sup>2</sup>Das Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend: Departement) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Baubewilligungsverfahren, in denen mehrere Behörden verfügen.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Den Bezirken obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären. Der Bezirksrat kann eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen. Bezirke

<sup>2</sup>Die Baubehörden der Bezirke tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes.

<sup>3</sup>Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen, die gemeinsame Wahrnehmung

von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane bilden.

#### Art. 4

Feuerschaugemeinde

Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten.

#### Art. 5

Planungszuständigkeit

<sup>1</sup>Der Kanton führt die Richtplanung und erstellt den kantonalen Richtplan.

<sup>2</sup>Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Nutzungsplan und die dazugehörigen Vorschriften.

#### Art. 6

Bestandesgarantie

<sup>1</sup>Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbildschutz, verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.

<sup>2</sup>Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt auch für Bauten, die aus anderen Gründen nicht entfernt werden können und für bestandesgeschützte Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

<sup>3</sup>Bestandesgeschützte Bauten sind nur dann den Vorschriften nach diesem Gesetz anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

## II. Planungsrecht

### 1. Kantonale Richtplanung

#### Art. 7

Anregungsverfahren

<sup>1</sup>Zur Information der Bevölkerung, der Bezirke, anderer Träger raumwirksamer Aufgaben und der beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen gemäss Umweltschutzgesetz und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz macht das Departement über die Ziele und den Ablauf für eine neue Richtplanung oder eine Richtplanänderung im amtlichen Publikationsorgan Mitteilung.

<sup>2</sup>Jedermann kann hierauf beim Departement informell Anregungen einreichen.

## Art. 8

Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist diesen der Richtplanentwurf zur Anhörung zu unterbreiten.

Anhörungsver-  
fahren

## Art. 9

Vor dem Erlass ist der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen. Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

Einwendungsver-  
fahren

## Art. 10

<sup>1</sup>Die Standeskommission erlässt den Richtplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Mit dem Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über vorliegende Anträge.

Erlass des  
Richtplans

<sup>2</sup>Bei geringfügigen Planänderungen ist weder ein Anregungsverfahren durchzuführen noch sind diese genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup>Der Richtplan ist behördenverbindlich.

## 2. Kantonale Nutzungsplanung

## Art. 11

<sup>1</sup>Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann die Standeskommission kantonale Pläne für besondere Nutzungen erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Ziel und Zustän-  
digkeit

<sup>2</sup>Geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbau- stellen und Deponien unter 100'000 m<sup>3</sup> sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 12

<sup>1</sup>Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

Inhalt und Wir-  
kung

<sup>2</sup>Sie legen die Nutzungsart fest und gehen der bisherigen Nutzungsordnung im be- treffenden Bereich vor.

## Art. 13

Mit rechtskräftigen kantonalen Nutzungsplänen erhält der Kanton das Enteignungs- recht. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

Enteignungs-  
recht

**Art. 14**

Materialabbaustellen und Deponien

<sup>1</sup>Für Materialabbaustellen und Deponien mit einem Volumen von über 50'000 m<sup>3</sup> oder mit einem Betrieb von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend.

<sup>2</sup>Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens regelt;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

<sup>3</sup>Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfügende Behörde bei Verzug pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbaustelle oder Deponie einziehen.

<sup>4</sup>Im Übrigen kann für Bauten und Anlagen ein Quartierplan verlangt werden.

**Art. 15**

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

a. Allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup>Zur Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

<sup>2</sup>Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung sind nicht zulässig in Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, in Sömmerungsgebieten, in Moorlandschaften, in Naturschutzzonen. In Grundwasserschutzarealen und -zonen sind sie nicht zulässig, wenn die Nutzung mit dem Zweck des Grundwasserschutzes nicht vereinbar ist.

<sup>3</sup>Zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von Ammoniak sind gegenüber Naturschutzzonen Mindestabstände einzuhalten oder Massnahmen zur erforderlichen Reduktion der Ammoniakemissionen zu treffen.

<sup>4</sup>Für Betriebsstandorte in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet oder im touristischen Kerngebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass sich die erforderlichen Bauten und Anlagen gut in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.

<sup>5</sup>In Fruchtfolgeflächen ist die Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung nur zulässig, sofern der kantonale Zielwert für die Sicherung von Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan eingehalten bleibt.

**Art. 16**

b. Persönliche Voraussetzungen

<sup>1</sup>Der Bewirtschafter muss über eine fachspezifische Ausbildung verfügen und mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit der entsprechenden Tierhaltungsform ausweisen. Die Feststellung der erforderlichen

Voraussetzungen erfolgt durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement mittels Feststellungsverfügung.

<sup>2</sup>Er muss Selbstbewirtschafter des Betriebs sein. Steht der Betrieb im Eigentum einer AG oder einer GmbH, muss der Bewirtschafter als natürliche Person oder die Personengesellschaft, deren Teil er ist, die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erfüllen.

#### Art. 17

<sup>1</sup>Fallen die Voraussetzungen dahin, wird die Tierhaltung aufgegeben oder das Mass der inneren Aufstockung unterschritten, ist der kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

c. Wegfall der Voraussetzungen

<sup>2</sup>Das Departement kann eine Frist von längstens **zwei drei** Jahren zur Wiederherstellung der Voraussetzungen, zur Wiederaufnahme der Tierhaltung oder zur Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung gewähren. Wird die Frist nicht genutzt, ist das Aufhebungsverfahren einzuleiten.

<sup>3</sup>Im Falle der Aufhebung des Nutzungsplans sind sämtliche Bauten und Anlagen, welche gestützt auf die kantonale Nutzungsplanung realisiert wurden, innert der im kantonalen Nutzungsplan festzulegenden Fristen abzurechnen, sofern sie nicht fristgemäss einer rechtmässigen Nutzung zugeführt werden können.

<sup>4</sup>Zur Sicherung eines fachgerechten Abbruchs ist gemäss kantonalem Nutzungsplan eine Garantie einer Schweizer Bank zu leisten.

#### Art. 18

Der Grosse Rat legt auf dem Verordnungswege die für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zugelassenen Produktionsrichtungen sowie den maximal zulässigen Tierbestand für jede Tierart und Produktionsrichtung fest.

d. Ergänzendes Recht

#### Art. 19

Im Rahmen der Erarbeitung von Planentwürfen werden die Bezirke zum Vorhaben schriftlich oder mündlich angehört.

Vorverfahren

#### Art. 20

<sup>1</sup>Die kantonalen Nutzungspläne werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Verfahren

<sup>2</sup>Zur Einsprache ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.

<sup>3</sup>Mit dem Erlass der kantonalen Nutzungspläne entscheidet die Standeskommission über vorliegende Anträge und Einsprachen.

#### Art. 21

Kantonale Nutzungspläne werden im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen wurden.

Aufhebung



### **3. Regionalplanung**

#### Art. 22

- Regionalplanung <sup>1</sup>Regionale Vorhaben dürfen den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen.
- <sup>2</sup>Die Bezirke können sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.
- <sup>3</sup>Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den Bezirk und die Standeskommission. Sie sind als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung mit zu berücksichtigen.

### **4. Nutzungsplanung der Bezirke**

#### Art. 23

- Nutzungsplan <sup>1</sup>Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist.
- <sup>2</sup>Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.
- <sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke in einem Erschliessungsprogramm fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist.
- <sup>4</sup>Nutzungspläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet. Unter Vorbehalt geringfügiger Änderungen ist eine vorzeitige Überarbeitung der Nutzungspläne im ordentlichen Verfahren nur möglich, wenn sich die Voraussetzungen seit deren Erlass wesentlich geändert haben.

#### Art. 24

- Nutzungszonen <sup>1</sup>Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgeschieden werden:
1. Bauzonen:
    - a) Kernzonen (K)
    - b) Wohnzonen (W)
    - c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
    - d) Gewerbe- und Industriezonen (GI)
    - e) Sportzonen (Sp)
    - f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe)
    - g) Campingzonen (C)
    - h) Freihaltezonen (F)
    - i) Weilerzonen (WL)
  2. Zonen ausserhalb der Bauzonen:
    - a) Landwirtschaftszonen (L)
    - b) Sömmerungsgebietszonen (S)
    - c) Naturschutzzonen (N)
    - d) Übriges Gebiet (ÜG)

<sup>2</sup>Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden:

- a) Landschaftsschutzzonen (LS)
- b) Ortsbildschutzzonen (OS)
- c) Wintersportzonen (SZ)
- d) Gefahrenzonen (GZ)
- e) Archäologiezonen (ArZ)

#### Art. 25

<sup>1</sup>Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder einen Ort prägen. Kernzonen

<sup>2</sup>In ihnen sind öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

<sup>3</sup>Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.

#### Art. 26

Wohnzonen sind für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe bestimmt. Wohnzonen

#### Art. 27

Wohn- und Gewerbebezonen sind für Wohnbauten und höchstens mässig störende Gewerbebetriebe bestimmt. Wohn- und Gewerbebezonen

#### Art. 28

<sup>1</sup>Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten. Gewerbe- und Industriezonen

<sup>2</sup>Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

#### Art. 29

<sup>1</sup>Sportzonen dienen der Schaffung oder Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Gastgewerbe- und Hotelbetriebe sind zugelassen, wenn sie im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen. Sportzonen

<sup>2</sup>Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

<sup>3</sup>Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.

**Art. 30**

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden.

<sup>2</sup>Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Parkplätze;
- b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder.

<sup>3</sup>Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.

**Art. 31**

Campingzonen

Campingzonen dienen als Standorte für das länger dauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

**Art. 32**

Freihaltezone

<sup>1</sup>Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fliessgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezone sind dauernd vor Überbauung freizuhalten.

<sup>2</sup>Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

**Art. 33**

Weilerzone

<sup>1</sup>Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzone ausgeschieden werden.

<sup>2</sup>In Weilerzone können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzone zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Bruttogeschossflächen um maximal 50 %;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

<sup>3</sup>Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzone in einem Reglement festzulegen.

<sup>4</sup>Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

<sup>5</sup>Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

<sup>6</sup>Die Erschliessungspflicht der öffentlichen Hand gilt für Weilerzonen nicht.

#### Art. 34

Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe der Bundesvorgaben zugewiesen. In diesen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in der Form von Stöcklibauten erstellt werden. Landwirtschafts-  
zonen

#### Art. 35

Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind. Sömmerungsge-  
bietszonen

#### Art. 36

<sup>1</sup>Als Naturschutzzonen können naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche ausgeschieden werden, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen. Naturschutzzo-  
nen

<sup>2</sup>Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.

<sup>3</sup>Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leistet der Kanton angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von Bewirtschaftungsauflagen abhängig gemacht werden.

#### Art. 37

Das übrige Gebiet besteht aus Flächen, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind. Übriges Gebiet

#### Art. 38

Mit Landschaftsschutzzonen können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden. Landschafts-  
schutzzonen

#### Art. 39

Mit Ortsbildschutzzonen können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden. Ortsbildschutz-  
zonen

## Art. 40

- Wintersportzonen
- <sup>1</sup>Für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.
- <sup>2</sup>Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.

## Art. 41

- Gefahrenzonen
- <sup>1</sup>Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden unterteilt in:
- a) Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung;
  - b) Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung;
  - c) Gefahrenzone mit geringer Gefährdung;
  - d) Gefahrenzone mit Restgefährdung.
- <sup>2</sup>In Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung sind die Errichtung und die Erweiterung von Bauten und Anlagen nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der Bestandesgarantie angemessen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.
- <sup>3</sup>Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Departementes.
- <sup>4</sup>Das Departement kann für Bauten und Anlagen in der Gefahrenzone der Gefährdung angepasste Objektschutzmassnahmen anordnen, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden können. Die Bestimmungen über Eigentumsbeschränkungen nach Art. 56 ff. sind sinngemäss anwendbar.

## Art. 42

- Archäologiezonen
- Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

## Art. 43

- Weitere Regelung
- Für Nutzungszonen können in einem Reglement insbesondere Vorschriften erlassen werden über:
- a) Art und Mass der baulichen Nutzung;
  - b) energiesparende Bauweise;
  - c) Art und Mass der zulässigen Immissionen;
  - d) Bauweise;
  - e) Geschosszahl;
  - f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;
  - g) Grenz- und Gebäudeabstände;
  - h) Dachform;
  - i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
  - k) Anlage von Abstellplätzen, Garagen und Kinderspielplätzen;
  - l) Umgebungsgestaltung;
  - m) Bepflanzung.

## Art. 44

Der Bezirk unterbreitet der Standeskommission den Nutzungsplan und Planänderungen zur Vorprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Vorprüfung

## Art. 45

<sup>1</sup>Die Nutzungsplanung oder eine Planänderung ist zweimal amtlich auszuschreiben und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur noch bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan und Reglement übereinstimmen. Auflageverfahren

<sup>2</sup>Ergeben sich im Verlauf der Planung Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

<sup>3</sup>Gegen aufgelegte Nutzungsplanung oder Planänderungen kann innert der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Im Falle von wiederholten Auflagen darf nur noch über Änderungen Einsprache geführt werden, die nicht Gegenstand von vorherigen Auflagen waren.

## Art. 46

<sup>1</sup>Die Nutzungsplanung und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Änderungen können auch mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet. Verabschiedung und Genehmigung

<sup>2</sup>Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, sind für das fakultative Referendum 50 Unterschriften nötig, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften.

<sup>3</sup>Die Nutzungsplanung und Planänderungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission. Über die Genehmigung und allfällige Rechtsmittel wird gemeinsam entschieden.

## Art. 47

<sup>1</sup>Die Bezirke fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik. Boden- und Baulandpolitik

<sup>2</sup>Die Bezirke treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck.

## 5. Quartierplanung

## Art. 48

<sup>1</sup>Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen. Diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht. Quartierplan

<sup>2</sup>Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden:

- a) Baulinien;
- b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, Proportion und Anordnung der Baukörper;
- c) die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;

- d) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;
- e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- f) die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

<sup>3</sup>Von den durch Nutzungsplan festgelegten Vorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

<sup>4</sup>Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

<sup>5</sup>Bei Abweichungen von den Nutzungsplanvorschriften oder den Vorschriften der Einzelbauweise, ist durch planerische Massnahmen sicherzustellen, dass betreffend Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

<sup>6</sup>Grundlage für die Quartierplanung bildet in der Regel eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden.

<sup>7</sup>In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.

#### Art. 49

#### Baulinien

<sup>1</sup>Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Bauten, Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Mit ihnen lässt sich beispielsweise der Mindestabstand jeglicher Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen sichern.

<sup>2</sup>Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

<sup>3</sup>Baulinien gehen generellen Abstandsvorschriften vor.

<sup>4</sup>In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmebewilligungen sind an den Eintrag eines Mehrwerterevers im Grundbuch zu knüpfen.

<sup>5</sup>Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

#### Art. 50

#### Verfahren

<sup>1</sup>Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne.

<sup>2</sup>Quartierplanungen und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten oder mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.

<sup>3</sup>Für Abänderungen und Einsprachen gelten die Vorgaben für die Nutzungsplanung sinngemäss.

#### Art. 51

<sup>1</sup>Quartierpläne sind für jedermann verbindlich.

Wirkung

<sup>2</sup>Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht erteilt.

### 6. Planungsumsetzung

#### Art. 52

<sup>1</sup>Die Bezirke und die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzonen zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen.

Erschliessung

<sup>2</sup>Die Erschliessung umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und den erforderlichen Betrieb der Anlagen.

<sup>3</sup>Erfolgt die Erstellung einer erforderlichen Erschliessungsstrasse durch Private, ist diese anschliessend in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen, welche auch für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs.

#### Art. 53

<sup>1</sup>Die Bezirke und die weiteren öffentlichen Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Sofern die Verordnung oder das Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Erschliessungsbeiträge und -gebühren

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

<sup>3</sup>Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.

<sup>4</sup>Mit Ausnahme von Strassen können die Träger von Erschliessungsanlagen neben Perimeterbeiträgen angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.

<sup>5</sup>Bei privater Erschliessung einer erforderlichen Strasse gilt diese Bestimmung sinngemäss.

#### Art. 54

<sup>1</sup>Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzbereinigung eingeleitet werden.

Landumlegung und Grenzbereinigung



<sup>2</sup>Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.

<sup>3</sup>Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup>Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

#### Art. 55

#### Planungszonen

<sup>1</sup>Zur Sicherung künftiger Nutzungen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes bestimmt werden.

<sup>2</sup>Planungszonen sind amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an in der Regel für längstens fünf Jahre rechtswirksam.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann die Dauer von Planungszonen um höchstens zwei Jahre verlängern.

#### Art. 56

#### Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

<sup>1</sup>Die sich aus diesem Gesetz oder darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.

<sup>2</sup>Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 75 dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrende Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertvers);
- b) für die Entfernung von Bauten und Anlagen, für die eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt worden ist.

<sup>3</sup>Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

<sup>4</sup>Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

#### Art. 57

#### Enteignung

Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

- a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- b) für die im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.

## Art. 58

<sup>1</sup>Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

Heimschlagsrecht

<sup>2</sup>Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.

<sup>3</sup>Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

## Art. 59

<sup>1</sup>Übersteigt bei einer materiellen Enteignung die Entschädigung zwei Drittel des Verkehrswertes eines Grundstücks, kann der Enteigner vom Grundeigentümer die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

Abtretung bei materieller Enteignung

<sup>2</sup>Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

## Art. 60

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung, die Bezirke die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung.

Finanzierung der Planungen

<sup>2</sup>Grundeigentümer und Weitere, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

**III. Baurechtliche Bestimmungen****1. Kantonale Bauvorschriften**

## Art. 61

<sup>1</sup>Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen auf erschlossenem Land im Sinne des Raumplanungsgesetzes errichtet werden, wenn eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung abgeschlossen ist.

Erschliessung als Bewilligungsvoraussetzung

<sup>2</sup>Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen.

## Art. 62

<sup>1</sup>Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen auf ihre Umgebung durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen führen, soweit diese das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige

Immissionen

Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Betriebe, die das zulässige Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

<sup>3</sup>Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, kann der Bezirk den Betrieb einschränken oder schliessen.

#### Art. 63

Schutz des  
Landschafts-,  
Orts- und Strassenbildes

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen haben im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen.

<sup>2</sup>Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere von Bedeutung:

- a) Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufs;
- b) die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation;
- c) die Freiräume und Aussenraumgestaltung;
- d) die Gestaltung der Gebäudeproportionen und -höhen und der Dachformen;
- e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten;
- f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs;
- g) der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.

<sup>4</sup>Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

<sup>5</sup>Der am besten geeignete Standort von Antennen ist gestützt auf eine Abwägung der Interessen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu wählen.

<sup>6</sup>Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers in Stand zu bringen oder abzurechen.

<sup>7</sup>Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

<sup>8</sup>Eine fachliche Bauberatung im Sinne von Abs. 7 dieses Artikels hat bei Baugesuchen, welche betreffend Orts-, Landschafts- und Strassenbild von Bedeutung sind, vor der öffentlichen Auflage zu erfolgen. Der Bezirk entscheidet, welche Baugesuche einer Bauberatung bedürfen.

## Art. 64

Grundstücksberechtigte haben die Anbringung von im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden, insbesondere von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten und Befestigungshaken für öffentliche Leitungen. Bei der Anbringung sind Wünsche der Grundstücksberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Duldung  
öffentlicher  
Einrichtungen

## Art. 65

<sup>1</sup>Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.

Sicherheit

<sup>2</sup>Bei Gefahr kann der Bezirk ein Nutzungs- oder Betretungsverbot aussprechen, die Baute auf Kosten des Eigentümers in Stand bringen oder abbrechen.

## Art. 66

<sup>1</sup>Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, mit Sonnen- und Schattenplätzen sowie abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen. Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, können die Bezirke in Kernzonen von der Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen befreien.

Kinderspielplätze

<sup>2</sup>Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Freihaltezonen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

## Art. 67

<sup>1</sup>Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bundesvorgaben zur Behindertengleichstellung entsprechen.

Rücksicht auf  
Behinderte und  
Betagte

<sup>2</sup>Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.

## Art. 68

<sup>1</sup>Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder auf privatem Grund bereitzustellen.

Abstellplätze für  
Personenwagen  
und Zweiräder

<sup>2</sup>Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen für Personenwagen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten.

<sup>3</sup>Sofern die Bezirke in ihren Reglementen keine abweichende Regelung treffen, beträgt die Ersatzabgabe 40% der durchschnittlichen Kosten der öffentlichen Hand für die Erstellung der fraglichen Abstellfläche. Die Erstellungskosten beinhalten die Kosten für den Erwerb der Bodenfläche, die Baukosten und die auf diese Fläche fallenden, auf 20 Jahre aufsummierten Unterhaltskosten.

<sup>4</sup>Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen für Personenwagen oder zu Ersatzabgaben verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

#### Art. 69

Hohe Bauten      Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

#### Art. 70

Grossbauten      <sup>1</sup>Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie

- a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

<sup>2</sup>Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

<sup>3</sup>Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.

#### Art. 71

Waldabstand      <sup>1</sup>Gegenüber Waldrändern ist, ausser bei forstwirtschaftlichen oder durch Mensch und Tier unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

<sup>2</sup>Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, kann in Quartierplänen der Waldabstand bis auf 10 m gesenkt werden.

<sup>3</sup>Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

## Art. 72

Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der Waldgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.

Abstand zu Ufergehölzen

## Art. 73

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf der Bewilligung des Departementes.

Vorhaben an belasteten Standorten

## Art. 74

<sup>1</sup>Das Departement ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 25 Abs. 2 RPG.

Bauten ausserhalb Bauzone

<sup>2</sup>Es erteilt für zonenfremde Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen die raumplanerische Bewilligung; für die baupolizeiliche Bewilligung ist der Bezirk der gelegenen Sache verantwortlich.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat kann einschränkende Bestimmungen im Sinne von Art. 27a RPG erlassen.

## Art. 75

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen bewilligen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden und gleichzeitig ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, beispielsweise wenn die Beachtung der Vorgaben nach Art. 66 bis 72 bei bestandeschützten Bauten deren Wiederaufbau oder Umnutzung unverhältnismässig erschwert.

Ausnahmen

<sup>2</sup>Ausnahmebewilligungen sind erforderlichenfalls unter sichernden Auflagen, welche im Grundbuch angemerkt werden können, zu erteilen.

## 2. Baubewilligungsverfahren

## Art. 76

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflicht

<sup>2</sup>Die Bewilligungspflicht umfasst namentlich auch

- a) den Abbruch oder die Erweiterung bestehender Bauten,
- b) bauliche Veränderungen im Innern einer Baute oder Anlage und Nutzungsänderungen,
- c) Terrainveränderungen,

sofern diese Massnahmen die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen können.

## Art. 77

- Baugesuch
- <sup>1</sup>Das Baugesuch ist dem Bezirk der gelegenen Sache einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.
- <sup>2</sup>Der Bezirk prüft die Gesuche auf Vollständigkeit. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.
- <sup>3</sup>Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden durch den Bezirk ohne öffentliche Auflage abgewiesen.
- <sup>4</sup>Die Standeskommission kann elektronische Baudossiers einführen und das dafür Erforderliche regeln.

## Art. 78

- Baugespann
- <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken.
- <sup>2</sup>Die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung des Bezirks entfernt werden.

## Art. 79

- Öffentliche Auflage
- <sup>1</sup>Ist das Baugesuch vollständig, legt der Bezirk dieses unverzüglich während zwanzig Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter.
- <sup>2</sup>Die Auflage ist unter Angabe von Name und Wohnadresse des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.
- <sup>3</sup>Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von einem Baugespann abgesehen werden.

## Art. 80

- Öffentlichrechtliche Einsprache
- <sup>1</sup>In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.
- <sup>2</sup>Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis ~~Fr. 3'000.—~~ Fr. 10'000.— erheben.

## Art. 81

- Privatrechtliche Einsprache
- <sup>1</sup>Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden.
- <sup>2</sup>Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

<sup>3</sup>Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt der Bezirksrat dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Dabei gilt:

- a) Unterbleibt die Klageaufforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen.
- b) Unterbleibt eine rechtzeitige Klage, gilt die Einsprache als zurückgezogen.
- c) Wird rechtzeitig Klage erhoben, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

#### Art. 82

Der Grosse Rat legt behördenverbindliche Fristen für das Genehmigungsverfahren bei Nutzungs- und Quartierplänen sowie für das Baubewilligungsverfahren und deren Wirkung fest.

Behandlungsfristen

#### Art. 83

<sup>1</sup>Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

Baubewilligung

<sup>2</sup>Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Insbesondere sind zulässig:

- a) ein Nutzungsänderungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abparzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahme befristet bewilligt wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen;
- e) bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung.

<sup>3</sup>Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

#### Art. 84

<sup>1</sup>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist.

Beginn und Einstellung der Bauarbeiten

<sup>2</sup>Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die Baueinstellung.

#### Art. 85

<sup>1</sup>Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft begonnen wird. Der Bezirk kann die Frist angemessen verlängern.

Abwicklung des Bauvorhabens

<sup>2</sup>Begonnene Arbeiten müssen innert dreier Jahre und ohne erhebliche Unterbrechung abgeschlossen werden. Erheblich ist eine Unterbrechung, wenn sie mehr als



ein Jahr beträgt. Der Bezirk kann die Frist angemessen verkürzen, verlängern oder erhebliche Unterbrechungen bewilligen.

<sup>3</sup>Werden die Vorgaben nach Abs. 2 nicht eingehalten, kann der Bezirk

- a) eine Notfrist zur Fertigstellung ansetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall;
- b) die Baubewilligung teilweise oder ganz entziehen, unter Anordnung des Rückbaus und der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall.

<sup>4</sup>Zur Sicherung der Kosten nach Abs. 3 besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

#### Art. 86

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt der Bezirk die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

<sup>2</sup>Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet der Bezirk eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

<sup>3</sup>Kommt der Bezirk seinen baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an seiner Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Bezirk haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.

#### Art. 87

Bauermittlungsgesuch

<sup>1</sup>Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann beim Bezirk ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Das Departement besorgt gegebenenfalls die Koordination unter den beteiligten Behörden.

<sup>2</sup>Der Bezirk kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und von Baugespannen geprüft werden können oder wenn kein rechtliches oder tatsächliches Interesse ersichtlich oder nachgewiesen wird. Gegen den Bauermittlungsentscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

<sup>3</sup>Bei Vorliegen von im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigten Umständen oder einer geänderten Rechtslage kann der Bezirk im Baugesuchsverfahren vom Bauermittlungsentscheid abweichen.

#### Art. 88

Gebühren

<sup>1</sup>Für die Behandlung der Baugesuche durch die Bezirke werden Gebühren von 1 ‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Der Bezirk kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

<sup>2</sup>Für Bauermittlungsgesuche kann die Gebühr ermässigt werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 89

<sup>1</sup>Wer als Bauherrschaft, Grundeigentümer, Bauleiter, Unternehmer oder deren Beauftragter den Vorschriften dieses Gesetzes und von Ausführungserlassen sowie gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Strafen

<sup>2</sup>Leichte Fälle werden vom Bezirk mit Bussen bis Fr. 5'000.— geahndet.

##### Art. 90

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

##### Art. 91

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 33 Abs. 5, Art. 36 Abs. 2, 41 Abs. 4, Art. 49 Abs. 4, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 4, Art. 71, Art. 75 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 3 durch den Bund, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens:

Vom Bund genehmigt am

##### Art. 92

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>2</sup>In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck "Sondernutzungspläne" durch "kantonale Nutzungspläne" ersetzt.

<sup>3</sup>In Art. 51 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Entscheide betreffend Baugesuche können innert zwanzig Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden.

<sup>4</sup>In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck "Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" durch "Art. 49 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" ersetzt.

<sup>5</sup>In Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 50 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) werden die Ausdrücke "... Art. 32 ff. des Baugesetzes ...", "... Art. 40 des Baugesetzes...", "... Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes..." durch "... Art. 48 ff. des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...", "... Art. 54 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...", "... Art. 53 Abs. 3 des Baugesetzes vom

29. April 2012 (BauG) ..." und "... Art. 53 Abs. 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." ersetzt.

<sup>6</sup>Art 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG) wird aufgehoben.

<sup>7</sup>Die Ständekommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

Art. 93

Übergangsbe-  
stimmung

Ab Inkrafttreten der Neuregelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung können noch während 3 Jahren Anträge zur Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach altem Recht behandelt werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Kantonale Behörden	1
Art. 3	Bezirke	1
Art. 4	Feuerschaugemeinde	2
Art. 5	Planzuständigkeit	2
Art. 6	Bestandesgarantie	2
	<b>II. Planungsrecht</b>	
	<b>1. Kantonale Richtplanung</b>	
Art. 7	Anregungsverfahren	2
Art. 8	Anhörungsverfahren	3
Art. 9	Einwendungsverfahren	3
Art. 10	Erlass des Richtplans	3
	<b>2. Kantonale Nutzungsplanung</b>	
Art. 11	Ziel und Zuständigkeit	3
Art. 12	Inhalt und Wirkung	3
Art. 13	Enteignungsrecht	3
Art. 14	Materialabbaustellen und Deponien	4
Art. 15	Landwirtschaft mit besonderer Nutzung	4
	a. Allgemeine Voraussetzungen	4
Art. 16	b. Persönliche Voraussetzungen	4
Art. 17	c. Wegfall der Voraussetzungen	5
Art. 18	d. Ergänzendes Recht	5
Art. 19	Vorverfahren	5
Art. 20	Verfahren	5
Art. 21	Aufhebung	5
	<b>3. Regionalplanung</b>	
Art. 22	Regionalplanung	6
	<b>4. Nutzungsplanung der Bezirke</b>	
Art. 23	Nutzungsplan	6
Art. 24	Nutzungszonen	6
Art. 25	Kernzonen	7
Art. 26	Wohnzonen	7
Art. 27	Wohn- und Gewerbebezonen	7
Art. 28	Gewerbe- und Industriezonen	7
Art. 29	Sportzonen	7
Art. 30	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	8
Art. 31	Campingzonen	8
Art. 32	Freihaltezonen	8
Art. 33	Weilerzonen	8
Art. 34	Landwirtschaftszonen	9

Art. 35	Sömmerungsgebietszonen	9
Art. 36	Naturschutzzonen	9
Art. 37	Übriges Gebiet	9
Art. 38	Landschaftsschutzzonen	9
Art. 39	Ortsbildschutzzonen	9
Art. 40	Wintersportzonen	10
Art. 41	Gefahrenzonen	10
Art. 42	Archäologiezonen	10
Art. 43	Weitere Regelung	10
Art. 44	Vorprüfung	11
Art. 45	Auflageverfahren	11
Art. 46	Verabschiedung und Genehmigung	11
Art. 47	Boden- und Baulandpolitik	11

### **5. Quartierplanung**

Art. 48	Quartierplan	12
Art. 49	Baulinien	12
Art. 50	Verfahren	13
Art. 51	Wirkung	13

### **6. Planungsumsetzung**

Art. 52	Erschliessung	13
Art. 53	Erschliessungsbeiträge und -gebühren	13
Art. 54	Landumlegung und Grenzbereinigung	14
Art. 55	Planungszonen	14
Art. 56	Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen	14
Art. 57	Enteignung	15
Art. 58	Heimschlagrecht	15
Art. 59	Abtretung bei materieller Enteignung	15
Art. 60	Finanzierung der Planungen	15

## **III. Baurechtliche Bestimmungen**

### **1. Kantonale Bauvorschriften**

Art. 61	Erschliessung als Bewilligungsvoraussetzung	16
Art. 62	Immissionen	16
Art. 63	Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes	16
Art. 64	Duldung öffentlicher Einrichtungen	17
Art. 65	Sicherheit	17
Art. 66	Kinderspielplätze	17
Art. 67	Rücksicht auf Behinderte und Betagte	18
Art. 68	Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder	18
Art. 69	Hohe Bauten	18
Art. 70	Grossbauten	18
Art. 71	Waldabstand	19
Art. 72	Abstand zu Ufergehölzen	19
Art. 73	Vorhaben an belasteten Standorten	19
Art. 74	Bauten ausserhalb Bauzone	19
Art. 75	Ausnahmen	19

### **2. Baubewilligungsverfahren**

Art. 76	Bewilligungspflicht	20
Art. 77	Baugesuch	20
Art. 78	Baugespann	20
Art. 79	Öffentliche Auflage	20
Art. 80	Öffentlich-rechtliche Einsprache	21
Art. 81	Privatrechtliche Einsprache	21
Art. 82	Behandlungsfristen	21
Art. 83	Baubewilligung	21
Art. 84	Beginn und Einstellung der Bauarbeiten	22
Art. 85	Abwicklung des Bauvorhabens	22
Art. 86	Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen	22
Art. 87	Bauermittlungsgesuch	23
Art. 88	Gebühren	23
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 89	Strafen	23
Art. 90	Ausführungsbestimmungen	23
Art. 91	Inkrafttreten	23
Art. 92	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	24
Art. 93	Übergangsbestimmung	24

Änderungen gemäss 1. Lesung: Art. 18 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2  
Umsetzungsbestimmungen für zentrale Baukommission sind grau markiert

## Baugesetz (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979  
(Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom  
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt die Sicherung einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens, einer geordneten Besiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kanton, Bezirken und Ortschaften, unter möglicher Wahrung des Kulturlandes. Zweck

<sup>2</sup>Es regelt die raumplanerische Tätigkeit sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die sich aus den Anliegen der Raumplanung, der Gestaltung, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens ergeben.

<sup>3</sup>Es stärkt die baukulturelle Differenzierung zu anderen Landschaften und damit die kontinuierliche Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes.

<sup>4</sup>Es dient dem Schutz von Ortschaften, Landschaften und Kulturobjekten, insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart, sowie dem Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus. Kantonale Behörden

<sup>2</sup>Das Bau- und Umweltsdepartement (nachfolgend: Departement) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Baubewilligungsverfahren, in denen mehrere Behörden verfügen.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Den Bezirken obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich der örtlichen Raumplanung, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären. ~~Der Bezirksrat kann eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen.~~ Bezirke

~~<sup>2</sup>Die Baubehörden der Bezirke tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes. Dem Bezirk Oberegg obliegt zudem der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts unter Einschluss des Baubewilligungswesens, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür~~

andere Organe für zuständig erklären. Der Bezirksrat kann einen Bauausschuss ernennen und dessen Zuständigkeit bestimmen.

<sup>3</sup>Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen, und die gemeinsame Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane bilden.

#### Art. 4

Feuerschaugemeinde

Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten.

#### Art. 5

Baukommission

<sup>1</sup>Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter in die sechs Personen umfassende Baukommission.

<sup>2</sup>Der Baukommission obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts, unter Einschluss des Baubewilligungswesens im inneren Landesteil, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären.

<sup>3</sup>Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell regeln für die Baukommission das Erforderliche, insbesondere die Verwaltung und die Finanzierung.

<sup>4</sup>Der Baukommission organisiert und konstituiert sich selber.

<sup>5</sup>Die Baukommission und der Bezirk Oberegg tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes.

#### Art. 6

Planungszuständigkeit

<sup>1</sup>Der Kanton führt die Richtplanung und erstellt den kantonalen Richtplan.

<sup>2</sup>Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Nutzungsplan und die dazugehörigen Vorschriften.

#### Art. 7

Bestandesgarantie

<sup>1</sup>Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbildschutz, verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.

<sup>2</sup>Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt auch für Bauten, die aus anderen Gründen nicht entfernt werden können und für bestandesgeschützte Bauten, die durch höhere



oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

<sup>3</sup>Bestandesgeschützte Bauten sind nur dann den Vorschriften nach diesem Gesetz anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

## II. Planungsrecht

### 1. Kantonale Richtplanung

#### Art. 8

<sup>1</sup>Zur Information der Bevölkerung, der Bezirke, anderer Träger raumwirksamer Aufgaben und der beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen gemäss Umweltschutzgesetz und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz macht das Departement über die Ziele und den Ablauf für eine neue Richtplanung oder eine Richtplanänderung im amtlichen Publikationsorgan Mitteilung.

Anregungsverfahren

<sup>2</sup>Jedermann kann hierauf beim Departement informell Anregungen einreichen.

#### Art. 9

Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist diesen der Richtplanentwurf zur Anhörung zu unterbreiten.

Anhörungsverfahren

#### Art. 10

Vor dem Erlass ist der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen. Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

Einwendungsverfahren

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Standeskommission erlässt den Richtplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Mit dem Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über vorliegende Anträge.

Erlass des Richtplans

<sup>2</sup>Bei geringfügigen Planänderungen ist weder ein Anregungsverfahren durchzuführen noch sind diese genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup>Der Richtplan ist behördenverbindlich.

### 2. Kantonale Nutzungsplanung

#### Art. 12

<sup>1</sup>Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann

Ziel und Zuständigkeit

die Standeskommission kantonale Pläne für besondere Nutzungen erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

<sup>2</sup>Geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbau- stellen und Deponien unter 100'000 m<sup>3</sup> sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13

Inhalt und Wir-  
kung

<sup>1</sup>Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

<sup>2</sup>Sie legen die Nutzungsart fest und gehen der bisherigen Nutzungsordnung im be-  
treffenden Bereich vor.

Art. 14

Enteignungs-  
recht

Mit rechtskräftigen kantonalen Nutzungsplänen erhält der Kanton das Enteignungs-  
recht. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

Art. 15

Materialabbau-  
stellen und De-  
ponien

<sup>1</sup>Für Materialabbaustellen und Deponien mit einem Volumen von über 50'000 m<sup>3</sup>  
oder mit einem Betrieb von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nut-  
zungsplänen zwingend.

<sup>2</sup>Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des  
Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens  
regelt;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelasse-  
nen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die  
Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorha-  
bens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen  
sind.

<sup>3</sup>Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfügende Behörde bei Verzug  
pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbau-  
stelle oder Deponie einziehen.

<sup>4</sup>Im Übrigen kann für Bauten und Anlagen ein Quartierplan verlangt werden.

Art. 16

Landwirtschaft  
mit besonderer  
Nutzung

<sup>1</sup>Zur Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von  
Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

a. Allgemeine  
Voraussetzun-  
gen

<sup>2</sup>Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung sind nicht zulässig in Gebieten  
des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeu-  
tung, in Sömmerungsgebieten, in Moorlandschaften, in Naturschutzzonen. In  
Grundwasserschutzarealen und -zonen sind sie nicht zulässig, wenn die Nutzung  
mit dem Zweck des Grundwasserschutzes nicht vereinbar ist.

<sup>3</sup>Zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von Ammoniak sind gegenüber Naturschutzonen Mindestabstände einzuhalten oder Massnahmen zur erforderlichen Reduktion der Ammoniakemissionen zu treffen.

<sup>4</sup>Für Betriebsstandorte in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet oder im touristischen Kerngebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass sich die erforderlichen Bauten und Anlagen gut in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.

<sup>5</sup>In Fruchtfolgeflächen ist die Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung nur zulässig, sofern der kantonale Zielwert für die Sicherung von Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan eingehalten bleibt.

#### Art. 17

<sup>1</sup>Der Bewirtschafter muss über eine fachspezifische Ausbildung verfügen und mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit der entsprechenden Tierhaltungsform ausweisen. Die Feststellung der erforderlichen Voraussetzungen erfolgt durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement mittels Feststellungsverfügung.

b. Persönliche Voraussetzungen

<sup>2</sup>Er muss Selbstbewirtschafter des Betriebs sein. Steht der Betrieb im Eigentum einer AG oder einer GmbH, muss der Bewirtschafter als natürliche Person oder die Personengesellschaft, deren Teil er ist, die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erfüllen.

#### Art. 18

<sup>1</sup>Fallen die Voraussetzungen dahin, wird die Tierhaltung aufgegeben oder das Mass der inneren Aufstockung unterschritten, ist der kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

c. Wegfall der Voraussetzungen

<sup>2</sup>Das Departement kann eine Frist von längstens ~~zwei~~ drei Jahren zur Wiederherstellung der Voraussetzungen, zur Wiederaufnahme der Tierhaltung oder zur Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung gewähren. Wird die Frist nicht genutzt, ist das Aufhebungsverfahren einzuleiten.

<sup>3</sup>Im Falle der Aufhebung des Nutzungsplans sind sämtliche Bauten und Anlagen, welche gestützt auf die kantonale Nutzungsplanung realisiert wurden, innert der im kantonalen Nutzungsplan festzulegenden Fristen abzurechnen, sofern sie nicht fristgemäss einer rechtmässigen Nutzung zugeführt werden können.

<sup>4</sup>Zur Sicherung eines fachgerechten Abbruchs ist gemäss kantonalem Nutzungsplan eine Garantie einer Schweizer Bank zu leisten.

#### Art. 19

Der Grosse Rat legt auf dem Verordnungswege die für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zugelassenen Produktionsrichtungen sowie den maximal zulässigen Tierbestand für jede Tierart und Produktionsrichtung fest.

d. Ergänzendes Recht

Art. 20

Vorverfahren      Im Rahmen der Erarbeitung von Planentwürfen werden die Bezirke zum Vorhaben schriftlich oder mündlich angehört.

Art. 21

Verfahren      <sup>1</sup>Die kantonalen Nutzungspläne werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.  
<sup>2</sup>Zur Einsprache ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.  
<sup>3</sup>Mit dem Erlass der kantonalen Nutzungspläne entscheidet die Standeskommission über vorliegende Anträge und Einsprachen.

Art. 22

Aufhebung      Kantonale Nutzungspläne werden im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen wurden.

### 3. Regionalplanung

Art. 23

Regionalplanung      <sup>1</sup>Regionale Vorhaben dürfen den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen.  
<sup>2</sup>Die Bezirke können sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.  
<sup>3</sup>Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den Bezirk und die Standeskommission. Sie sind als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung mit zu berücksichtigen.

### 4. Nutzungsplanung der Bezirke

Art. 24

Nutzungsplan      <sup>1</sup>Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist.  
<sup>2</sup>Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.  
<sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke in einem Erschliessungsprogramm fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist.  
<sup>4</sup>Nutzungspläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet. Unter Vorbehalt geringfügiger Änderungen ist eine vorzeitige Überarbeitung der Nutzungspläne im ordentlichen Verfahren nur möglich, wenn sich die Voraussetzungen seit deren Erlass wesentlich geändert haben.

Art. 25

Nutzungszonen      <sup>1</sup>Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgedehnt werden:

## 1. Bauzonen:

- a) Kernzonen (K)
- b) Wohnzonen (W)
- c) Wohn- und Gewerbezone (WG)
- d) Gewerbe- und Industriezone (GI)
- e) Sportzone (Sp)
- f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe)
- g) Campingzone (C)
- h) Freihaltezone (F)
- i) Weilerzone (WL)

## 2. Zonen ausserhalb der Bauzonen:

- a) Landwirtschaftszone (L)
- b) Sömmerungsgebietszone (S)
- c) Naturschutzzone (N)
- d) Übriges Gebiet (ÜG)

<sup>2</sup>Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden:

- a) Landschaftsschutzzone (LS)
- b) Ortsbildschutzzone (OS)
- c) Wintersportzone (SZ)
- d) Gefahrenzone (GZ)
- e) Archäologiezone (ArZ)

Art. 26

<sup>1</sup>Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder einen Ort prägen. Kernzonen

<sup>2</sup>In ihnen sind öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

<sup>3</sup>Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.

Art. 27

Wohnzonen sind für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe bestimmt. Wohnzonen

Art. 28

Wohn- und Gewerbezone sind für Wohnbauten und höchstens mässig störende Gewerbebetriebe bestimmt. Wohn- und Gewerbezone

Art. 29

<sup>1</sup>Gewerbe- und Industriezone sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten. Gewerbe- und Industriezone

<sup>2</sup>Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

Art. 30

Sportzonen

<sup>1</sup>Sportzonen dienen der Schaffung oder Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Gastgewerbe- und Hotelbetriebe sind zugelassen, wenn sie im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen.

<sup>2</sup>Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

<sup>3</sup>Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.

Art. 31

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden.

<sup>2</sup>Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Parkplätze;
- b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder.

<sup>3</sup>Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.

Art. 32

Campingzonen

Campingzonen dienen als Standorte für das länger dauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

Art. 33

Freihaltezone

<sup>1</sup>Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fliessgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezone sind dauernd vor Überbauung freizuhalten.

<sup>2</sup>Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

Art. 34

Weilerzone

<sup>1</sup>Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzonen ausgeschieden werden.

<sup>2</sup>In Weilerzonen können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzonen zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Bruttogeschossflächen um maximal 50 %;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

<sup>3</sup>Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzonen in einem Reglement festzulegen.

<sup>4</sup>Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

<sup>5</sup>Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

<sup>6</sup>Die Erschliessungspflicht der öffentlichen Hand gilt für Weilerzonen nicht.

#### Art. 35

Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe der Bundesvorgaben zugewiesen. In diesen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in der Form von Stöcklibauten erstellt werden.

Landwirtschafts-  
zonen

#### Art. 36

Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.

Sömmerungsge-  
bietszonen

#### Art. 37

<sup>1</sup>Als Naturschutzzonen können naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche ausgeschieden werden, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen.

Naturschutzzo-  
nen

<sup>2</sup>Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.

<sup>3</sup>Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leistet der Kanton angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von Bewirtschaftungsauflagen abhängig gemacht werden.

---

	Art. <u>38</u>
Übriges Gebiet	Das übrige Gebiet besteht aus Flächen, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind.
	Art. <u>39</u>
Landschaftsschutzzonen	Mit Landschaftsschutzzonen können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden.
	Art. <u>40</u>
Ortsbildschutzzonen	Mit Ortsbildschutzzonen können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden.
	Art. <u>41</u>
Wintersportzonen	<p><sup>1</sup>Für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.</p> <p><sup>2</sup>Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.</p>
	Art. <u>42</u>
Gefahrenzonen	<p><sup>1</sup>Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden unterteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung;</li><li>b) Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung;</li><li>c) Gefahrenzone mit geringer Gefährdung;</li><li>d) Gefahrenzone mit Restgefährdung.</li></ul> <p><sup>2</sup>In Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung sind die Errichtung und die Erweiterung von Bauten und Anlagen nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der Bestandegarantie angemessen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.</p> <p><sup>3</sup>Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Departementes.</p> <p><sup>4</sup>Das Departement kann für Bauten und Anlagen in der Gefahrenzone der Gefährdung angepasste Objektschutzmassnahmen anordnen, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden können. Die Bestimmungen über Eigentumsbeschränkungen nach Art. <u>58</u> ff. sind sinngemäss anwendbar.</p>
	Art. <u>43</u>
Archäologiezonen	Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.



## Art. 44

Für Nutzungszonen können in einem Reglement insbesondere Vorschriften erlassen werden über:

- a) Art und Mass der baulichen Nutzung;
- b) energiesparende Bauweise;
- c) Art und Mass der zulässigen Immissionen;
- d) Bauweise;
- e) Geschosszahl;
- f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;
- g) Grenz- und Gebäudeabstände;
- h) Dachform;
- i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
- k) Anlage von Abstellplätzen, Garagen und Kinderspielplätzen;
- l) Umgebungsgestaltung;
- m) Bepflanzung.

Weitere Regelung

## Art. 45

Die Baukommission ist durch die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde frühzeitig in die Erarbeitung von Planentwürfen miteinzubeziehen.

Vorverfahren

## Art. 46

Der Bezirk unterbreitet der Standeskommission den Nutzungsplan und Planänderungen zur Vorprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit.

Vorprüfung

## Art. 47

<sup>1</sup>Die Nutzungsplanung oder eine Planänderung ist zweimal amtlich auszuschreiben und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur noch bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan und Reglement übereinstimmen.

Auflageverfahren

<sup>2</sup>Ergeben sich im Verlauf der Planung Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

<sup>3</sup>Gegen aufgelegte Nutzungsplanung oder Planänderungen kann innert der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Im Falle von wiederholten Auflagen darf nur noch über Änderungen Einsprache geführt werden, die nicht Gegenstand von vorherigen Auflagen waren.

## Art. 48

<sup>1</sup>Die Nutzungsplanung und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Änderungen können auch mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.

Verabschiedung und Genehmigung

<sup>2</sup>Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, sind für das fakultative Referendum 50 Unterschriften nötig, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften.

<sup>3</sup>Die Nutzungsplanung und Planänderungen bedürfen der Genehmigung der Ständekommission. Über die Genehmigung und allfällige Rechtsmittel wird gemeinsam entschieden.

Art. 49

Boden- und Baulandpolitik

<sup>1</sup>Die Bezirke fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik.

<sup>2</sup>Die Bezirke treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck.

## 5. Quartierplanung

Art. 50

Quartierplan

<sup>1</sup>Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen. Diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

<sup>2</sup>Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden:

- a) Baulinien;
- b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, Proportion und Anordnung der Baukörper;
- c) die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;
- d) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;
- e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- f) die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

<sup>3</sup>Von den durch Nutzungsplan festgelegten Vorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

<sup>4</sup>Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

<sup>5</sup>Bei Abweichungen von den Nutzungsplanvorschriften oder den Vorschriften der Einzelbauweise, ist durch planerische Massnahmen sicherzustellen, dass betreffend Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

<sup>6</sup>Grundlage für die Quartierplanung bildet in der Regel eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden.

<sup>7</sup>In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.

Art. 51

Baulinien

<sup>1</sup>Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Bauten, Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Mit ihnen lässt sich beispielsweise der Mindestabstand jeglicher Bauten ge-

genüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen sichern.

<sup>2</sup>Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

<sup>3</sup>Baulinien gehen generellen Abstandsvorschriften vor.

<sup>4</sup>In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen sind an den Eintrag eines Mehrwertrevers im Grundbuch zu knüpfen.

<sup>5</sup>Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

#### Art. 52

<sup>1</sup>Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne. Verfahren

<sup>2</sup>Quartierplanungen und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten oder mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.

<sup>3</sup>Für Abänderungen und Einsprachen gelten die Vorgaben für die Nutzungsplanung sinngemäss.

#### Art. 53

<sup>1</sup>Quartierpläne sind für jedermann verbindlich. Wirkung

<sup>2</sup>Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht erteilt.

### 6. Planungsumsetzung

#### Art. 54

<sup>1</sup>Die Bezirke und die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzonen zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen. Erschliessung

<sup>2</sup>Die Erschliessung umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und den erforderlichen Betrieb der Anlagen.

<sup>3</sup>Erfolgt die Erstellung einer erforderlichen Erschliessungsstrasse durch Private, ist diese anschliessend in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen, welche auch für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs.

Erschliessungs-  
beiträge und  
-gebühren

Art. 55

<sup>1</sup>Die Bezirke und die weiteren öffentlichen Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Sofern die Verordnung oder das Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

<sup>3</sup>Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.

<sup>4</sup>Mit Ausnahme von Strassen können die Träger von Erschliessungsanlagen neben Perimeterbeiträgen angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.

<sup>5</sup>Bei privater Erschliessung einer erforderlichen Strasse gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Landumlegung  
und Grenzberei-  
nigung

Art. 56

<sup>1</sup>Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzbereinigung eingeleitet werden.

<sup>2</sup>Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.

<sup>3</sup>Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup>Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

Planungszonen

Art. 57

<sup>1</sup>Zur Sicherung künftiger Nutzungen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes bestimmt werden.

<sup>2</sup>Planungszonen sind amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an in der Regel für längstens fünf Jahre rechtswirksam.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann die Dauer von Planungszonen um höchstens zwei Jahre verlängern.

Entschädigung  
für Eigentums-  
beschränkungen

Art. 58

<sup>1</sup>Die sich aus diesem Gesetz oder darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.

<sup>2</sup>Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 77 dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrende Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertvers);
- b) für die Entfernung von Bauten und Anlagen, für die eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt worden ist.

<sup>3</sup>Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

<sup>4</sup>Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

#### Art. 59

Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

- a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- b) für die im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.

Enteignung

#### Art. 60

<sup>1</sup>Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

HeimSchlagsrecht

<sup>2</sup>Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.

<sup>3</sup>Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

#### Art. 61

<sup>1</sup>Übersteigt bei einer materiellen Enteignung die Entschädigung zwei Drittel des Verkehrswertes eines Grundstücks, kann der Enteigner vom Grundeigentümer die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

Abtretung bei materieller Enteignung

<sup>2</sup>Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

Art. 62

Finanzierung der Planungen

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung, die Bezirke die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung.

<sup>2</sup>Grundeigentümer und Weitere, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

### III. Baurechtliche Bestimmungen

#### 1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 63

Erschliessung als Bewilligungsvoraussetzung

<sup>1</sup>Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen auf erschlossenem Land im Sinne des Raumplanungsgesetzes errichtet werden, wenn eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung abgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen.

Art. 64

Immissionen

<sup>1</sup>Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen auf ihre Umgebung durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen führen, soweit diese das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Betriebe, die das zulässige Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

<sup>3</sup>Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, kann ~~der Bezirk~~ die Baubewilligungsbehörde den Betrieb einschränken oder schliessen.

Art. 65

Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen haben im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen.

<sup>2</sup>Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere von Bedeutung:

- a) Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufs;
- b) die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation;
- c) die Freiräume und Aussenraumgestaltung;
- d) die Gestaltung der Gebäudeproportionen und -höhen und der Dachformen;
- e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten;
- f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs;
- g) der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.

<sup>4</sup>Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

<sup>5</sup>Der am besten geeignete Standort von Antennen ist gestützt auf eine Abwägung der Interessen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu wählen.

<sup>6</sup>Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers in Stand zu bringen oder abzurechen.

<sup>7</sup>Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

<sup>8</sup>Eine fachliche Bauberatung im Sinne von Abs. 7 dieses Artikels hat bei Baugesuchen, welche betreffend Orts-, Landschafts- und Strassenbild von Bedeutung sind, vor der öffentlichen Auflage zu erfolgen. Der Bezirk Die Baubewilligungsbehörde entscheidet, welche Baugesuche einer Bauberatung bedürfen. Sie kann Fachpersonen aus Architektur und Städtebau zur Beratung beiziehen.

#### Art. 66

Grundstücksberechtigte haben die Anbringung von im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden, insbesondere von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten und Befestigungshaken für öffentliche Leitungen. Bei der Anbringung sind Wünsche der Grundstücksberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Duldung  
öffentlicher  
Einrichtungen

#### Art. 67

<sup>1</sup>Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.

Sicherheit

<sup>2</sup>Bei Gefahr kann der Bezirk die Baubewilligungsbehörde ein Nutzungs- oder Betretungsverbot aussprechen, die Baute auf Kosten des Eigentümers in Stand bringen oder abbrechen.

#### Art. 68

<sup>1</sup>Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, mit Sonnen- und Schattenplätzen sowie abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen. Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, können die Bezirke in Kernzonen von der Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen befreien.

Kinderspielplätze

<sup>2</sup>Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Freihaltezonen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

#### Art. 69

Rücksicht auf  
Behinderte und  
Betagte

<sup>1</sup>Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bundesvorgaben zur Behindertengleichstellung entsprechen.

<sup>2</sup>Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.

#### Art. 70

Abstellplätze für  
Personenwagen  
und Zweiräder

<sup>1</sup>Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder auf privatem Grund bereitzustellen.

<sup>2</sup>Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen für Personenwagen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten.

<sup>3</sup>Sofern die Bezirke in ihren Reglementen keine abweichende Regelung treffen, beträgt die Ersatzabgabe 40% der durchschnittlichen Kosten der öffentlichen Hand für die Erstellung der fraglichen Abstellfläche. Die Erstellungskosten beinhalten die Kosten für den Erwerb der Bodenfläche, die Baukosten und die auf diese Fläche fallenden, auf 20 Jahre aufsummierten Unterhaltskosten.

<sup>4</sup>Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen für Personenwagen oder zu Ersatzabgaben verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

#### Art. 71

Hohe Bauten

Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

#### Art. 72

Grossbauten

<sup>1</sup>Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie



- a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

<sup>2</sup>Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

<sup>3</sup>Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.

#### Art. 73

<sup>1</sup>Gegenüber Waldrändern ist, ausser bei forstwirtschaftlichen oder durch Mensch und Tier unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

Waldabstand

<sup>2</sup>Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, kann in Quartierplänen der Waldabstand bis auf 10 m gesenkt werden.

<sup>3</sup>Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

#### Art. 74

Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der Waldgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.

Abstand zu Ufergehölzen

#### Art. 75

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf der Bewilligung des Departementes.

Vorhaben an belasteten Standorten

#### Art. 76

<sup>1</sup>Das Departement ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 25 Abs. 2 RPG.

Bauten ausserhalb Bauzone

<sup>2</sup>Es erteilt für zonenfremde Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen die raumplanerische Bewilligung; für die baupolizeiliche Bewilligung ist ~~der Bezirk~~ die Baubewilligungsbehörde der gelegenen Sache verantwortlich.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat kann einschränkende Bestimmungen im Sinne von Art. 27a RPG erlassen.

#### Art. 77

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen bewilligen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich

Ausnahmen

vorsieht oder wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden und gleichzeitig ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, beispielsweise wenn die Beachtung der Vorgaben nach Art. 68 bis 74 bei bestandesgeschützten Bauten deren Wiederaufbau oder Umnutzung unverhältnismässig erschwert.

<sup>2</sup>Ausnahmebewilligungen sind erforderlichenfalls unter sichernden Auflagen, welche im Grundbuch angemerkt werden können, zu erteilen.

## 2. Baubewilligungsverfahren

### Art. 78

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Die Bewilligungspflicht umfasst namentlich auch

- a) den Abbruch oder die Erweiterung bestehender Bauten,
- b) bauliche Veränderungen im Innern einer Baute oder Anlage und Nutzungsänderungen,
- c) Terrainveränderungen,

sofern diese Massnahmen die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen können.

### Art. 79

Baugesuch

<sup>1</sup>~~Das Baugesuch ist dem Bezirk der gelegenen Sache einzureichen.~~ Baugesuche für Bauvorhaben im inneren Landesteil sind der Baukommission, Baugesuche für Bauvorhaben im äusseren Landesteil sind dem Bezirk Obereggen einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.

<sup>2</sup>~~Der Bezirk~~ Die Baubewilligungsbehörde prüft die Gesuche auf Vollständigkeit. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

<sup>3</sup>Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden durch ~~den Bezirk die Baubewilligungsbehörde~~ ohne öffentliche Auflage abgewiesen.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann elektronische Baudossiers einführen und das dafür Erforderliche regeln.

### Art. 80

Baugespann

<sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken.

<sup>2</sup>Die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung ~~des Bezirks~~ der Baubewilligungsbehörde entfernt werden.

## Art. 81

<sup>1</sup>Ist das Baugesuch vollständig, legt ~~der Bezirk~~ die Baubewilligungsbehörde dieses unverzüglich während zwanzig Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter.

Öffentliche Auflage

<sup>2</sup>Die Auflage ist unter Angabe von Name und Wohnadresse des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.

<sup>3</sup>Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von einem Baugespann abgesehen werden.

## Art. 82

<sup>1</sup>In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

Öffentlichrechtliche Einsprache

<sup>2</sup>Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann ~~der Bezirk~~ die Baubewilligungsbehörde Verfahrenskosten bis Fr. ~~3'000.—~~ Fr. 10'000.— erheben.

## Art. 83

<sup>1</sup>Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der Auflagefrist schriftlich ~~beim Bezirksrat~~ bei der Baubewilligungsbehörde erhoben werden.

Privatrechtliche Einsprache

<sup>2</sup>Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

<sup>3</sup>Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt ~~der Bezirksrat~~ die Baubewilligungsbehörde dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Dabei gilt:

- a) Unterbleibt die Klageaufforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen.
- b) Unterbleibt eine rechtzeitige Klage, gilt die Einsprache als zurückgezogen.
- c) Wird rechtzeitig Klage erhoben, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

## Art. 84

Der Grosse Rat legt behördenverbindliche Fristen für das Genehmigungsverfahren bei Nutzungs- und Quartierplänen sowie für das Baubewilligungsverfahren und deren Wirkung fest.

Behandlungsfristen

## Art. 85

<sup>1</sup>Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

Baubewilligung

<sup>2</sup>Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Insbesondere sind zulässig:

- a) ein Nutzungsänderungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abparzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahme befristet bewilligt wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen;
- e) bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung.

<sup>3</sup>Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

#### Art. 86

Beginn und Einstellung der Bauarbeiten

<sup>1</sup>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist.

<sup>2</sup>Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt ~~der Bezirk~~ die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen die Baueinstellung.

#### Art. 87

Abwicklung des Bauvorhabens

<sup>1</sup>Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft begonnen wird. ~~Der Bezirk~~ Die Baubewilligungsbehörde kann die Frist angemessen verlängern.

<sup>2</sup>Begonnene Arbeiten müssen innert dreier Jahre und ohne erhebliche Unterbrechung abgeschlossen werden. Erheblich ist eine Unterbrechung, wenn sie mehr als ein Jahr beträgt. ~~Der Bezirk~~ Die Baubewilligungsbehörde kann die Frist angemessen verkürzen, verlängern oder erhebliche Unterbrechungen bewilligen.

<sup>3</sup>Werden die Vorgaben nach Abs. 2 nicht eingehalten, kann ~~der Bezirk~~ die Baubewilligungsbehörde

- a) eine Notfrist zur Fertigstellung ansetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall;
- b) die Baubewilligung teilweise oder ganz entziehen, unter Anordnung des Rückbaus und der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall.

<sup>4</sup>Zur Sicherung der Kosten nach Abs. 3 besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

#### Art. 88

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt ~~der Bezirk~~ die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das

Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt ~~der Bezirk die Baubewilligungsbehörde~~ die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

<sup>2</sup>Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet ~~der Bezirk die Baubewilligungsbehörde~~ eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

<sup>3</sup>Kommt ~~der Bezirk seinen~~ die Baubewilligungsbehörde ihren baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an seiner Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. ~~Der Bezirk Die Baubewilligungsbehörde~~ haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.

#### Art. 89

<sup>1</sup>Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann ~~beim Bezirk bei der Baubewilligungsbehörde~~ ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Das Departement besorgt gegebenenfalls die Koordination unter den beteiligten Behörden.

Bauermittlungsgesuch

<sup>2</sup>~~Der Bezirk Die Baubewilligungsbehörde~~ kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und von Baugespannen geprüft werden können oder wenn kein rechtliches oder tatsächliches Interesse ersichtlich oder nachgewiesen wird. Gegen den Bauermittlungsentscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

<sup>3</sup>Bei Vorliegen von im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigten Umständen oder einer geänderten Rechtslage kann ~~der Bezirk die Baubewilligungsbehörde~~ im Baugesuchsverfahren vom Bauermittlungsentscheid abweichen.

#### Art. 90

<sup>1</sup>Für die Behandlung der Baugesuche durch ~~die Bezirke die Baubewilligungsbehörden~~ werden Gebühren von 1 ‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. ~~Der Bezirk Die Baubewilligungsbehörde~~ kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Gebühren

<sup>2</sup>Für Bauermittlungsgesuche kann die Gebühr ermässigt werden.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 91

<sup>1</sup>Wer als Bauherrschaft, Grundeigentümer, Bauleiter, Unternehmer oder deren Beauftragter den Vorschriften dieses Gesetzes und von Ausführungserlassen sowie gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Strafen

<sup>2</sup>Leichte Fälle werden vom Bezirk von der Baubewilligungsbehörde mit Bussen bis Fr. 5'000.— geahndet.

#### Art. 92

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 93

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 34 Abs. 5, Art. 37 Abs. 2, 42 Abs. 4, Art. 51 Abs. 4, Art. 56 Abs. 3, Art. 58 Abs. 4, Art. 73, Art. 77 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 3 durch den Bund, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Datum des Inkrafttretens:

Vom Bund genehmigt am

#### Art. 94

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).

<sup>2</sup>In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck "Sondernutzungspläne" durch "kantonale Nutzungspläne" ersetzt.

<sup>3</sup>In Art. 51 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Entscheide betreffend Baugesuche können innert zwanzig Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden.

<sup>4</sup>In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck "Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" durch "Art. 51 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" ersetzt.

<sup>5</sup>In Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 50 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) werden die Ausdrücke "... Art. 32 ff. des Baugesetzes ...", "... Art. 40 des Baugesetzes...", "... Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes..." durch "... Art. 50 ff. des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...", "... Art. 56 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...", "... Art. 55 Abs. 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." und "... Art. 55 Abs. 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." ersetzt.

<sup>6</sup>Art 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG) wird aufgehoben.

<sup>7</sup>Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

#### Art. 95

Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Ab Inkrafttreten der Neuregelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung können noch während 3 Jahren Anträge zur Ausscheidung einer Landwirtschaftszone

mit besonderer Nutzung nach altem Recht behandelt werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

<sup>2</sup>Die Baukommission im inneren Landesteil nimmt ihre Aufgabe am 1. Januar 2014 auf. Laufende Verfahren werden auf dieses Datum hin der Baukommission überwiesen. Sie tritt in laufenden Verfahren in die Rechtsstellung der Bezirke des inneren Landesteils und der Feuerschaugemeinde ein. Bis zum 1. Januar 2014 gelten die Zuständigkeiten gemäss bisherigem Recht.

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Zweck
Art. 2	Kantonale Behörden
Art. 3	Bezirke
Art. 4	Feuerschaugemeinde
Art. 5	Baukommission
Art. 6	Planzuständigkeit
Art. 7	Bestandesgarantie

---

**II. Planungsrecht****1. Kantonale Richtplanung**

Art. 8	Anregungsverfahren
Art. 9	Anhörungsverfahren
Art. 10	Einwendungsverfahren
Art. 11	Erlass des Richtplans

**2. Kantonale Nutzungsplanung**

Art. 12	Ziel und Zuständigkeit
Art. 13	Inhalt und Wirkung
Art. 14	Enteignungsrecht
Art. 15	Materialabbaustellen und Deponien
Art. 16	Landwirtschaft mit besonderer Nutzung
	a. Allgemeine Voraussetzungen
Art. 17	b. Persönliche Voraussetzungen
Art. 18	c. Wegfall der Voraussetzungen
Art. 19	d. Ergänzendes Recht
Art. 20	Vorverfahren
Art. 21	Verfahren
Art. 22	Aufhebung

**3. Regionalplanung**

Art. 23	Regionalplanung
---------	-----------------

**4. Nutzungsplanung der Bezirke**

Art. 24	Nutzungsplan
Art. 25	Nutzungszonen
Art. 26	Kernzonen
Art. 27	Wohnzonen
Art. 28	Wohn- und Gewerbebezonen
Art. 29	Gewerbe- und Industriezonen
Art. 30	Sportzonen
Art. 31	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
Art. 32	Campingzonen
Art. 33	Freihaltezonen
Art. 34	Weilerzonen



---

Art. 35	Landwirtschaftszonen
Art. 36	Sömmerungsgebietszonen
Art. 37	Naturschutzzonen
Art. 38	Übriges Gebiet
Art. 39	Landschaftsschutzzonen
Art. 40	Ortsbildschutzzonen
Art. 41	Wintersportzonen
Art. 42	Gefahrenzonen
Art. 43	Archäologiezonen
Art. 44	Weitere Regelung
Art. 45	Vorprüfung
Art. 46	Vorverfahren
Art. 47	Auflageverfahren
Art. 48	Verabschiedung und Genehmigung
Art. 49	Boden- und Baulandpolitik

### **5. Quartierplanung**

Art. 50	Quartierplan
Art. 51	Baulinien
Art. 52	Verfahren
Art. 53	Wirkung

### **6. Planungsumsetzung**

Art. 54	Erschliessung
Art. 55	Erschliessungsbeiträge und -gebühren
Art. 56	Landumlegung und Grenzbereinigung
Art. 57	Planungszonen
Art. 58	Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen
Art. 59	Enteignung
Art. 60	Heimschlagrecht
Art. 61	Abtretung bei materieller Enteignung
Art. 62	Finanzierung der Planungen

## **III. Baurechtliche Bestimmungen**

### **1. Kantonale Bauvorschriften**

Art. 63	Erschliessung als Bewilligungsvoraussetzung
Art. 64	Immissionen
Art. 65	Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes
Art. 66	Duldung öffentlicher Einrichtungen
Art. 67	Sicherheit
Art. 68	Kinderspielplätze
Art. 69	Rücksicht auf Behinderte und Betagte
Art. 70	Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder
Art. 71	Hohe Bauten
Art. 72	Grossbauten
Art. 73	Waldabstand
Art. 74	Abstand zu Ufergehölzen
Art. 75	Vorhaben an belasteten Standorten
Art. 76	Bauten ausserhalb Bauzone

Art. 77 Ausnahmen

## **2. Baubewilligungsverfahren**

Art. 78 Bewilligungspflicht  
Art. 79 Baugesuch  
Art. 80 Baugespann  
Art. 81 Öffentliche Auflage  
Art. 82 Öffentlich-rechtliche Einsprache  
Art. 83 Privatrechtliche Einsprache  
Art. 84 Behandlungsfristen  
Art. 85 Baubewilligung  
Art. 86 Beginn und Einstellung der Bauarbeiten  
Art. 87 Abwicklung des Bauvorhabens  
Art. 88 Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen  
Art. 89 Bauermittlungsgesuch  
Art. 90 Gebühren

## **IV. Schlussbestimmungen**

Art. 91 Strafen  
Art. 92 Ausführungsbestimmungen  
Art. 93 Inkrafttreten  
Art. 94 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts  
Art. 95 Übergangsbestimmung

Entwurf neue Bauverordnung, dargestellt im Änderungsmodus auf der Grundlage der bisherigen Verordnung

## Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom 17. März 1986

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 2 Abs. 2 90 des Baugesetzes vom ~~28. April 1985 (BauG)~~ 29. April 2012,

beschliesst:

### I. Planungsrecht

#### 1. Bezirksrichtplan

Art. 1

#### ~~2. Zonenplan~~ 1. Nutzungsplanung der Bezirke

Art. 2 1

<sup>1</sup>Eigentümer\* eines im Bezirk gelegenen Grundstückes haben das Recht, beim Bezirksrat eine ihr Grundstück betreffende Änderung des ~~Zonenplanes~~ Nutzungsplanes zu beantragen.

Änderung des  
Nutzungsplanes

~~<sup>2</sup>Lehnt der Bezirksrat den Antrag ab, so hat er ihn der Ständekommission zur Vorprüfung und der nächsten Bezirksgemeinde zum Entscheid vorzulegen, sofern seit der letzten Zonenplanrevision mindestens drei Jahre verfloßen sind. Lehnt der Bezirksrat den Antrag ab und sind seit der letzten Nutzungsplanrevision mindestens drei Jahre vergangen, legt er ihn der Ständekommission zur Vorprüfung und der nächsten Bezirksgemeinde zum Entscheid vor.~~

#### ~~3. 2. Quartierplan~~

Art. 3 2

<sup>1</sup>Über die Einleitung des Quartierplanverfahrens entscheidet der Bezirksrat.

Einleitung

<sup>2</sup>Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn dies wenigstens die Hälfte der Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte der mit Quartierplan zu erschliessenden Fläche gehört, beantragt.

<sup>3</sup>Die Quartierplanung ist ~~in der Regel~~ bei Bedarf mit einer Baulandumlegung Landumlegung oder Grenzbereinigung zu verbinden.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

---

	Art. 4 <u>3</u>
Verfahren	<p><sup>1</sup>Für Quartierpläne ohne <del>Baulandumlegung</del> <u>Landumlegung oder Grenzbereinigung</u> gilt das in Art. <del>35</del> <u>50</u> BauG bezeichnete Verfahren.</p> <p><sup>2</sup>Für Quartierpläne mit <del>Baulandumlegung</del> <u>Landumlegung oder Grenzbereinigung</u> gelten die Art. 14 <u>12</u> ff. dieser Verordnung.</p>
	Art. 5 <u>4</u>
Form	<p><sup>1</sup><del>Der Quartierplan besteht aus Plan und Reglement.</del></p> <p><sup>2</sup><sup>1</sup>Der <del>Plan</del> <u>Quartierplan</u> hat den Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufzuweisen und <u>bei Bedarf</u> über den <del>derzeitigen</del> Stand der Eigentumsverhältnisse Auskunft zu geben.</p> <p><sup>3</sup><sup>2</sup>Auf den Erlass eines Reglementes kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.</p>
	Art. 6 <u>5</u>
Kostentragung	<p><sup>1</sup>Wesentliche Vorteile im Sinne von Art. 48 <u>60</u> Abs. 4 <u>2</u> BauG erwachsen insbesondere aus Quartierplanvorschriften, die gegenüber dem kantonalen Recht oder der Bezirkszonenordnung eine grössere Ausnutzung des Quartierplangebietes und seiner Parzellen <del>gestattet</del> <u>gestatten</u>.</p> <p><sup>2</sup>Die Anteile der interessierten Grundeigentümer dürfen die Kosten des Quartierplanverfahrens nicht übersteigen.</p>
	Art. 7 <u>6</u>
Veranlagung	<p><sup>1</sup>Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Quartierplanes ist den kostenpflichtigen Grundeigentümern ein Kostenverteiler zuzustellen, aus dem die Gesamtkosten des Quartierplanes, die Gesamtsumme aller Grundeigentümerbeiträge und jedes einzelne Treffnis ersichtlich ist.</p> <p><sup>2</sup>Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Grundeigentümer gegen den Kostenverteiler beim Bezirksrat Einsprache erheben und dabei seine grundsätzliche Kostentragungspflicht oder die Höhe seines Treffnisses bestreiten.</p> <p><sup>3</sup>Der Bezirksrat versucht die Einsprache gütlich zu regeln. Wo keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der Bezirksrat.</p>
	Art. 8 <u>7</u>
Fälligkeit und Zinspflicht	<p><sup>1</sup>Die Fälligkeit der Kostenanteile tritt 30 Tage nach Genehmigung des Quartierplanes durch die Standeskommission auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde.</p> <p><sup>2</sup>Ergibt die endgültige Veranlagung, dass ein geringerer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird der Überschuss von Amtes wegen zurückerstattet; ergibt sich dagegen, dass ein höherer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird die Nachforderung innert 30 Tagen nach Rechtskraft des letzten Entscheides fällig.</p>

<sup>3</sup>Fällige Beiträge unterliegen ohne Mahnung einem Verzugszins gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung. Gleichermassen ist für zuviel bezahlte Beiträge ein Vergütungszins seitens des Bezirkes geschuldet.

### **3. Nutzungspläne für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung**

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung ist beschränkt auf folgende Tierarten und Produktionsrichtungen: Schweinezucht, Schweinemast, Legehennenhaltung und Legehennenaufzucht.

Tierarten, Produktionsrichtungen und Tierbestände

<sup>2</sup>Für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung werden folgende maximale Tierbestände festgelegt:

a) <u>Schweinezucht</u>	<u>250 Tiere</u>
b) <u>Schweinemast</u>	<u>1'000 Tiere</u>
c) <u>Legehennenhaltung</u>	<u>18'000 Tiere</u>
d) <u>Legehennenaufzucht</u>	<u>12'000 Tiere</u>

<sup>3</sup>Die Reglemente zu den Nutzungsplänen halten den für den Betrieb maximalen Tierbestand im Rahmen der Grenzwerte von Abs. 2 fest.

## **II. Erschliessung, Landumlegung und Grenzbereinigung**

### **1. Erschliessung**

#### **A. Erschliessungsanlagen**

##### **Art. 9**

Als Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- Strassen und Wege samt den dazugehörenden Nebenanlagen;
- Kanalisationsleitungen für Schmutz- und Regenwasser;
- Wasserleitungen für Trink-, Brauch- und Löschwasser;
- Zuleitung für Gas und Elektrizität einschliesslich Trafostationen;
- Zuleitungen für Telefon, Kabelfernsehen etc.

Erschliessungsanlagen

#### **~~B. Etappenweise Erschliessung~~**

##### **Art. 10**

Mit Quartierplan kann die etappenweise Erschliessung eines Quartierplangebietes vorgesehen werden, wobei jede Etappe für sich erschlossen und abgerechnet wird.

Etappenweise Erschliessung

~~G. Erschliessungsbeiträge und Gebühren~~

## Art. 11

Erschliessungsbeiträge und Gebühren

<sup>1</sup>Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.

<sup>2</sup>Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:

- die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage;
- die Grösse des erschlossenen Grundstückes;
- die Nutzungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup>Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.

<sup>3,4</sup>Beiträge und Gebühren an Energie- und Wasserversorgungsanlagen werden von den zuständigen Versorgungsträgern geregelt. Die Bemessungsgrundsätze nach diesem Artikel sind zu beachten.

<sup>4, 5</sup>Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im Übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 8 7 dieser Verordnung sinngemäss.

~~<sup>5</sup>Werden Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG gestundet, so sind sie in der Regel zum Satz der 1. Hypothek der Appenzeller Kantonalbank zu verzinsen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und Verfahren der Stundung werden von der Ständekommission geregelt.~~

## Art. 12

Vorrang der Spezialgesetzgebung

~~<sup>1</sup>Für die strassenmässige Erschliessung sind die Bestimmungen der Strassengesetzgebung im Weiteren sinngemäss anwendbar.~~

~~<sup>2</sup>Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, Anschluss- und Benützungsgebühren für Abwasseranlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Gewässerschutz.~~

~~<sup>3</sup>Beiträge und Gebühren an Energie- und Wasserversorgungsanlagen werden von den zuständigen Versorgungsträgern geregelt. Die Bemessungsgrundsätze nach Art. 11 dieser Verordnung sind zu beachten.~~

**2. Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung**Art. ~~13~~12

Einleitungsbeschluss

<sup>1</sup>Die Eröffnung ~~des Baulandumlegungsverfahrens~~ eines Landumlegungs- oder Grenzbereinigungsverfahrens erfolgt durch Beschluss des Bezirksrates.

<sup>2</sup>Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Grundeigentümer, denen wenigstens die Hälfte des von der Baulandumlegung Landumlegung oder Grenzbereinigung zu ordnenden Gebietes gehört, dieselbe beantragt.

#### Art. 44 13

<sup>1</sup>Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit Baulandumlegung Landumlegung oder Grenzbereinigung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert zehn Tagen schriftlich bekanntgeben.

Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung mit Quartierplan

<sup>2</sup>Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen, der Flächenausgleich und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen.

<sup>3</sup>Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.

<sup>4</sup>Der Quartierplan, nicht aber Baulandumlegung Landumlegung, Grenzbereinigung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (Art. 30 BauG).

<sup>5</sup>Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die Baulandumlegung Landumlegung, Grenzbereinigung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.

<sup>6</sup>Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.

<sup>7</sup>Der Quartierplan ist zusammen mit der vom Bezirksrat genehmigten Baulandumlegung Landumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen und Grenzbereinigung der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>8</sup>Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die Baulandumlegung Landumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) oder die Grenzbereinigung (Flächenausgleich) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.

#### Art. 45 14

<sup>1</sup>In die Landumlegung oder Grenzbereinigung eines Quartiers werden in der Regel sämtliche im Wesentlichen noch nicht überbauten Grundstücke einbezogen und neu eingeteilt. Die beschränkten dinglichen Rechte und die Grundpfänder sind zu bereinigen.

Grundsätze

<sup>2</sup>Das für Strassen, Wege und Plätze, öffentliche Kinderspielplätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen benötigte Land ist von der Gesamtfläche abzuziehen. In der Regel soll der Abzug 20 Prozent nicht übersteigen, soweit der Bezirk nicht eigenes Land einwerfen kann.

<sup>3</sup>Jeder Beteiligte, der ein Grundstück einwirft, das sich nach seiner Grösse und Lage zur Überbauung eignet, hat Anspruch auf Zuteilung eines neuen Grundstückes. Dieses soll nach dem in Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Abzug im Verhältnis zu den anderen Liegenschaften gleichwertig sein. Bisher mit dem Grundstück verbundene Vorzüge und Nachteile sind möglichst zu berücksichtigen.

<sup>4</sup>Jeder Beteiligte hat das neu zugeteilte Grundstück mit den bereinigten beschränkten dinglichen Rechten zu übernehmen.

<sup>5</sup>Die grundpfandversicherten Gläubiger haben die den Pfandschuldnern neu zugeweilten Grundstücke anstelle der abgetretenen als Pfand anzunehmen.

#### Art. 46-15

Darstellung und  
Inhalt

<sup>1</sup>Den Landumlegungen oder Grenzbereinigungen ist ein Plan im Massstab von 1:500 oder 1:1'000 zugrunde zu legen, der über den ~~derzeitigen~~ Stand der Eigentumsverhältnisse Kenntnis gibt. Hiefür ist, wo eine Grundbuchvermessung besteht, eine beglaubigte Kopie des Grundbuchplanes zu verwenden.

<sup>2</sup>Ein von der Urkundsperson beglaubigtes Verzeichnis hat über die Grundeigentümer und die beschränkten dinglichen Rechte Auskunft zu geben.

<sup>3</sup>Der Entwurf für einen gleichzeitig durchgeführten Quartierplan hat auf den Vorschlag für die ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung und Grenzbereinigung Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup>Der Vorschlag für die Landumlegung oder Grenzbereinigung hat Auskunft zu geben über:

- a) den Flächeninhalt der bestehenden und neu zuzuteilenden Parzellen unter genauer Angabe des Abzuges für Strassen, Wege, Plätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen;
- b) allfällige Entschädigungen der Grundeigentümer;
- c) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte und die Verlegung der Grundpfänder;
- d) die Höhe der Verfahrenskosten und ihre Verteilung auf die Beteiligten und interessierten Grundeigentümer.

#### Art. 47 16

Entschädigungen

<sup>1</sup>Die Eigentümer, deren Grundstücke sich nicht zur Überbauung eignen, werden mit Geld abgefunden. Der Entschädigung ist der realisierbare Verkehrswert zugrunde zu legen. Ausnahmsweise können solchen Eigentümern Anteilsrechte an einem Grundstück – allenfalls verbunden mit dem Anrecht auf ein Stockwerkeigentum – zugeweiht werden.



<sup>2</sup>Das für Erschliessungsanlagen sowie öffentliche Kinderspielplätze benötigte Land ist nicht zu entschädigen.

<sup>3</sup>Unerhebliche Vor- und Nachteile, die sich für einen Grundeigentümer durch Neuzuteilung ergeben, werden nicht ausgeglichen. Wesentliche Vor- und Nachteile wie die Aufhebung einer Baubeschränkung oder die Einräumung einer wirtschaftlich besonders begehrten Lage sind unter den Beteiligten zu entschädigen.

<sup>4</sup>Wenn über den Anspruch und die Höhe der Entschädigungen keine Vereinbarung zustande kommt, wird hierüber gemäss kantonalem Enteignungsgesetz (EntG) entschieden.

#### Art. 17 ~~18~~

<sup>1</sup>Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Quartierplankosten einerseits und aus den Landumlegungs- und Grenzbereinigungskosten andererseits. Verfahrenskosten

<sup>2</sup>Hinsichtlich der Quartierplankosten sind die Art. 6 5 ff. dieser Verordnung anwendbar.

<sup>3</sup>Die Kosten der Landumlegung und Grenzbereinigung tragen die beteiligten Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden, allfällige Nachteile übersteigenden Vorteile. Eigentümer bereits überbauter Grundstücke, die nicht in die Landumlegung oder Grenzbereinigung einbezogen werden, können zur Kostentragung beigezogen werden, wenn ihre Grundstücke durch die Umlegung oder Bereinigung wesentliche Vorteile erhalten.

<sup>4</sup>Für die Fälligkeit der Landumlegungs- und Grenzbereinigungskosten gilt Art. 8 7 dieser Verordnung sinngemäss.

#### Art. 18 ~~19~~

Bei einer ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung oder Grenzbereinigung gemäss Art. 40 ~~BauG~~, die mit keinem Quartierplan verbunden ist sind, gelten die Art. 14 12 ff. dieser Verordnung, soweit sie sich mit der ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung oder Grenzbereinigung befassen, sinngemäss. Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung ohne Quartierplan

### 3. Grenzbereinigung

#### Art. 19 ~~20~~

<sup>1</sup>~~Die Grenzbereinigung erfolgt durch Flächenausgleich.~~

<sup>2</sup><sup>1</sup>~~Die Verfahrenskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.~~

<sup>3</sup><sup>2</sup>~~Kommt über den Ausgleich oder die Verfahrenskosten keine gütliche Einigung zustande, so entscheidet der Bezirksrat.~~

### III. Baurecht Baurechtliche Bestimmungen

#### 1. Kantonale Bauvorschriften

##### A. Abbruch und Wiederaufbau

###### Art. 20

Abbruch und  
Wiederaufbau

<sup>1</sup>Der Abbruch einer Baute, die gestützt auf Art. 4 BauG wieder aufgebaut werden soll, darf nicht erfolgen, bevor der Entscheid über den Wiederaufbau vorliegt.

<sup>2</sup>Wiederaufbauten müssen grundsätzlich der Baute, an deren Stelle sie treten, in Grösse, Standort und äusserer Erscheinung, ~~ausserhalb der Bauzonen auch in ihrer und Nutzungsart,~~ entsprechen. Art. 4 6 Abs. ~~2~~ 1 BauG bleibt vorbehalten.

##### B. Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes

###### Art. 21

Dacheinschnitte  
und -aufbauten

Dacheinschnitte und -aufbauten sind nur zulässig, wenn sie sich in Bezug auf die architektonische Gestaltung und die Materialwahl gut in das Gesamtbild des Baues einordnen.

###### Art. 22

Antennen

Fernsehaussenantennen und Parabolspiegel sind an geschützten Objekten und in Ortsbildschutzzonen bewilligungspflichtig.

###### Art. ~~23~~

Ablagerungs-  
stellen

<sup>1</sup>~~Die Ablagerung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist nur innerhalb der vom Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt) bewilligten Sammelstellen zulässig.~~

<sup>2</sup>~~Die Betreiber von Sammelstellen sind zur Annahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten verpflichtet.~~

<sup>3</sup>~~Das Departement bestimmt in seiner Bewilligung die Gestaltung und die Betriebsanforderungen dieser Sammelstellen und genehmigt die entsprechenden Tarife.~~

###### Art. 24 23

Anschriften,  
Reklamen und  
Anschlagstellen  
a) Begriffe

<sup>1</sup>Firmenanschriften kennzeichnen den Standort eines Produktions- oder Dienstleistungsbetriebes mit Firmennamen, gegebenenfalls mit Branchenhinweis und Firmensignet.

<sup>2</sup>Eigenreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup>Fremdreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

<sup>4</sup>Der örtliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Reklame am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe, z.B. Vorplatz, Betriebsareal, Garten, angebracht ist.

#### Art. ~~25~~ 24

<sup>1</sup>Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligungspflichtig sind, und erlässt Vorschriften über die je Gebäude höchstzulässige Anzahl und Grösse derselben.

b) Vorschriften

<sup>2</sup>Das Anbringen von Anschlagstellen ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Fremdreklamen sind nur an Anschlagstellen zulässig.

<sup>4</sup>Der Bezirksrat setzt Bewilligungs- und Benützungsgebühren fest und erlässt für die öffentlichen Anschlagstellen besondere Benützungsvorschriften, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen.

<sup>5</sup>Die Strassengesetzgebung sowie strengere Bestimmungen der Bezirke für die Ortsbildschutzzonen bleiben vorbehalten.

#### ~~G. Feuer- und Blitzschutz~~

##### ~~Art. 26 und Art. 26a~~

#### ~~D. Schutz der Umgebung~~

##### ~~Art. 27~~

~~Es ist verboten, Wasser auf öffentliche Strassen und Plätze zu leiten.~~

#### ~~E. C. Schutz der Gesundheit~~

##### ~~Art. 28~~ 25

<sup>1</sup>Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen genügend belichtet und lüftbar sein.

<sup>2</sup>~~Wohnungen, Separatzimmer, gewerbliche und andere Arbeitsräume, die voneinander unabhängig vermietet oder verkauft werden können, sind hinsichtlich Konstruktion sowie Schall- und Wärmedämmung so zu erstellen und zu erhalten, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung durch den bei ihrer Benützung üblicherweise auftretenden Lärm vermieden wird.~~

<sup>3</sup><sup>2</sup>~~Unterirdische Bauten bzw. Bauteile~~ Gebäudeteile sind gegen eindringende Feuchtigkeit ausreichend abzusperren.

<sup>4</sup><sup>3</sup>Die Standeskommission kann weitere Vorschriften über den Schutz der Gesundheit erlassen.

F. D. Rücksichtnahme auf Behinderte und BetagteArt. ~~29~~ 26

Behindertengerechtes Bauen

<sup>1</sup>~~Neu- und Umbauten mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr~~ Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 67 BauG wie Bürogebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler, Heime, Praxen, Kirchen, Freizeit-, Kultur- und Sportanlagen sowie Verkehrsanlagen sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.

<sup>2</sup>Bei Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist eine angemessene Zahl von Abstellplätzen für ~~Motorfahrzeuge~~ Personenwagen von Behinderten zu erstellen.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären.

Art. ~~29a~~ 27

Anpassbarer Wohnungsbau

<sup>1</sup>Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

<sup>2</sup>Abstellplätze für ~~Motorfahrzeuge~~ Personenwagen müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

<sup>3</sup>Werden Liftanlagen eingebaut, müssen sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sein. Wenn kein Lift eingebaut wird, muss wenigstens die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes gewährleistet sein.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich erklären.

Art. ~~29b~~ 28

Aussenanlagen

Beim Neubau von gemeinsamen Aussenanlagen mehrerer Wohnbauten ist sicher zu stellen, dass Verbindungswege sowie der Zugang zu Einrichtungen wie Sandkästen und Grillstellen im Bedarfsfall behindertengerecht angepasst werden können, soweit dies auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.

G. E. PlätzeArt. 30 29

<sup>1</sup>~~Für Wohnbauten ist je Wohnung, für Dienstleistungs- und Gewerbebauten je zwei Arbeitsplätze ein Autoabstellplatz oder eine Garage auf Privatgrund zu erstellen. Garageausfahrten nach Art. 34 Abs. 3 dieser Verordnung gelten nicht als Abstellplätze.~~

Abstellplätze für  
Motorfahrzeuge  
Personenwagen  
und Zweiräder

<sup>2</sup>~~Für Bauten mit besonderem Publikumsandrang wie Hotels, Restaurants, Verkaufsstellen, besondere Gewerbebauten und dergleichen sowie für Grossbauten jeglicher Art ist die Die Anzahl der Parkplätze Abstellplätze für Personenwagen ist den Bedürfnissen entsprechend und gemäss den besonderen Vorschriften der Standeskommission durch den Bezirksrat Bezirk festzulegen.~~

<sup>2</sup>Abstellplätze für Zweiräder sind in geeigneter Anzahl bereitzustellen.

<sup>3</sup>~~Bei Einstellgaragen Garagen für mehr als fünf Fahrzeuge können mechanische Lüftungsanlagen vorgeschrieben werden.~~

<sup>4</sup>~~Der Bezirksrat Bezirk bestimmt die gemäss Art. 58 Abs. 2 BauG zu leistenden Ersatzabgaben und legt diese die nach Art. 68 Abs. 3 zu leistenden Ersatzabgaben in einen Parkplatzfonds. Dieser dient dem Bau und Unterhalt von Parkplatzanlagen abseits der öffentlichen Fahrbahnflächen öffentlich zugänglichen Abstellplätzen.~~

<sup>5</sup>Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf öffentlichen Plätzen bedarf einer Bewilligung des Bezirks.

Art. 34 30

Für Abfuhrgut sind geeignete Abstellplätze auf privatem Grund zu erstellen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann ~~die Aufstellung~~ das Aufstellen von Containern angeordnet werden.

Abstellplätze für  
Abfuhrgut

H. F. GestaltungsvorschriftenArt. 32 31

<sup>1</sup>~~Veränderungen zur Anpassung des Terrains Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig. Anpassungen des Terrains an Bauten sind nur im ~~minimal~~ erforderlichen Ausmass zulässig.~~

Terrainver-  
änderungen

<sup>2</sup>Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.

<sup>3</sup>Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.

<sup>4</sup>Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten

und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.

<sup>5</sup>Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5 m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; die Baubewilligungsbehörde kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.

<sup>6</sup>Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.

#### Art. 33 32

Einfriedungen  
zwischen priva-  
ten Grundstü-  
cken

<sup>1</sup>Freistehende feste Einfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen maximal eine Höhe von 1,5 m ~~nicht übersteigen~~ aufweisen.

<sup>2</sup>Einfriedungsähnliche Anlagen dürfen maximal eine Höhe von 1,5 m aufweisen.

<sup>23</sup>Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Einwilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

<sup>34</sup>Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.

<sup>45</sup>Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.

#### Art. 34 33

Garage-  
ausfahrten Garageausfahrten

~~<sup>1</sup>Garageausfahrten~~ Garageausfahrten auf Strassen und Trottoirs sind eben anzulegen. Eine Steigung oder Neigung von mehr als fünf Prozent ist bei Strassen ohne Trottoirs 1,5 m hinter dem Fahrbahnrand und bei Strassen mit Trottoirs 1 m hinter dem Trottoirrand zulässig. Die Steigung darf höchstens zwölf Prozent betragen.

~~<sup>2</sup>Die freie Sicht muss 2,5 m hinter der Fahrbahngrenze unter einem Winkel von 45 Grad gewährleistet sein.~~ Garageausfahrten dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die freie Sicht muss entsprechend den Normen und den Empfehlungen der Fachorganisationen gewährleistet sein.

~~<sup>3</sup>Garageausfahrten~~ Garageausfahrten sind in der Regel so anzulegen, dass die Fahrzeuge vor der Garage abgestellt werden können, ohne Trottoir oder Fahrbahn in Anspruch zu nehmen; sie müssen wenigstens 5 m tief sein.

## I. Höhere Bauten

### Art. 35

~~Für Bauten mit mehr als vier Geschossen sind besondere Bau- und Gestaltungsvorschriften in einem Quartierplan notwendig.~~

### K. G. Grossbauten und Verkaufsstellen

#### Art. ~~36~~ 34

<sup>1</sup>Grossbauten dürfen nur in den Bauzonen, unter Ausschluss der ~~Wohn- und Freihaltezonen~~ Wohn-, Sport-, Camping-, Freihalte- und Weilerzonen, erstellt werden. Zur Verhinderung von Immissionen kann der Bezirksrat besondere Anordnungen verfügen, insbesondere bezüglich Beschränkungen des ~~Motorfahrzeugverkehrs~~ Fahrzeugverkehrs.

<sup>2</sup>Sofern die Bezirke im Baureglement nichts anderes festlegen, gelten als Grossbauten unter anderem Verkaufsstellen mit gesamthaft mehr als 250 m<sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche.

<sup>3</sup>Vorbehältlich einer anderen Regelung durch den Bezirk können Verkaufsstellen mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> nur aufgrund eines Quartierplanes bewilligt werden.

<sup>4</sup>Für die Berechnung der Nettoverkaufsfläche werden jene Bruttogeschossflächen berücksichtigt, die dem Kunden zugänglich sind, zuzüglich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen. Bei Ausstellungsräumen für Möbel, Motorfahrzeuge und dergleichen gilt nur die Hälfte der effektiven Verkaufsfläche als Nettoverkaufsfläche im Sinne dieser Vorschriften.

<sup>5</sup>Als Verkaufsstellen gelten ein oder mehrere Unternehmen, deren Nettoverkaufsflächen in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen und die unter sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden.

<sup>6</sup>Ein Grundstück, auf welchem eine Grossbaute erstellt werden soll, gilt nur dann als erschlossen, wenn die Kapazität der benachbarten öffentlichen Strassen für den zu erwartenden zu- und abfliessenden Verkehr ausreicht. Die Einmündung einer Erschliessungsstrasse hat den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen.

## 2. Vorschriften der Einzelbauweise

### A. Terrain

#### Art. 35

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.

Massgebendes Terrain

B. GebäudeArt. 36Gebäude

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

Art. 49 37

~~An-, Neben-,  
provisorische  
und Kleinstbauten~~

~~<sup>1</sup>Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.~~

An- und Kleinbauten

<sup>1</sup>Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

~~<sup>2</sup>Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und die Masse von 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2,5 m First bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten.~~

<sup>2</sup>Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

<sup>3</sup>Als zulässige Masse für An- und Kleinbauten gelten 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, 10 m Gebäudelänge sowie eine Gesamthöhe von 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Fassadenhöhe bei Flachdächern. An- und Kleinbauten dürfen nur ein Vollgeschoss aufweisen.

~~<sup>4</sup>An- und Nebenbauten~~ Kleinbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für ~~Nebenbauten~~ Kleinbauten gelten gegenüber einem ~~Hauptgebäude~~ anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.

~~<sup>5</sup>Als Kleinstbauten gelten Bauten~~ Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen. und die Masse von 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2,5 m First bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten. Als zulässige Masse gelten 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2,5 m Gesamthöhe und bei Flachdächern 2,5 m Fassadenhöhe.

~~<sup>6</sup>Für provisorische Bauten~~ Gebäude, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt der Bezirksrat die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.

Art. 38

Unterirdische  
Bauten

<sup>1</sup>Unterirdische Bauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 1 m an die Grenze gerückt werden.



<sup>2</sup>Als unterirdische Bauten gelten solche, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

#### Art. 50 39

<sup>1</sup>Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zu 1 m über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

Tiefbauten  
Unterniveaubauten

~~<sup>2</sup>Tiefbauten, die entlang der nachbarlichen Grenze den gewachsenen Erdboden nicht oder nicht über 1 m überragen, dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentlichen Gewässern bis auf einen Meter an die Grenze gerückt werden. Unterniveaubauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 2 m an die Grenze gerückt werden.~~

#### Art. 54 40

Bienenhäuser haben in der Abflugrichtung der Bienen einen Abstand von mindestens 20 m, auf den übrigen Seiten von mindestens 6 m zur Grenze einzuhalten.

Bienenhäuser

### C. Gebäudeteile

#### Art. 41

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

Fassadenflucht

#### Art. 42

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

Fassadenlinie

#### Art. 43

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

Projizierte Fassadenlinie

#### Art. 44

~~Offene und geschlossene Hauseingänge, Dachvorsprünge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden nur soweit mitgerechnet, als ihre Ausladung 2 m übersteigt. Offene und geschlossene Hauseingänge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden auch dann mitgerechnet, wenn sie — ohne eine Ausladung von 2 m zu überschreiten — bei einem einzelnen Geschoss mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.~~

Besondere  
Messvorschriften  
Vorspringende  
Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis 2 m (Ausladung) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen — mit Ausnahme der Dachvorsprünge — höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes einnehmen.

Art. 45Rückspringende  
Gebäudeteile

<sup>1</sup>Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

<sup>2</sup>Unbedeutend rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade höchstens um 2 m zurückversetzt und nehmen höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes ein.

D. Längenbegriffe und LängenmasseArt. 58 46Begriff  
Gebäudelänge

~~Als Gebäudelänge wird die längere Seite des flächenkleinsten, den Baukörper umhüllenden Rechtecks bezeichnet, wobei in der Horizontalen zu messen ist.~~  
Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Art. 47Gebäudebreite

Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Art. 59 48Bemessung

Bei der Bemessung der Gebäudelänge und -breite sind eingeschossige Anbauten miteinzubeziehen.

Art. 60 49Höchstmass

<sup>1</sup>In der offenen Bauweise wird die Gebäudelänge von Wohnbauten auf 32 m beschränkt.

<sup>2</sup>Mit Quartierplan kann die Gebäudelänge und -breite sowohl von Wohnbauten als auch von Gewerbe- oder Industriebauten im Einzelnen festgelegt werden.

F. E. MehrlängenzuschlagArt. 61 50Begriff

Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrößerung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge und -breite.

Art. 62 51Berechnungs-  
vorschriften

<sup>1</sup>~~Wird die Gebäudeseite einer Wohnbaute~~ Ist die Gebäudelänge oder -breite einer Baute länger als 15 m, so ist der zu ihr gemessene Grenzabstand pro Meter Mehrlänge um 0,3 m, im Maximum um 5 m, zu vergrößern.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge und -breite sind bei gestaffelten ~~Bauten~~ Gebäuden die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden ~~Bauteile~~ Gebäudeteile nicht zu berücksichtigen.

Art. ~~63~~ 52

Mehrlängenzuschläge gelten in den Wohnzonen und für ~~Bauten~~ Gebäude in andern Zonen, sofern diese unmittelbar an eine Wohnzone angrenzen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag. Anwendungsbereich

F. Höhenbegriffe und HöhenmasseArt. ~~56~~ 53

~~Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Firstes und dem Niveaupunkt. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.~~ Begriff Gesamthöhe

Art. ~~53~~ 54

~~Als Gebäudehöhe gilt der grösste senkrechte Abstand zwischen der Schnittlinie der Aussenwand mit der Dachoberfläche und dem Niveaupunkt. Giebelfelder werden nicht mitgerechnet. Bei Flachdächern wird bis oberkant Brüstung gemessen. Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Bei Flachdachbauten wird die Fassadenhöhe bis zur Oberkante der Brüstung gemessen, es sei denn, die Brüstung ist um mindestens einen Meter gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt. Als Brüstung gelten auch durchbrochene Abschlüsse, wie Geländerkonstruktionen.~~ Begriff Fassadenhöhe

## Art. 55

<sup>1</sup>Es gelten folgende maximale ~~Gebäudehöhen~~ Gesamthöhen:

- |  |                      |                   |
|--|----------------------|-------------------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise:   | 7 <del>11,5</del> m  | Höhenvorschriften |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise:   | 10 <del>14,5</del> m |                   |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone: | 13 <del>17,5</del> m |                   |

<sup>2</sup>Es gelten folgende maximale ~~Firsthöhen~~ Fassadenhöhen:

- |  |                      |
|--|----------------------|
|  | <u>traufseits</u>    |
| a) in der zweigeschossigen Bauweise:   | 10,5 <del>8</del> m  |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise:   | 13,5 <del>11</del> m |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone: | 16,5 <del>14</del> m |

<sup>3</sup>Mit einem Quartierplan kann die Gesamt- und Fassadenhöhe reduziert werden. In der vier- und mehrgeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone kann der Bezirk die Gesamt- und Fassadenhöhe im Quartierplan festlegen.

## Art. 56

Kniestockhöhe

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

#### Art. 57

#### Lichte Höhe

<sup>1</sup>Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

<sup>2</sup>Mit einem Quartierplan kann die lichte Höhe im Einzelnen festgelegt werden.

#### G. Geschosse

##### Art. 39 58

#### Begriff Voll-, Dach-, Attika- und Untergeschosse

Als Vollgeschoss zählen:

- a) ~~Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 
  - durchbrochene Dachfläche von mehr als einen Drittel der Trauflänge;
  - Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe;
  - Steildach mit einer Neigung von über 45 Grad.~~
- b) ~~Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45 Grad zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser.~~
- c) ~~Sockel- und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosszahl wird bei Hanglagen von mehr als 10 Prozent Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.~~

<sup>1</sup>Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

<sup>2</sup>Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

<sup>3</sup>Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 0,8 m nicht überschreiten und deren Dachflächen maximal einen Drittel der Gebäudelänge bzw. -breite durch Dachaufbauten durchbrochen werden.

<sup>4</sup>Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss allseitig gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 2,5 m zurückversetzt sein; ausgenommen davon sind technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser. Die Geschossfläche des Attikageschosses darf nicht mehr als die Hälfte der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

<sup>5</sup>Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Geschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zu 1 m über die Fassadenlinie hinausragt. Abgrabungen dürfen nicht dazuführen, dass das zulässige Mittel überschritten wird.

#### Art. 44 59

<sup>1</sup>Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:

- a) in der zweigeschossigen Wohnzone:  
zwei Vollgeschosse;
- b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone:  
drei Vollgeschosse;
- c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen:  
vier Vollgeschosse.

Einzelne Vorschriften

<sup>2</sup>Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.

<sup>3</sup>In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, dreigeschossigen Wohn- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

#### H. Abstände und Abstandsbereiche

#### Art. 42 60

~~Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der am weitesten vorspringenden Fassadenfläche und der Grundstücksgrenze.~~  
Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

Begriff  
Grenzabstand

#### Art. 43 61

<sup>1</sup>Der grosse Grenzabstand wird von jener Gebäudeseite gemessen, die am meisten Hauptwohnräume aufweist (in der Regel die besonnte Längsseite).

<sup>2</sup>Der kleine Grenzabstand wird von allen übrigen Gebäudeseiten gemessen (Schmalseiten und in der Regel die beschattete Längsseite).

<sup>3</sup>Bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden, bei verschiedenen ~~Gebäudehöhen~~ Fassadenhöhen, bei geschweiften und gebrochenen Gebäudeformen und bei Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes entscheidet der ~~Bezirksrat~~ Bezirk sinngemäss über die Messung des Grenzabstandes.

Grosser und kleiner Grenzabstand

Ungleiche  
Grenzabstände  
und ~~Grenzbauten~~  
Grenzgebäude

Art. 45 62

<sup>1</sup>Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

<sup>2</sup>Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirkrates ~~Bauten~~ Gebäude an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden ~~Bauten~~ Gebäuden an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.

<sup>3</sup>Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

Einzelne Vor-  
schriften

Art. 46 63

<sup>1</sup>Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner Grenzabstand	Grosser Grenzabstand
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander:	4 m	4 m
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone, soweit lit. a oder c nicht zutreffen:	4 m	8 m
c) in der Wohn- und Gewerbezone für reine Wohnbauten untereinander:	5 m	10 m
d) in der Gewerbe- und Industriezone:	halbe <del>Gebäudehöhe</del> <u>Fassadenhöhe</u> , mindestens aber 3 m.	

<sup>2</sup>Gegenüber angrenzenden Zonen ist der Grenzabstand der empfindlicheren Zone einzuhalten. ~~Bauten~~ Gebäude in der Gewerbe- und Industriezone haben gegenüber anderen Zonen die halbe ~~Gebäudehöhe~~ Fassadenhöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.

<sup>3</sup>Die Bezirke können in Reglementen die Grenzabstandsvorschriften erhöhen oder mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleibt die Strassengesetzgebung.

#### Art. 47 ~~64~~

~~Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände. Bei verschiedenen Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.~~

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

Begriff  
Gebäudeabstand

#### Art. 48 ~~65~~

~~<sup>1</sup>Steht auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze liegender Bau Gebäude, welches vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurde und nach den neuen Bestimmungen zu nahe an der Grenze liegt, so kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der ~~neue Bau~~ das neue Gebäude den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Andernfalls ist der Bezirksrat befugt, eine Vergrösserung des Grenzabstandes aufzuerlegen.~~

Ausnahmen

~~<sup>2</sup>Mit Zonen- und Quartierplan einem Nutzungs- oder Quartierplan kann die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.~~

#### Art. 66

Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungs- oder Quartierplanverfahren festgelegt wird.

Baubereich

### I. Nutzungsziffern

#### Art. 67

<sup>1</sup>Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

<sup>2</sup>Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

<sup>3</sup>Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

Anrechenbare  
Grundstücksflä-  
che

#### Art. ~~37~~ 68

~~<sup>1</sup>Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl aus der Summe aller nutzbaren Geschossflächen zur reinen Grundstücksfläche.~~

~~<sup>2</sup>Bei der Ermittlung der nutzbaren Geschossfläche gilt das Aussenmass (Bruttogeschossfläche). Abstellflächen bis zu 3 m<sup>2</sup> in Wohnungen, nicht gewerblich genutzte~~

Begriff  
Geschossflä-  
chenziffer

~~Estrichräume und Kellerabteile sowie offene Balkone und Nischen werden nicht angerechnet; ebenso nichtgewerbliche Garagen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzfläche stehen. Wintergärten und schliessbare Balkone sind nicht mitzurechnen.~~

~~<sup>3</sup>Als reine Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste, noch nicht ausgenutzte, in einer Bauzone liegende Parzellenfläche innerhalb vermarkter Grenzen, abzüglich der für öffentliche Strassen und Trottoirs benötigten sowie der mit öffentlichen Gewässern belegten Fläche.~~

~~<sup>4</sup>Bei der Parzellierung dürfen die Vorschriften über die Ausnutzungsziffer nicht umgangen werden. Wird durch Abparzellierung die Ausnutzungsziffer höher als zulässig, hat der Grundbuchverwalter für die verbleibende Parzelle die entstandene Mehrnutzung als bereits ausgenutzte Grundstücksfläche dem Bezirksrat anzuzeigen.~~

<sup>1</sup>Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>2</sup>Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten:

- Hauptnutzflächen HNF
- Nebennutzflächen NNF
- Verkehrsflächen VF
- Konstruktionsflächen KE
- Funktionsflächen FF

<sup>3</sup>Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1 m liegt.

$$\frac{\text{Geschossflächenziffer} =}{\text{Summe aller Geschossflächen anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{GFZ} = \quad \frac{\sum \text{GF}}{\text{aGSE}}$$

#### Art. 69

#### Baumassenziffer

<sup>1</sup>Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>2</sup>Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen.

<sup>3</sup>Die Volumen offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, werden zu einem festgelegten Anteil angerechnet.



$$\frac{\text{Baumassenziffer}}{=} = \frac{\text{Bauvolumen über massgebendem Terrain anrechenbare Grundstücksfläche}}{\text{BMZ}} = \frac{\text{BVm}}{\text{aGSF}}$$

Art. 70

1Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Überbauungsziffer

2Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

$$\frac{\text{Überbauungsziffer}}{=} = \frac{\text{anrechenbare Gebäudefläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} = \frac{\text{ÜZ}}{=} = \frac{\text{aGbF}}{\text{aGSF}}$$

Art. 71

1Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Grünflächenziffer

2Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

$$\frac{\text{Grünflächenziffer}}{=} = \frac{\text{anrechenbare Grünfläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} = \frac{\text{GZ}}{=} = \frac{\text{aGrF}}{\text{aGSF}}$$

Art. 72

Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Nutzungsziffern nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen. Energiegerechte Bauweise

Art. 38 73

1Sofern die Bezirke in ihren Baureglementen Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die Ausnutzungsziffer Geschossflächenziffer: Einzelne Vorschriften

- in der ~~Zone W2~~ zweigeschossigen Wohnzone: ~~0,5~~ 0,6
- in der ~~Zone W3~~ dreigeschossigen Wohnzone: ~~0,65~~ 0,75
- in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: ~~0,8~~ 0,9, wobei der Wohnanteil höchstens ~~0,5~~ 0,6 betragen darf.
- in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: ~~1,0~~ 1,2, wobei der Wohnanteil höchstens ~~0,65~~ 0,75 betragen darf.

<sup>2</sup>Die Bezirke sind befugt in ihren Reglementen und Quartierplänen für andere Zonen Ausnutzungsziffern Geschossflächenziffern festzulegen und unter sichernden Bestimmungen auf die Ausnutzungsziffer in der Zone W2 zu verzichten. Im Rahmen von Quartierplänen kann das Das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung kann auch mit anderen Mitteln (z.B. mit Überbauungs- oder Baumassenziffern Baumassen-, Überbauungs- oder Grünflächenziffer) festgelegt werden.

#### B. Geschosszahl und -höhe

##### Art. 39

#### Begriff

Als Vollgeschoss zählen:

- a) ~~Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:~~
  - durchbrochene Dachfläche von mehr als einen Drittel der Trauflänge;
  - Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe;
  - Steildach mit einer Neigung von über 45 Grad.
- b) ~~Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45 Grad zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser.~~
- c) ~~Sockel und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosszahl wird bei Hanglagen von mehr als 10 Prozent Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.~~

##### Art. 40

#### Messweise bei gestaffelten Bauten

~~Bei in der Höhe gestaffelten Bauten wird die Gebäudehöhe und die Geschosszahl für jeden Gebäudeteil einzeln gemessen.~~

##### Art. 41

#### Einzelne Vorschriften

<sup>4</sup>Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:

- a) ~~in der zweigeschossigen Wohnzone:~~
  - zwei Vollgeschosse;
- b) ~~in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone:~~
  - drei Vollgeschosse;
- c) ~~in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen:~~
  - vier Vollgeschosse.

<sup>2</sup>Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.

<sup>3</sup>In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezonen und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

### C. Grenz- und Gebäudeabstand

#### a. Grenzabstand

##### Art. 42

Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der am weitesten vorspringenden Fassadenfläche und der Grundstücksgrenze.

Begriff

##### Art. 43

<sup>1</sup>Der grosse Grenzabstand wird von jener Gebäudeseite gemessen, die am meisten Hauptwohnräume aufweist (in der Regel die besonnte Längsseite).

Grosser und  
kleiner Grenzab-  
stand

<sup>2</sup>Der kleine Grenzabstand wird von allen übrigen Gebäudeseiten gemessen (Schmalseiten und in der Regel die beschattete Längsseite).

<sup>3</sup>Bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden, bei verschiedenen Gebäudehöhen, bei geschweiften und gebrochenen Gebäudeformen und bei Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes entscheidet der Bezirksrat sinngemäss über die Messung des Grenzabstandes.

##### Art. 44

Offene und geschlossene Hauseingänge, Dachvorsprünge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden nur soweit mitgerechnet, als ihre Ausladung 2 m übersteigt. Offene und geschlossene Hauseingänge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden auch dann mitgerechnet, wenn sie — ohne eine Ausladung von 2 m zu überschreiten — bei einem einzelnen Geschoss mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.

Besondere  
Messvorschriften

##### Art. 45

<sup>1</sup>Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

Ungleiche  
Grenzabstände  
und Grenzbauten

<sup>2</sup>Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirkrates Bauten an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Bauten an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.

~~<sup>3</sup>Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.~~

#### Art. 46

Einzelne Vorschriften

~~<sup>4</sup>Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:~~

	Kleiner	Grosser
	Grenzabstand	Grenzabstand

~~a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander: 4 m 4 m~~

~~b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone, soweit lit. a oder c nicht zutreffen: 4 m 8 m~~

~~c) in der Wohn- und Gewerbezone für reine Wohnbauten untereinander: 5 m 10 m~~

~~d) in der Gewerbe- und Industriezone: halbe Gebäudehöhe, mindestens aber 3 m.~~

~~<sup>2</sup>Gegenüber angrenzenden Zonen ist der Grenzabstand der empfindlicheren Zone einzuhalten. Bauten in der Gewerbe- und Industriezone haben gegenüber anderen Zonen die halbe Gebäudehöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.~~

~~<sup>3</sup>Die Bezirke können in Reglementen die Grenzabstandsvorschriften erhöhen oder mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können.~~

~~<sup>4</sup>Vorbehalten bleibt die Strassengesetzgebung.~~

#### b. Gebäudeabstand

#### Art. 47

Begriff

~~Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände. Bei verschiedenen Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.~~

#### Art. 48

Ausnahmen

~~Steht auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze liegender Bau, so kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Andernfalls ist der Bezirksrat befugt, eine Vergrösserung des Grenzabstandes aufzuerlegen.~~

c. Besondere Abstandsvorschriften

Art. 49

~~<sup>1</sup>Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m<sup>2</sup>-Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.~~

An-, Neben-,  
provisorische  
und Kleinstbau-  
ten

~~<sup>2</sup>An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.~~

~~<sup>3</sup>Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und die Masse von 10 m<sup>2</sup>-Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2,5 m First- bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten.~~

~~<sup>4</sup>Für provisorische Bauten, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt der Bezirksrat die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.~~

Art. 50

~~Tiefbauten, die entlang der nachbarlichen Grenze den gewachsenen Erdboden nicht oder nicht über 1 m überragen, dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentlichen Gewässern bis auf einen Meter an die Grenze gerückt werden.~~

Tiefbauten

Art. 51

~~Bienenhäuser haben in der Abflugrichtung der Bienen einen Abstand von mindestens 20 m, auf den übrigen Seiten von mindestens 6 m zur Grenze einzuhalten.~~

Bienenhäuser

d. Geschlossene Bauweise

Art. 52

~~Mit Zonen- oder Quartierplan kann die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.~~

D. Gebäude- und Firsthöhe

a. Gebäudehöhe

Art. 53

~~Als Gebäudehöhe gilt der grösste senkrechte Abstand zwischen der Schnittlinie der Aussenwand mit der Dachoberfläche und dem Niveaupunkt. Giebfelder werden nicht mitgerechnet. Bei Flachdächern wird bis oberkant Brüstung gemessen.~~

Begriff

~~Art. 54~~

~~Niveaupunkt~~ <sup>1</sup>Als Niveaupunkt gilt der auf das gewachsene Terrain projizierte Schnittpunkt der Diagonalen des kleinsten den Gebäudegrundriss umfassenden Rechtecks.

~~<sup>2</sup>Sind öffentliche Bauten und Strassen mit erheblichen Terrainveränderungen verbunden, kann die Baubewilligungsbehörde für berührte Nachbargrundstücke die Messung der Gebäudehöhe ab Niveaulinien des gemäss Strassen oder Baugesetzgebung öffentlich aufgelegten und genehmigten Projektes gestatten, sofern nachbarliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.~~

~~Art. 55~~

~~Höhenvorschriften~~ Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

- ~~a) in der zweigeschossigen Bauweise: \_\_\_\_\_ 7 m~~
- ~~b) in der dreigeschossigen Bauweise: \_\_\_\_\_ 10 m~~
- ~~c) in der viergeschossigen Bauweise sowie  
in der Gewerbe- und Industriezone: \_\_\_\_\_ 13 m~~

~~b. Firsthöhe~~~~Art. 56~~

~~Begriff~~ Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Firstes und dem Niveaupunkt.

~~Art. 57~~

~~Höhenvorschriften~~ Es gelten folgende maximale Firsthöhen:

- ~~a) in der zweigeschossigen Bauweise: \_\_\_\_\_ 10,5 m~~
- ~~b) in der dreigeschossigen Bauweise: \_\_\_\_\_ 13,5 m~~
- ~~c) in der viergeschossigen Bauweise sowie  
in der Gewerbe- und Industriezone: \_\_\_\_\_ 16,5 m~~

~~E. Gebäudelänge~~~~Art. 58~~

~~Begriff~~ Als Gebäudelänge wird die längere Seite des flächenkleinsten, den Baukörper umhüllenden Rechtecks bezeichnet, wobei in der Horizontalen zu messen ist.

~~Art. 59~~

~~Bemessung~~ Bei der Bemessung der Gebäudelänge sind eingeschossige Anbauten miteinzubeziehen.

~~Art. 60~~

~~Höchstmass~~ <sup>1</sup>In der offenen Bauweise wird die Gebäudelänge von Wohnbauten auf 32 m beschränkt.

~~<sup>2</sup>Mit Quartierplan kann die Gebäudelänge sowohl von Wohnbauten als auch von Gewerbe- oder Industriebauten im Einzelnen festgelegt werden.~~

#### F. Mehrlängenzuschlag

##### Art. 61

~~Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrößerung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge.~~ Begriff

##### Art. 62

~~<sup>1</sup>Wird die Gebäudeseite einer Wohnbaute länger als 15 m, so ist der zu ihr gemessene Grenzabstand pro Meter Mehrlänge um 0,3 m, im Maximum um 5 m, zu vergrößern.~~ Berechnungsvorschriften

~~<sup>2</sup>Bei Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge sind bei gestaffelten Bauten die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht zu berücksichtigen.~~

##### Art. 63

~~Mehrlängenzuschläge gelten in den Wohnzonen und für Bauten in andern Zonen, sofern diese unmittelbar an eine Wohnzone angrenzen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag.~~ Anwendungsbereich

### 3. Bauten ausserhalb der Bauzone

##### Art. 64

~~Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG).~~ Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen

##### Art. 65

~~Ausserhalb der Bauzonen richten sich die Errichtung zonenwidriger Bauten und Anlagen sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen zu zonenfremden Zwecken nach dem Raumplanungsgesetz.~~ Ausnahmen ausserhalb Bauzonen

##### Art. 65a 74

<sup>1</sup>In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt die Änderung der Nutzung von ~~Bauten~~ Gebäuden, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung maximal zwei Wohnungen enthalten und ganzjährig bewohnt werden. Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete  
a) Standortgebundenheit

<sup>2</sup>Das zulässige Mass der Änderung richtet sich nach den Art. ~~65b und 65c~~ 75 und 76 dieser Verordnung. Bei der Berechnung des zulässigen Masses werden Bewilli-

gungen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972 erteilt worden sind, angerechnet.

Art. ~~65b~~ 75

b) Bauernhäuser mit angebautem Ökonomietrakt

<sup>1</sup>Bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt kann die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m<sup>2</sup> erweitert werden.

<sup>2</sup>Geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle können bewilligt werden, wenn sie für das Erreichen angemessener Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse unabdingbar sind.

Art. ~~65e~~ 76

c) Frei stehende Wohngebäude

<sup>1</sup>Bei frei stehenden Wohnbauten kann die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) um bis zu 30 Prozent erweitert werden, höchstens aber um 100 m<sup>2</sup>. Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.

<sup>2</sup>Beträgt die bestehende Wohnfläche weniger als 150 m<sup>2</sup>, kann sie über das Mass von 30 Prozent bzw. 100 m<sup>2</sup> bis auf 200 m<sup>2</sup> erweitert werden.

Art. ~~65d~~ 77

d) Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup>Für Bewilligungen nach den Art. ~~65b~~ und ~~65e~~ 75 und 76 dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen von Art. 39 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).

<sup>2</sup>Die äussere Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV gilt dann als im Wesentlichen gewahrt, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden.

<sup>3</sup>Die für alle alten und neuen Nutzungen objektiv erforderlichen Wohn- und Nebenräume müssen im bestehenden angebauten oder frei stehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden. An- und Nebenbauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn das bestehende Gebäudevolumen zur Aufnahme der Wohn- und Nebenräume objektiv nicht ausreicht und eine gute gestalterische Lösung sichergestellt ist.

Art. ~~66~~ 78

Abbruch und Wiederaufbau

<sup>1</sup>Abbruch und Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach Art. 24c RPG des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG) und den darauf gestützten Bestimmungen der Raumplanungsordnung. Abs. 2 dieses Artikels bleibt vorbehalten.



<sup>2</sup>In Streusiedlungsgebieten nach Art. ~~65a~~ 74 dieser Verordnung kann der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen ist aus objektiven Gründen anders nicht möglich;
- b) es liegt ein Projekt für einen Neubau vor, welcher die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt; eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn der Neubau gegenüber dem abzubrechenden Bau eine gestalterische Verbesserung bringt.

#### Art. 79

Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe gelten gestützt auf Art. 27a RPG folgende Einschränkungen: Bauten und Anlagen nach Art. 40 Abs. 4 RPV müssen erhöhten Anforderungen an die Gestaltung und Einpassung in die Landschaft genügen. Insbesondere nicht zulässig sind Fahrnisbauten wie Zelte, Partyzelte, Container, Baubaracken und dergleichen.

Einschränkungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

#### Art. 67

~~Neben den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (Art. 1 und 3) gelten im Sinne von Art. 63 Abs. 6 lit. a BauG als wichtige Anliegen der Raumplanung:~~

- ~~a) die Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente;~~
- ~~b) die Erhaltung von Arbeitsplätzen;~~
- ~~c) die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft;~~
- ~~d) die Schaffung und Erhaltung von Nebenverdienstmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung;~~
- ~~e) die Sicherung der Versorgung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in den im kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Weilern ausserhalb der Bauzone ohne wesentliches Wachstum.~~

Wichtige Anliegen der Raumplanung

### **4. Ausnahmen**

#### Art. ~~68~~ 80

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. ~~64~~ 67 Abs. 1 lit. b BauG liegen vor, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für die Bauherrschaft zu einer offensichtlichen Härte führt oder ohne Ausnahmegewilligung die Erstellung von Bauten und Anlagen mit besonderer Zweckbestimmung verunmöglicht wird;
- b) eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anliegen der Raumplanung besser entsprechende Lösung ermöglicht werden kann.

#### IV. Baubewilligungsverfahren

##### Art. ~~69~~ 81

Baugesuch

<sup>1</sup>Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt massgebendem Terrain) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen.

<sup>2</sup>Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen soweit sie für die Beurteilung der Gesuche ~~gemäss Art. 71 BauG~~ unerlässlich sind. Gesuche für Materialablagerungs- und Materialentnahmestellen haben folgende zusätzlichen Unterlagen zu enthalten: Höhenlinienplan mit den ursprünglichen und den geänderten Höhenlinien, aussagekräftige Geländeschnitte, Etappierungsplan für den Ablagerungs- bzw. Abbauvorgang, Rekultivierungsplan und Angaben über Massnahmen zur Minimierung der visuellen und übrigen Immissionen während des Betriebs.

<sup>3</sup>Zusammen mit dem Baugesuch sind die Unterlagen für alle weiteren, gleichzeitig zu entscheidenden Verfahren einzureichen.

<sup>4</sup>Die Baubewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie weist unvollständige Gesuche zurück bzw. fordert fehlende Unterlagen an.

<sup>5</sup>Die Baubewilligungsbehörde leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich an das Departement weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustellen.

##### Art. ~~69a~~ 82

Stellungnahmen  
der Fachkommission

<sup>1</sup>Liegt dem Baugesuch keine Stellungnahme der Fachkommission im Sinne von Art. ~~54~~ 63 Abs. 4 7 BauG bei, wird eine solche von der Baubewilligungsbehörde in folgenden Fällen zwingend eingeholt:

- a) bei Kulturobjekten;
- b) in Ortsbildschutz- oder Kernzonen;
- c) im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Das Departement und die Baubewilligungsbehörden können in weiteren Fällen eine Stellungnahme einholen, insbesondere bei Baugesuchen mit grossen Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Vorprüfung von ~~Zonen, Teilzonen, Quartier- und Sondernutzungsplänen~~ Nutzungs- und Quartierplänen sowie von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte ist der Fachkommission ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

##### Art. ~~70~~ 83

Visierung

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen sind grundsätzlich zu visieren.

<sup>2</sup>Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der Visierung abgesehen werden.

<sup>3</sup>Aufschüttungen und Stützmauern sind nur dann zu visieren, wenn sie die Höhe von einem Meter überschreiten ~~und die Baubewilligungsbehörde dies verlangt.~~

<sup>4</sup>Auf Verlangen der ~~Baukommission~~ Baubewilligungsbehörde haben die Visiere das Gebäude mit allen Hauptquerschnitten und dem Dachfirst in voller Höhe, mit markierter Dachneigung und mit den 2 m überschreitenden Ausladungen kenntlich zu machen.

<sup>5</sup>Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sind die Visiere innert Monatsfrist zu entfernen. ~~Der Bezirksrat~~ Die Baubewilligungsbehörde kann eine vorzeitige Entfernung verfügen.

#### Art. 70a 84

<sup>1</sup>Erfordert die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen auch von Stellen des Kantons oder des Bundes, leitet die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch an das Departement (verfahrensleitende Behörde) weiter.

Koordinationsverfahren

<sup>2</sup>Das Departement leitet die Gesuchsunterlagen an die betroffenen Stellen weiter und setzt diesen eine Frist zur Behandlung der Gesuche.

<sup>3</sup>Liegen die Entscheide der betroffenen Stellen vor, prüft das Departement, ob sie widerspruchsfrei sind. Ist dies nicht der Fall, versucht das Departement zusammen mit den betroffenen Stellen, die Widersprüche zu beheben. Es kann dazu Koordinationsverhandlungen ansetzen.

<sup>4</sup>Das Departement leitet die Entscheide an die Baubewilligungsbehörde weiter, welche sie gemeinsam mit dem eigenen Entscheid eröffnet. Allfällige ablehnende Entscheide werden auf demselben Weg vorab und separat eröffnet.

#### Art. 70b 85

<sup>1</sup>Das Departement setzt den beteiligten Stellen Fristen, so dass ein Entscheid über das Baugesuch und die mit diesem zu koordinierenden Entscheide innert den nachfolgenden maximalen Fristen sichergestellt werden kann:

- a) zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen;
- b) zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind.

Fristen  
a) Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen

<sup>2</sup>Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beträgt die Frist maximal fünf Monate.

<sup>3</sup>Bei einfachen Vorhaben setzt das Departement Fristen, welche die Maximalfristen nach Abs. 1 dieses Artikels angemessen unterschreiten.

<sup>4</sup>Der Fristenlauf beginnt, sobald der Baubewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen. Sind Bewilligungen kantonaler Behörden einzuholen, beginnt der Fristenlauf mit Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Departement. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beginnt der

Fristenlauf, sobald der zuständigen Behörde der vollständige Bericht über die Umweltverträglichkeit vorliegt.

<sup>5</sup>Die Fristen im Sinne dieses Artikels stehen still während:

- a) der Zeit zwischen dem Anfordern und dem Eintreffen zusätzlicher, für die Gesuchsbehandlung unabdingbarer Unterlagen;
- b) einer allfälligen schriftlichen Anhörung des Gesuchstellers zu Einsprachen oder zum Entwurf von Verfügungen;
- c) der Dauer von Einigungsverhandlungen;
- d) der Hauptferienzeit im Sommer jeweils vom 15. Juli bis und mit 15. August.

#### Art. ~~70e~~ 86

b) Genehmigungsverfahren für Zonen- und Quartierpläne

<sup>1</sup>Im Verfahren zur Genehmigung von ~~Zonen-, Teilzonen-~~ Nutzungs- und Quartierplänen gelten folgende Maximalfristen:

- a) Vorprüfung: zwölf Wochen;
- b) Genehmigungsverfahren: vier Wochen, wenn bei betroffenen Behörden und Stellen keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, andernfalls acht Wochen.

<sup>2</sup>Der Fristenlauf beginnt, sobald der Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Art. ~~70a~~ 84 Abs. 3 sowie Art. ~~70b~~ 85 Abs. 5 lit. a - d dieser Verordnung gelten sinngemäss.

#### Art. ~~70d~~ 87

Wirkung der Fristen

Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die vom Departement gesetzte Frist nicht einhalten, zeigt sie dies mit Angabe der Gründe dem Departement unverzüglich an, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

#### Art. ~~71~~ 88

Baukontrollen

<sup>1</sup>Kontrollpflichtige Baustadien sind:

- a) Erstellung des Schnurgerüsts;
- b) Vollendung des Rohbaues;
- c) Vollendung der Feuerungsanlagen;
- d) Anschluss an die Kanalisation vor Eindeckung des Grabens;
- e) Vollendung des Baues vor dem Bezug.

In der Baubewilligung wird festgelegt, welche Baustadien von der Bauherrschaft bzw. von der verantwortlichen Bauleitung zu melden sind.

<sup>2</sup>Die Behörde hat die Bauten und Anlagen in der Regel innert drei Tagen nach dem Zugang der Anzeige auf ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

<sup>3</sup>Mängel sind unverzüglich zu beheben. Behebt die Bauherrschaft die Mängel nicht freiwillig, verfügt der ~~Präsident der Baukommission~~ Bezirksrat die Einstellung der Bauarbeiten, sofern durch deren Fortsetzung die Beseitigung der Mängel erschwert

würde. ~~Über und ordnet~~ die notwendigen Massnahmen ~~entscheidet der Bezirksrat nach Art. 72 und 73 BauG an.~~

## V. Schlussbestimmung

### Art. ~~72~~—Art. ~~74~~ 89

<sup>1</sup>Die bestehenden Nutzungs- und Quartierplanungen bleiben bis zur Anpassung an diese Verordnung in Kraft. Die Anpassung hat spätestens innert 15 Jahren zu erfolgen. Die Standeskommission kann diese Frist angemessen verlängern. Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup>Werden Nutzungs- und Quartierpläne geändert, sind diese zwingend an diese Verordnung anzupassen.

<sup>3</sup>Baugesuche, die am (Datum Inkrafttreten) hängig sind, werden nach bisherigem Recht erledigt.

### Art. ~~75~~ 90

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

### Art. 91

Auflistung ist noch zu erstellen.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

## **Archäologieverordnung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 34 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
(EG ZGB) vom 29. April 2012,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Als kantonale Fachstelle für Archäologie amtiert das Kulturamt. Sie sorgt für den Vollzug, soweit nicht andere Organe dafür vorgesehen sind.

Kantonale Fach-  
stelle

<sup>2</sup>Wer archäologische Stätten oder Objekte oder Anzeichen für das Vorhandensein entdeckt, meldet dies unverzüglich der kantonalen Fachstelle.

<sup>3</sup>Archäologische Grabungen und Bauuntersuchungen bedürfen der Zustimmung der Fachstelle.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann Grundstücke, auf denen archäologische Funde vermutet werden, untersuchen lassen und für gefundene archäologische Stätten beim zuständigen Bezirksrat oder der Feuerschaukommission ein Unterschutzstellungsverfahren einleiten.

Standeskommissi-  
on

<sup>2</sup>Zur Sicherung der Untersuchungen kann sie das Erforderliche anordnen, insbesondere Probegrabungen oder das Einräumen einer Untersuchungszeit während einer Bauphase.

<sup>3</sup>Wird eine Anordnung getroffen, die sich auf ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben auswirkt, kann die Standeskommission dafür sorgen, dass die entsprechende Verfügung in die Baubewilligung integriert wird.

### Art. 3

<sup>1</sup>Innerhalb einer Archäologiezone sind Grabungen ab einem halben Meter Tiefe, einschliesslich solcher im Keller einer Baute, im Voraus der Fachstelle zu melden. Davon ausgenommen sind Grabungen auf einer befestigten Verkehrsfläche, soweit sie nicht unter die Kofferung reichen.

Vorhaben in Ar-  
chäologiezone

<sup>2</sup>Eingegangene Baugesuche für Vorhaben, die mit einer meldepflichtigen Grabung verbunden sind, sind der Fachstelle von Amtes wegen zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup>Bauvorhaben und meldepflichtige Grabungen in der Archäologiezone sollen der Fachstelle nach Möglichkeit zur Vorprüfung unterbreitet werden.

## Art. 4

Zutritt zu Grund-  
stücken

Die Fachstelle und die für die Unterschutzstellung zuständigen Behörden sind berechtigt, die notwendigen Abklärungen auf dem betreffenden Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## Art. 5

Rechte

<sup>1</sup>Archäologische Funde sind Eigentum des Kantons.

<sup>2</sup>Urheberrechte, welche bei der Durchführung und Auswertung von archäologischen Untersuchungen durch Kantonsangestellte entstehen, gehören dem Kanton. In anderen Fällen sind sie vertraglich zugunsten des Kantons zu sichern.

## Art. 6

Übertretungen  
und Beschädi-  
gungen

<sup>1</sup>Wer archäologische Objekte ohne Bewilligung verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet, wer sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder wer Melde- oder Bewilligungspflichten nach dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>Bei Beschädigung von Schutzobjekten oder archäologischen Gegenständen oder bei Beeinträchtigung der Schutzziele dieser Verordnung ist Schadenersatz zu leisten. Stattdessen kann die zuständige Stelle die Wiederherstellung anordnen.

## Art. 7

Übergangsbe-  
stimmung

Bei Inkrafttreten der Verordnung oder bei Einführung einer Archäologiezone laufende Arbeiten im Sinne von Art. 3 sind der Fachstelle umgehend zu melden. Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten sinngemäss.

## Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) vom 27. April 2008,

beschliesst:

### **I.**

Art. 3 wird aufgehoben.

### **II.**

Art. 4 lautet neu:

<sup>1</sup>Durchführungsstellen sind die Familienausgleichskassen nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG).

Durchführungsstellen

<sup>2</sup>Die kantonale Familienausgleichskasse ist berechtigt, die Ausrichtung der Familienzulagen oder die Erhebung der Beiträge an Verbandsausgleichskassen zu übertragen.

<sup>3</sup>Der kantonalen Familienausgleichskasse gelten alle diesem Gesetz Unterstellten als angeschlossen, welche nicht einer anderen Familienausgleichskasse angehören.

### **III.**

Die Marginalie zu Art. 6 lautet neu: Beiträge für Arbeitnehmende

### **IV.**

Art. 6 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.



**V.**

Art. 6a wird eingefügt:

Beiträge Selbständigerwerbende

<sup>1</sup>Bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Finanzierung durch Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens. Höchstes anrechenbares Einkommen ist der maximal der in der Unfallversicherung versicherte Verdienst.

<sup>2</sup>Auf dem AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbenden kann ein anderer Beitragssatz zur Anwendung gelangen als auf jene der Arbeitnehmer.

**VI.**

Art. 7 lautet neu:

Kantonale Familienausgleichskasse

<sup>1</sup>Der Beitragssatz für die kantonale Familienausgleichskasse wird von der Ständekommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.

<sup>2</sup>Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus. Dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.

**VII.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)**

---

**1. Ausgangslage**

Der eidgenössischen Parlamente haben am 18. März 2011 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) beschlossen. Die Hauptänderung betrifft die Einführung der Familienzulagen auch für Selbständigerwerbende. Zudem wurde die bisherige Lücke geschlossen, die dann bestand, wenn Erwerbstätige das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichen, gleichzeitig aber in der AHV nicht als Nichterwerbstätige gelten. Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2011 beschlossen, die Neuerungen auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. finden sich die kantonalen Ausführungsbestimmungen im Gesetz über die Familienzulagen (FZG; GS 836.000), der zugehörigen Verordnung (FZV; GS 836.010) und dem Standeskommissionsbeschluss über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen (GS 836.011).

Die Revision des Bundesgesetzes macht verschiedene Anpassungen im FZG erforderlich. Diese betreffen vor allem das Kapitel der Finanzierung, wo die Beitragserhebung für die Selbständigerwerbenden aufzunehmen ist. Die Gelegenheit wird überdies genutzt, um kleinere Anpassungen vorzunehmen, welche sich aufgrund der Vollzugserfahrung seit Erlass des Gesetzes ergeben hat.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Art. 3

Der neu geschaffene Art. 19 Abs. 1bis FamZG hält fest, dass Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die in der AHV obligatorisch versichert sind und das definierte Mindesteinkommen nicht erreichen, als Nichterwerbstätige gelten. Die bisherige Regelung in Art. 3 FZG, mit dem der gleiche Sachverhalt geregelt war, kann daher aufgehoben werden.

## Art. 4

Neben der kantonalen Familienausgleichskasse nach Art. 14 lit. b FamZG können auch Familienausgleichskassen nach Art. 14 lit. a und c FamZG als Durchführungsstellen anerkannt werden. Diese Familienausgleichskassen müssen durch die Standeskommission anerkannt werden, wobei die Anerkennung zu erteilen ist, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 FZV). Nachdem in den vergangenen Jahren von dieser Möglichkeit verschiedentlich Gebrauch gemacht wurde, erscheint es richtig, diese Situation auch im Gesetz abzubilden.

Unter Art. 4 Abs. 2 fallen Verbandsausgleichskassen, die keine eigene Familienausgleichskasse führen (z.B. Ausgleichskasse Baumeister). Damit Mitglieder, die an einer solchen Verbandsausgleichskasse angeschlossen sind, nicht mit zwei Kassen abrechnen müssen, kann die kantonale Ausgleichskasse das Inkasso für die Familienzulagen durch die Verbandsausgleichskasse besorgen lassen. Zum Inkasso gehört nicht nur die Beitragserhebung, sondern auch die Ausrichtung der Familienauslage. Die Verbandsausgleichskasse rechnet mit der kantonalen Kasse quartalsweise ab.

Mit Abs. 3 wird eine Auffangnorm geschaffen: Alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer anderen Familienausgleichskasse angehören, werden von Gesetzes wegen der kantonalen Familienausgleichskasse zugewiesen.

## Kapitel III: Finanzierung

Das Kapitel wird wegen der Aufnahme der Selbständigerwerbenden in die Familienausgleichsleistungen neu strukturiert. In Art. 6 soll die Situation für die Arbeitnehmenden geregelt werden. In Art. 7 folgt dann die Regelung für die Selbständigerwerbenden. In Art. 7 werden die Finanzierungsregeln zusammengefasst, die nur die kantonale Familienausgleichskasse betreffen.

## Art. 6

Die bisherige Bestimmung regelte die Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmenden. Weil nachfolgend die Regelung für die Selbständigerwerbenden kommt, ist die Marginalie zu präzisieren. Es geht hier nur um die Finanzierung der Beiträge für die Arbeitnehmenden.

Weil sich Art. 6 Abs. 2 ausschliesslich auf die kantonale Familienausgleichskasse bezieht, wird die Bestimmung in Art. 7 verlegt, wo die spezifischen Finanzierungsregeln für die kantonale Kasse folgen. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden unverändert zu Art. 2 bis 4.

## Art. 6a

Der revidierte Art. 12 Abs. 1 FamZG bestimmt, dass für die Selbständigerwerbenden die gleichen Regeln für die Kassenzugehörigkeit gelten, wie für die Arbeitgeber. Die Kantone haben bei der Finanzierung jedoch einen gewissen Spielraum. So können die Kantone durch besondere Vorschriften festhalten, dass für Selbständigerwerbende und Arbeitgeber innerhalb der gleichen Familienausgleichskasse unterschiedliche Beiträge erhoben werden können. Oder sie können im Lastenausgleich besondere Regeln für Selbständigerwerbende erlassen. Indem die Kassen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende unterschiedliche Beitragssätze festlegen können, wird ihnen die Möglichkeit gegeben, den Beitragssatz zu korrigieren, wenn sich in der Praxis zeigen sollte, dass Selbständigerwerbende, gemessen an den bezogenen Leistungen, im Vergleich mit den Arbeitnehmenden zu wenig einbezahlen.

Im neuen Art. 6a FZG wird der Grundsatz festgehalten, dass die Finanzierung über Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens vorgenommen wird. Für die Anrechnung besteht allerdings eine Obergrenze, nämlich der maximal in der Unfallversicherung versicherbare Verdienst.

Für die kantonale Familienausgleichskasse wird der Prozentsatz durch die Standeskommission zu definieren sein (vgl. Art. 6 Abs. 2 FZG). Für die anderen Kassen, die im Kanton zugelassen sind, bestimmen die für diese zuständigen Organe über die Beitragspflicht. Auch sie können Selbständigerwerbende und Arbeitgeber unterschiedlich behandeln. Sie sind gleichzeitig aber auch an die übrigen Vorschriften über die Finanzierung gebunden, z.B. jene über den Höchstbeitragssatz, den einheitlichen Beitragssatz für alle Familienausgleichskassen oder den Lastenausgleich.

## 5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Revision des Gesetzes über die Familienzulagen einzutreten, diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden und der Landsgemeinde 2012 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat grundsätzlich auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2011 beschlossen, die Änderung des Bundesgesetzes auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Diese zeitlichen Verhältnisse drängen zu einem raschen Handeln. Die Landsgemeinde 2012 sollte über das Geschäft befinden, ansonsten zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung am 1. Januar 2013 mit Notrecht gearbeitet werden müsste. Da die Vorlage relativ einfach ist, erscheint es ohne weiteres möglich, dass der Grosse Rat das Geschäft mit einer Lesung behandeln kann. Der Grosse Rat wird daher ersucht, eine Ausnahme zu bewilligen und das Geschäft der Landsgemeinde 2012 vorzulegen.

Appenzell, 29. November 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)**

vom

I. Das Gesetz über die Familienzulagen (FZG) vom 27. April 2008 wird geändert:

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Art. 3 wird aufgehoben.	Art. 3  Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen  Arbeitnehmende, deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt, sind den Nichterwerbstätigen gleichgestellt.
Art. 4 lautet neu:  Durchführungsstellen  <sup>1</sup> Durchführungsstellen sind die Familienausgleichskassen nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG).  <sup>2</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse ist berechtigt, die Ausrichtung der Familienzulagen oder die Erhebung der Beiträge an Verbandsausgleichskassen zu übertragen.  <sup>3</sup> Der kantonalen Familienausgleichskasse gelten alle diesem Gesetz Unterstellten als angeschlossen, welche nicht einer anderen Familienausgleichskasse angehören.	Art. 4  Durchführungsstelle  Durchführungsstelle ist die kantonale Familienausgleichskasse. Sie ist berechtigt, den Beitragsbezug bei den Arbeitgebenden an Verbandsausgleichskassen zu delegieren.

<p>Die Marginalie zu Art. 6 lautet neu: Beiträge für Arbeitnehmende</p> <p>Art. 6 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.</p>	<p>Art. 6</p> <p>Beiträge</p> <p><sup>1</sup>Zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen an die Arbeitnehmenden wird von den Arbeitgebenden ein Beitrag in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. Der Grosse Rat kann die Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden beschliessen.</p> <p><sup>2</sup>Der Beitragssatz wird von der Standeskommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.</p> <p><sup>3</sup>Der Mittelbedarf ergibt sich aus den Zulagenzahlungen und den Verwaltungskosten der Durchführungsstelle.</p> <p><sup>4</sup>Beitragspflichtig sind Arbeitgebende, die auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. einen Geschäftssitz haben oder eine Zweigniederlassung unterhalten und Arbeitnehmende beschäftigen, ferner die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe sowie die Hausdienstarbeitgebenden.</p> <p><sup>5</sup>Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p>Art. 6a wird eingefügt:</p> <p>Beiträge Selbständigerwerbende</p> <p><sup>1</sup>Bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Finanzierung durch Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens. Höchstes anrechenbares Einkommen ist der maximal der in der Unfallversicherung versicherte Verdienst.</p> <p><sup>2</sup>Auf dem AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbenden kann ein anderer Beitragssatz zur Anwendung gelangen als auf jene der Arbeitnehmer.</p>	

<p>Art. 7 lautet neu:</p> <p>Kantonale Familienausgleichskasse</p> <p><sup>1</sup>Der Beitragssatz für die kantonale Familienausgleichskasse wird von der Standeskommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus. Dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Kantonsbeitrag</p> <p>Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus; dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.</p>
---	---

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.



**Landsgemeindebeschluss  
betreffend Revision des Gesetzes  
über die Familienzulagen (FZG)**

Die **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

unterbreitet dem Grossen Rat folgende

**Änderungsanträge:**

**I.**

Die Marginalie zu Art. 6 soll wie folgt lauten:

Beiträge Arbeitnehmende

**Begründung**

Die Marginalie zu Art. 6a lautet "Beiträge Selbständigerwerbende". Die Marginalie zu Art. 6 soll formal gleich gehalten sein. Auf das Wort "für" in der Marginalie zu Art. 6 "Beiträge für Arbeitnehmende" soll demgemäss verzichtet werden.

**II.**

Art. 6a Abs. 1 soll wie folgt lauten:

Bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Finanzierung durch Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens. Höchstes anrechenbares Einkommen ist der maximal in der Unfallversicherung versicherte Verdienst.

**Begründung**

Im Entwurf hat es ein "der" zu viel. Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Appenzell, 3. Januar 2012

Für die Kommission

Roland Dörig, Präsident

## **Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge (Schutzplatzersatzverordnung; SpeV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 24. April 2005 (EG BZG) und gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Werden für einen Neubau keine Schutzplätze errichtet, sind Ersatzbeiträge zu zahlen. Ersatzbeiträge

<sup>2</sup>Bei Wohnhäusern ist pro drei Zimmer für zwei Schutzplätze Ersatz zu leisten, bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen ist pro Patientenbett für einen Schutzplatz Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach Bundesrecht.

<sup>3</sup>Die Höhe der Ersatzbeiträge richtet sich nach dem Anhang.

### Art. 2

Das Amt für Zivilschutz verfügt die Ersatzbeiträge. Zuständigkeit

### Art. 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

## Anhang

## Schutzraumersatzbeiträge

Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Anzahl Schutzplatz und Gesamtbeitrag		Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Anzahl Schutzplatz und Gesamt- beitrag	
1	800.--	800.--	26	730.--	18'980.--
2	800.--	1'600.--	27	710.--	19'170.--
3	800.--	2'400.--	28	700.--	19'600.--
4	800.--	3'200.--	29	680.--	19'720.--
5	800.--	4'000.--	30	670.--	20'100.--
6	800.--	4'800.--	31	650.--	20'150.--
7	800.--	5'600.--	32	640.--	20'480.--
8	800.--	6'400.--	33	630.--	20'790.--
9	800.--	7'200.--	34	620.--	21'080.--
10	800.--	8'000.--	35	610.--	21'350.--
11	800.--	8'800.--	36	600.--	21'600.--
12	800.--	9'600.--	37	590.--	21'830.--
13	800.--	10'400.--	38	580.--	22'040.--
14	800.--	11'200.--	39	570.--	22'230.--
15	800.--	12'000.--	40	560.--	22'400.--
16	800.--	12'800.--	41	560.--	22'960.--
17	800.--	13'600.--	42	550.--	23'100.--
18	800.--	14'400.--	43	540.--	23'220.--
19	800.--	15'200.--	44	540.--	23'760.--
20	800.--	16'000.--	45	530.--	23'850.--
21	800.--	16'800.--	46	520.--	23'920.--
22	800.--	17'600.--	47	520.--	24'440.--
23	790.--	18'170.--	48	510.--	24'480.--
24	770.--	18'480.--	49	510.--	24'990.--
25	750.--	18'750.--	50	500.--	25'000.--

Ab 50 Schutzplätzen sind pro Schutzplatz Fr. 500.-- zu zahlen, ab 100 Schutzplätzen Fr. 460.-- pro Schutzplatz.

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge (Schutzplatzersatzverordnung; SpeV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Juni 2011 das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) geändert. Nach Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat am 30. November 2011 in Ausführung der Gesetzesänderungen die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11) angepasst. Gegen den Widerstand der Kantone hat er das Revisionspaket bereits auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.

Der Hauptteil der Revision betrifft den Bereich der Einsätze und der Ausbildungsdienste im Zivilschutz sowie die Schutzbauten. Die Einsätze und die Ausbildungsdienste werden im Bundesrecht abschliessend geregelt, so dass diesbezüglich kein Anpassungsbedarf im kantonalen Recht besteht. Anpassungsbedarf ergibt sich dagegen im Bereich der Schutzbauten.

#### **2. Bundesvorgaben für Schutzbauten**

Gemäss Art. 45 in der bisherigen Fassung des BZG musste für jeden Einwohner in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitgestellt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 BZG mussten Hauseigentümer beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume erstellen. Sie hatten sie auszurüsten und zu unterhalten. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels oblag Gemeinden die Pflicht, in Gebieten, in denen zu wenige Schutzplätze vorhanden waren, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume zu sorgen. Jene Hauseigentümer, die keinen privaten Schutzraum erstellten, hatten einen Ersatzbeitrag zu entrichten, welcher in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden diente. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a der geltenden Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV) mussten für je drei Zimmer zwei Schutzplätze errichtet werden.

Nach Art. 45 des neuen Gesetzes soll auch künftig für jeden Einwohner in der Schweiz ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnortes zur Verfügung stehen. Deshalb wird grundsätzlich an der Schutzraumbaupflicht festgehalten. Art. 17 Abs. 1 lit. a ZSV sieht jedoch neu nur noch für Wohnhäuser ab 38 Zimmer eine Schutzraumerstellungspflicht vor, und zwar je zwei Schutzplätze pro drei Zimmer. Bei Wohnhäusern mit weniger Zimmern erfolgt grundsätzlich

kein Schutzraumbau, sondern es sind entsprechende Ersatzbeiträge zu bezahlen. Diese Lösung bringt eine gewisse Lockerung der Schutzraumbaupflicht.

Damit die Kantone die Schutzraumgewährleistung aufgrund lokaler Begebenheiten steuern können, räumt Art. 17 Abs. 6 der neuen Verordnung den Kantonen die Möglichkeit ein, in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1'000 Einwohnern auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume zu verlangen. Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im ländlichen Raum nur wenige Wohnbauten mit 38 und mehr Zimmern errichtet werden.

### **3. Wahloption nach Art. 17 Abs. 6 ZSV**

Im Kanton Appenzell I.Rh. bestehen insgesamt 47, teils kantonsübergreifende Beurteilungsgebiete, davon 14 in Obereggi. Lediglich sechs umfassen mehr als 1'000 Einwohner. Diese sechs Beurteilungsgebiete beschlagen das Dorf Appenzell und die angrenzenden Gebiete sowie das Dorf Obereggi. In diesen sechs Beurteilungsgebieten besteht ein Überhang an Schutzplätzen. In weiteren acht Beurteilungsgebieten bestehen genügend Schutzplätze. Es handelt sich dabei um die Gebiete mit den Dörfern Gonten, Haslen, Meistersrüte, Eggerstanden, Brülisau, Schwende sowie Kapf und Reute. In den übrigen Beurteilungsgebieten bestehen demgegenüber zu wenige Schutzräume. Insgesamt ist aber im Kanton derzeit das Soll mit 18'366 Schutzplätzen gut erreicht.

Auf die Möglichkeit, für kleinere Beurteilungsräume eine strengere Schutzraumerstellungspflicht zu verlangen, soll vorderhand verzichtet werden. Es bestehen genügend Schutzplätze. Die Schutzräume liegen in zumutbarer Distanz. Sollte sich allerdings durch Schutzraumaufgaben oder andere Umstände die Versorgungslage ändern, müsste gegebenenfalls später auf die Ermächtigung nach Art. 17 Abs. 6 ZSV zurückgekommen werden.

### **4. Ersatzabgabe**

Muss ein Bauherr keine Schutzräume erstellen, so hat er einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht nur für Häuser mit mehr als 38 Zimmern, die aufgrund von Sonderumständen von der Baupflicht befreit sein können. Die Ersatzleistungspflicht gilt auch für kleinere Objekte, die wegen ihrer Kleinheit von der Erstellungspflicht befreit sind.

Die Ersatzabgabe beträgt nach Art. 21 Abs. 2 der revidierten ZSV zwischen Fr. 400.-- und Fr. 800.-- je nicht erstellten Schutzplatz. Die Kantone haben die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite zu bestimmen. In diesem Bereich besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Festlegung der Beiträge innerhalb der Bandbreite soll auf Verordnungsstufe erfolgen.

Die neue Schutzplatzersatzverordnung sieht sinkende Beiträge bei steigender Schutzplatzzahl vor. Für Bauten mit einer Schutzplatzzahl bis 22 Plätze kostet jeder nicht erstellte Platz Fr. 800.--. Danach sinkt der Beitrag für Bauten mit 50 Plätzen auf Fr. 500.-- je nicht errichteten Platz. Für Bauten mit 100 oder mehr Plätzen werden pro Platz Fr. 460.-- verlangt.

Die Verordnung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Abgabemechanismen nicht mehr.

## 5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung einzutreten und diese wie beantragt zu verabschieden.

Appenzell, 13. Dezember 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision des Grossratsbeschlusses  
über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden  
des Kantons Appenzell I.Rh.**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden  
des Kantons Appenzell I.Rh. vom 13. September 1921,

beschliesst:

**I.**

Der Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. wird geändert:

1. Der Titel "Kirchgemeinde Appenzell" wird durch den Titel "Römisch-katholische Kirchgemeinde Appenzell" ersetzt.
2. Vor dem Titel "Kirchgemeinde Schwende" wird folgender Abschnitt eingefügt:

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell umfasst das Gebiet des inneren Landesteils.

3. Der Abschnitt unter "Kirchgemeinde Oberegg" lautet neu:

Die Kirchgemeinde Oberegg umfasst das gesamte Gebiet des Bezirks Oberegg.

**II.**

Die Ständekommission setzt den Beschluss in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:                      Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**

---

**1. Ausgangslage**

2008 hat die Landsgemeinde Art. 46 der Kantonsverfassung geändert, um die Grundlage für das Konkordat über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession aus dem Jahr 1969 (GS 180.301) besser zu sichern. Im Nachgang zu diesem Geschäft wurde die weitere Bereinigung der kirchenrechtlichen Verhältnisse im Kanton fortgeführt. Hierzu gehört auch die Nachführung der Grenzbeschriebe für die Kirchgemeinden.

Im Rahmen der Überprüfung der Grenzbeschriebe hat sich gezeigt, dass ein solcher Beschrieb für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell lediglich in Art. 1 Abs. 1 des Konkordats von 1969 besteht. Demgegenüber fehlt ein Grenzbeschrieb für diese Körperschaft im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. (GS 175.240). Diese Lücke soll, nicht zuletzt zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Kantonseinwohner reformierter Konfession mit den römisch-katholischen Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh., durch eine entsprechende Ergänzung im Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden geschlossen werden.

Im Zuge der Abklärungen zur Bereinigung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse im Kanton wurde im Weiteren festgestellt, dass im gleichen Grossratsbeschluss der Grenzbeschrieb für die Kirchgemeinde Oberegg nicht zu befriedigen vermag. Dort sind verschiedene Weiler und Ortschaften des Bezirks Oberegg den st.gallischen Kirchgemeinden Berneck und Marbach zugewiesen. Dies ist aus staatsrechtlicher und staatspolitischer Optik nicht korrekt. Diese beiden Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Korporationen st.gallischen Rechts, die für ihren geografischen und sachlichen Bereich mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet sind. Es ist jedoch nicht denkbar, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eines anderen Kantons auf einem Teil des Territoriums des Kantons Appenzell I.Rh. hoheitliche Gewalt ausübt. Diese Situation ist durch eine Revision des Grenzbeschriebs der Kirchgemeinde Oberegg staatsrechtlich klarzustellen. Diese Korrektur hat indessen nicht zur Folge, dass die Bewohner der fraglichen Weiler nicht auch künftig die Kirche in Berneck oder Marbach besuchen und dort



Teil der kirchlichen Gemeinschaft sein können. Diese Möglichkeiten sind durch entsprechende Konkordate mit dem Kanton St.Gallen zu sichern. Gleichzeitig mit der Änderung des Grenzbeschriebs sollen diese Verträge abgeschlossen werden. Für die Bewohner der davon betroffenen Weiler ändert sich also nichts. Die Regelung wird aber auf eine staats- und kirchenrechtlich tragfähige Basis gestellt.

## **2. Bemerkungen zu den Änderungen**

### *Ziff. 1*

Im bisherigen Grossratsbeschluss wird unter dem Titel "Kirchgemeinde Appenzell" die Grenze der römisch-katholischen Kirchgemeinde Appenzell beschrieben. Zur begrifflichen Abgrenzung von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell ist eine Ergänzung des Titels erforderlich. Abgesehen von dieser Präzisierung im Titel erfährt der Grenzbeschrieb der römisch-katholischen Kirchgemeinde Appenzell keine Änderung.

### *Ziff. 2*

Wie bereits im Konkordat aus dem Jahre 1969 über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession mit dem Kanton Appenzell A.Rh. vereinbart worden ist, umfasst die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell das gesamte Gebiet des inneren Landesteils. Mit einer gleichlautenden Ergänzung des Grossratsbeschlusses über die Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden wird die Gleichbehandlung der im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Personen reformierter Konfession mit jenen katholischer Konfession in einem kantonalen Erlass bekräftigt.

### *Ziff. 3*

Mit diesem neuen Grenzbeschrieb der Kirchgemeinde Obereggen sind künftig auch die in der geltenden Fassung den Kirchgemeinden Berneck und Marbach zugewiesenen Weiler und Ortschaften des Bezirks Obereggen grundsätzlich der Territorialhoheit der Kirchgemeinde Obereggen unterstellt. Damit wird klargestellt, dass die bisher suggerierte Territorialhoheit ausserkantonalen öffentlich-rechtlicher Körperschaften über Innerrhoder Gebiet nicht möglich ist.

Die katholischen Einwohner der genannten Weiler des Bezirks Obereggen sollen aber weiterhin den Pfarreien Berneck oder Marbach zugehören. Ihre Steuern sollen auch weiterhin in diese Kirchgemeinden fliessen. Dies wird mit Konkordaten sicherzustellen sein. Inhaltlich werden sich diese Vereinbarungen an jene anlehnen, die bereits mit dem Kanton Appenzell A.Rh. abgeschlossen worden sind. So wird zu regeln sein, dass die nach Innerrhoder Recht bei den katholischen Einwohnern der erwähnten Weiler erhobenen Kirchensteuern auch künftig an die

Kirchgemeinden Berneck und Marbach gelangen. Im Gegenzug wird eine Regelung zu treffen sein, dass die Pfarreiangehörigen aus den betreffenden Weilern des Bezirks Obereg in den entsprechenden Rheintaler Kirchgemeinden das Stimm- und Wahlrecht erhalten. In der Sache wird sich durch die Anpassung des Grenzbeschriebs der Kirchgemeinde Obereg weder für die betroffenen Kantonseinwohner noch für die betroffenen Kirchgemeinden eine Änderung ergeben.

Weil die Änderung indirekt mit dem Abschluss neuer Konkordate für die Weiler in Obereg zusammenhängt, wird die Standeskommission den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung festlegen.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 18. Oktober 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der  
Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**

Die **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

stellt dem Grossen Rat folgenden

**Änderungsantrag:**

Die Titel "Kirchgemeinde Schwende", "Kirchgemeinde Brülisau", "Kirchgemeinde Haslen", "Kirchgemeinde Gonten", "Kirchgemeinde Schlatt", "Kirchgemeinde Eggerstanden" und "Kirchgemeinde Obereggen" werden je mit der Wendung "römisch-katholische" ergänzt.

**Begründung**

Nachdem mit der Aufnahme der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell für die bisherige Umschreibung der Kirchgemeinde Appenzell präzisiert werden muss, dass es sich um die römisch-katholische Gemeinschaft handelt, sollte auch für die übrigen Körperschaften im Grossratsbeschluss klargestellt werden, dass es sich dabei um die römisch-katholischen Kirchgemeinden handelt.

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Genehmigung der Wahl eines Datenschutzbeauftragten**

---

**1. Ausgangslage**

Nach Art. 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) bestimmen die Kantone ein Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSchG; GS 172.800) ernennt die Standeskommission den Datenschutzbeauftragten. Der Grosse Rat hat die Wahl zu genehmigen.

Bisher war als Datenschutzbeauftragter des Kantons Appenzell I.Rh. alt Regierungsrat Werner Niederer, Herisau, tätig. Er hat nun aber auf Ende 2011 aus Altersgründen seinen Rücktritt als Datenschutzbeauftragter erklärt.

Die Standeskommission hat an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2011 Rechtsanwalt Urs Glaus, St.Gallen, zum neuen Datenschutzbeauftragten gewählt. Die Wahl muss noch vom Grossen Rat genehmigt werden. Mit der Genehmigung tritt Urs Glaus in die laufende Amtsperiode 2011 bis 2015 ein.

Urs Glaus ist bereits Datenschutzbeauftragter für den Kanton Appenzell A.Rh. Seitens des Kantons Appenzell A.Rh. steht man dieser Lösung positiv gegenüber.

**2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Wahl von Rechtsanwalt Urs Glaus zu genehmigen.

Appenzell, 13. Dezember 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

# Bericht

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. über  
**Mehrkosten bei der Sanierung des Gymnasiums, Phasen I - III**

---

## 1. Ausgangslage

Nachdem der Grosse Rat im Februar 2010 sowohl den Zusatz- wie auch den Nachtragskredit im Umfang von total Fr. 1.26 Mio. gutgeheissen hatte, betrug der für die Phasen I-III der Gesamtsanierung Gymnasium (Umbau Kapellentrakt, Ersatz Küche samt erforderlichen Nebenräumen im Untergeschoss, Neubau Lager- und Trockenraum, Neugestaltung Eingangsbereich und Umgebung) zur Verfügung stehende Kredit gesamthaft Fr. 6.060 Mio.

In der Folge wurden die Arbeiten - auch jene, welche bereits im Jahr zuvor ausgeschrieben wurden - neu ausgeschrieben und vergeben. Innert eines Jahres, bis zum Sommer 2011, wurden die Bauarbeiten abgeschlossen. Die neu erstellten oder renovierten Räumlichkeiten stehen der Schule seit Beginn des Schuljahres 2011/12 zur Verfügung.

## 2. Organisation Bauabwicklung

Das Bauprojekt wurde gemäss dem Projektabwicklungshandbuch der Standeskommission wie folgt organisiert:

### 2.1 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss unter dem Präsidium von Bauherr Stefan Sutter bestand aus Vertretungen des Bau- und Umweltdepartements, des Erziehungsdepartements, des Finanzdepartements und des Gymnasiums. Er traf sich seit den Vorbereitungsarbeiten zu zehn Sitzungen zur Vergabe der Arbeiten, zur Behandlung von Nachtragsgesuchen und zur Beschlussfassung über die Kostenkontrolle. Weitere Umfragen erfolgten bei kurzen Fristen per E-Mail.

### 2.2 Benutzerteam

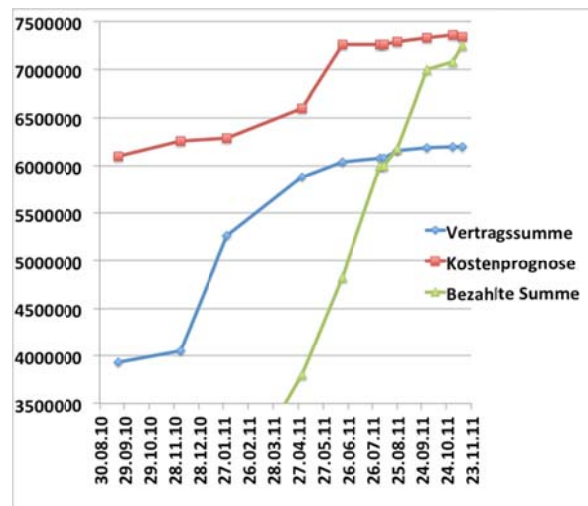
Das Benutzerteam formulierte Ansprüche an die Bauausführung und bezüglich der Ausstattung aus der Sicht der Benutzer. Diese Anträge wurden dem Lenkungsausschuss, der Projektleitung oder der Bauleitung zur Beschlussfassung unterbreitet.

### 2.3 Projektleitung / Bauleitung

Die Projektleitung des Kantons, die Vertreter der Benutzer und die Bauleitung trafen sich in der Regel zu wöchentlichen Sitzungen, um die notwendigen Entscheidungen zu treffen und die Beschlüsse des Lenkungsausschusses umzusetzen.

### 3. Finanzielle Entwicklung

Die Kostenprognose für den Umbau beträgt per Mitte November 2011 Fr. 7.344 Mio. Davon abziehbar sind Erträge aus dem nationalen Gebäudesanierungsprogramm von Fr. 49'000.--. Die Kosten für den Kanton betragen damit Fr. 7.295 Mio. Es sind zurzeit nur noch letzte Schlussrechnungen offen. Die letzten strittigen Punkte sind in der Kostenprognose realistisch berücksichtigt. Die Entwicklung der Kosten verlief während der Bauarbeiten sehr unstetig und unterlag verschiedenen Einflüssen.



Der Lenkungsausschuss entschied, bei den Vergaben wie vorgeschrieben das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots wurde bei verschiedenen Positionen auch die Qualität der Arbeiten berücksichtigt. Dies führte dazu, dass bei einzelnen Positionen nicht das kostengünstigste Angebot berücksichtigt werden konnte. Die Mehrkosten infolge dieser Vergabep Praxis betragen in der Summe rund Fr. 119'000.--.

Um den Spielraum zur Ausrüstung der Zimmer zu Gunsten der Benutzer zu erhöhen, entschied der Lenkungsausschuss am 8. Februar 2011, die Zuständigkeit für folgende Positionen aus dem Baukredit zu nehmen und an das Gymnasium zu übertragen:

BKP 903	Schulzimmermobiliar	Fr. 60'000.--
BKP 904	Möbel Wartebereich und Vorzonen	Fr. 20'000.--
BKP 905	Wandtafeln, Projektionsleinwände	Fr. 40'000.--
BKP 906	Mobiliar Mensa	Fr. 60'000.--
BKP 930	Geräte, Apparate (Budgetposition)	Fr. 5'000.--
	Total gemäss Kostenvoranschlag	Fr. 185'000.--

Diese fünf Positionen im Umfang von total Fr. 185'000.-- wurden in der Summe um rund Fr. 143'000.-- ausgeweitet.

Die Ständekommission hatte bei den Diskussionen um die Zusatz- und Nachtragskredite im Jahre 2009 verschiedene Positionen gestrichen. Davon betroffen waren auch die Oblichter über dem Trockenraum im Vorplatz. Anlässlich eines Baustellenbesuchs gelangte die Ständekommission zur Auffassung, dass es besser sei, die Oblichter trotzdem einbauen zu lassen und gewährte einen Kredit von Fr. 29'000.-. Die Kosten sind in der Kostenprognose enthalten, sollten aber zu Lasten des Gymnasiums fallen.

Während der Bauausführung entschied der Lenkungsausschuss über verschiedene Nachträge oder musste von kurzfristigen Entscheiden der Projektleitung Kenntnis nehmen. Diese Nachträge belaufen sich in der Summe auf Fr. 178'800.-- und setzen sich wie folgt zusammen:

<b>BKP</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Was</b>	
113	Abbrüche mit stat. Eingriffen	Änderung Abstellräume UG	2'000
211	Baumeister	Änderung Abstellräume UG	2'000
		Rampe, Containerstellplatz	10'000
213	Montagebau Stahl	Vordach Anlieferung Stahl	10'000
221.6	Aussentüren Metall	Automatische Türen	10'000
		Heizung Bodenführung	1'000
		Tresor Strom Wasser	1'500
		Handlauf Vorplatz Treppe	2'000
		Geländer DG, Servicetüre Lichtschacht UG	5'000
		Verkleidung Leitung Löschposten	3'000
226	Fassadenputze	Dämmungen Fenster Küche UG	10'000
230	Elektroanlage	Installation automatische Türen	2'000
		Touchscreen Licht EG	5'000
		Gegensprechanlage	3'500
		Bauprovisorium Heizung	2'000
233	Leuchten und Lampen	dimmbare Ausführung Schule + Mensa	5'000
		zusätzliche Leuchten UG	2'000
		Aussenleuchten	1'000
240	Heizungsanlage	Diverse Mehrauslagen, Ersatz Heizraum	25'000
250	Sanitäranlage	Löschposten Treppenhaus	12'000
261	Aufzüge	PABX Box für Notruf	2'000
		CNS-Verkleidung Steuerkasten	2'000
272.3	Innere Verglasungen Metall	Auflagen Brandschutz	10'000
		Motorschloss Türen Mensa	7'000
273	Innentüren Holz	Türe Anlieferung / Installationsschacht	6'000
		div. zusätzliche Türen	6'000
		Schiebetüre Mensa schliessbar	1'000
275	Schliessanlagen	Schliesszylinder Schüलगarderoben	7'000
281.4	Schmutzschleuse		2'000
281.6	Bodenbeläge aus Platten	Verkleidung Unterzüge Küche	15'000
283.2	Deckenbekleidungen Gips	Dämmung Aussenwand Werkraum UG	4'000
		Mehraufwand Einlassen Leuchten/Vorhangschienen	2'800

Die vielen Anpassungsarbeiten im Hauptgebäude des Gymnasiums, das heisst im Altbau, gestalteten sich weit aufwendiger als angenommen. Im Untergeschoss des Altbaus, vor allem im Bereich der Küche, waren Mehraufwendungen bei den Baumeisterarbeiten notwendig. Ebenso entstand Mehraufwand bei den Abschlüssen zum Kapellentrakt und zum Treppenhaus im Altbau. Die entsprechenden unvorhergesehenen Aufwände im Altbau und an der Schnittstelle Kapellentrakt / Altbau sind mit rund Fr. 330'000.-- zu beziffern.

Unvorhergesehene Arbeiten und während der Bauausführung notwendige Massnahmen belaufen sich in der Summe auf Fr. 446'000.--. Hierbei fällt der Mehraufwand bei den Abbrucharbeiten und den daraus folgenden grösseren Anpassungen am Rohbau, der Fassade und der Umgebung mit total zirka Fr. 340'000.-- am meisten ins Gewicht. Darin enthalten sind die Mehrkosten für die teureren Abbrüche im Kapelltrakt von rund Fr. 200'000.-- und für Baumeisterarbeiten von etwa Fr. 70'000.--. Der Abbruch musste umgestellt werden, weil man aufgrund der Neuvergabe nach der Erteilung des Nachtragskredits feststellte, dass mit einem Vorgehen gemäss Plan noch höhere Kosten generiert worden wären.

Aufgrund der Bauarbeiten über den Winter und der feuchten Witterung im Sommer mussten spezielle Winterbaumassnahmen und notwendige Entfeuchtungen im Umfang von Fr. 38'000.-- zur Kenntnis genommen werden.

Aufgrund der Möglichkeiten des nationalen Gebäudesanierungsprogrammes wurden bessere Fensterqualitäten und Wärmedämmungen gewählt. Die Mehraufwendungen werden über die Einnahmen im Umfang von Fr. 49'000.-- aus dem Sanierungsprogramm gedeckt.

#### **4. Rekapitulation**

Die Netto-Mehraufwendungen von gesamthaft Fr. 1.235 Mio. gliedern sich wie folgt:

##### **4.1 Mehraufwand**

Teurere Vergaben Lenkungsausschuss	Fr.	119'000.--
Ausstattung Gymnasium ED	Fr.	143'000.--
Oblichter Vorplatz / Trockenraum	Fr.	29'000.--
Nachträge Lenkungsausschuss	Fr.	179'000.--
Abbruch- und Anpassungsarbeiten Altbau	Fr.	330'000.--
Unvorhergesehenes, Mehraufwand Abbruch	Fr.	446'000.--
Witterungsmassnahmen	Fr.	38'000.--
Einnahmen Gebäudesanierungsprogramm	Fr.	- 49'000.--



## 4.2 Vergaben

Die Auftragssumme für die BKP 1 – 5 (Gebäude ohne Ausstattung, ohne Honorare) beträgt Fr. 5.919 Mio. Davon konnten Fr. 2.997 Mio. an heimische Unternehmer vergeben werden, was ziemlich genau der Hälfte entspricht.

## 4.3 Berichterstattungen an die Stadeskommission

### 4.3.1 Zwischenbericht vom 15. Februar 2011

Per Ende Januar 2011 betrug die Prognose in der Kostenkontrolle Fr. 6.292 Mio. Die prognostizierten Mehrkosten betragen also Fr. 232'000.-- oder 3.8%. Diese Mehrkosten entstanden aus folgenden Positionen:

Mehrkosten aufgrund der Unternehmerwahl mit besseren Qualitäten	Fr. 119'000.--
Nachträge	Fr. 126'000.--
Mehrkosten Unvorhergesehenes	Fr. 212'000.--
Minderkosten Vergaben, Verschiebungen	Fr. - 225'000.--

Wesentliche Mehrkosten entstanden durch Veränderungen / Verschiebungen innerhalb der Arbeitsgattung Vorbereitungsarbeiten BKP 1 (ohne Honorare)

BKP 112	Abbrüche ohne statische Eingriffe
BKP 113	Abbrüche mit statischen Eingriffen
BKP 121	Sicherung vorhandener Anlagen
BKP 171	Pfähle

Die Offertsumme für diese vier Positionen betrug im Jahre 2009 bei der ersten Ausschreibung noch Fr. 587'000.--. Bei der Neuausschreibung im Jahre 2010 ergab sich eine Offertsumme von Fr. 762'000.--. Da weder die Bauleitung noch der Lenkungsausschuss diese höheren Offerten akzeptieren wollte, wurde ein neues Konzept für die Abbrucharbeiten und die Sicherungen geschaffen. Die Kostenprognose, basierend auf diesem neuen Konzept, betrug im September 2010 Fr. 530'000.--. Allerdings musste mit diesem neuen Konzept auch ein Teil der Arbeiten zu den Baumeisterarbeiten verschoben werden, was in dieser Position zu Mehraufwand führte. Trotz aller Bemühungen konnte nicht verhindert werden, dass die Prognose für die BKP 1 bis Ende Januar 2011 auf Fr. 648'000.-- angewachsen war.

Der Stadeskommission wurde am 15. Februar 2011 ein Zwischenbericht über den Baufortschritt und den Stand der Finanzen zugestellt. Sie nahm davon Kenntnis.

#### 4.3.2 Berichterstattung vom 21. Juni 2011

Die unerfreuliche Entwicklung seit der Kostenprognose vom 2. Mai 2011 (Gesamthaft Fr. 6.608 Mio.) bis zur Kostenprognose vom 19. Juni 2011 (gesamthaft Fr. 7.262 Mio.) und deren Gründe wurden der Standeskommission am 21. Juni 2011 unterbreitet. Die Standeskommission nahm von den Begründungen (Mehraufwand bei Abbrüchen, Baumeisterarbeiten, Fassade und Umgebungsarbeiten) Kenntnis.

#### 4.4 Umgang mit den Mehrkosten

Der Landsgemeindeentscheid zur Gesamtanierung des Gymnasiums aus dem Jahre 2008 hält zum Umgang mit Mehrkosten Folgendes fest:

- Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 % andererseits, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, unterstehen der Genehmigung durch die Standeskommission.
- Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 5 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

Die Bestimmungen beziehen sich auf eine jährliche Bauetappe. Da die Phasen I-III mit einem bewilligten Kredit von Fr. 6.06 Mio. innerhalb eines Jahres abgewickelt wurden, muss dieser Kredit als jährliche Bauetappe aufgefasst werden.

Die Standeskommission hat den Kredit für den Einbau der Oblichter in eigener Kompetenz um Fr. 29'000.-- ausgeweitet.

Der Kredit für die Ausstattung der Schulzimmer und der Mensa wurde in die Hände des Erziehungsdepartements und der Benutzer gelegt. Mehrkosten aus diesen Positionen werden über die Konti des Gymnasiums abgewickelt, umgekehrt sind aber die bewilligten Kredite für diese Aufgaben aus dem Baukredit zu streichen.

Der Baukredit setzt sich daher in dieser Betrachtungsweise wie folgt zusammen:

Bewilligter Kredit jährliche Etappe	Fr.	6'060'000.--
Abzüglich Kredit Ausstattung	Fr.	- 185'000.--
Total Baukredit	Fr.	5'875'000.-

Umgekehrt unterliegen die Mehrkosten von Fr. 1.284 Mio. folgender Betrachtungsweise:

Mehrkosten	Fr.	1'284'000.--
Abzüglich Kosten Oblichter	Fr.	-29'000.--
Abzüglich Mehrkosten Ausstattung	Fr.	- 143'000.--
Einnahmen Gebäudesanierungsprogramm	Fr.	- 49'000.--
Mehrkosten Baukredit	Fr.	1'063'000.--

Aufgrund des Beschlusses der Landsgemeinde kann die Standeskommission von diesen Mehrkosten 5% der Kreditsumme von Fr. 5.875 Mio., also rund Fr. 294'000.--, bewilligen. Mit den Berichterstattungen im Februar und im Juni 2011 kann davon ausgegangen werden, dass die Standeskommission von dieser Kompetenz bereits Gebrauch gemacht hat und diese Mehrkosten über eine Kreditausweitung entsprechend abgedeckt sind. Mit dieser Kreditausweitung sollen vor allem auch die realisierten Nachträge abgesichert werden.

Es verbleibt die Frage, wie mit den restlichen Mehrkosten im Umfang von rund Fr. 769'000.-- umzugehen ist. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Grosse Rat bewilligt einen Nachtragskredit, um die entstandenen Mehrkosten abzusichern und erweitert so den gesamten Rahmenkredit.
2. Der Grosse Rat nimmt die Mehrkosten nur zur Kenntnis. Die Mehrkosten müssen in den weiteren Bauphasen eingespart werden.

Die Standeskommission hat den Grossen Rat an der Session vom 20. Juni 2011 dahingehend orientiert, dass nach Abschluss des Umbaus Kapellentrakt ein Marschhalt eingelegt werden soll. Es soll vorerst weiter abgeklärt werden, in welcher Richtung sich das Gymnasium weiterentwickeln wird. Diese Möglichkeit war ausdrücklich im Landsgemeindemandat von 2008 vorgesehen. Aufgrund der zu definierenden Entwicklungen am Gymnasium und der Eigentumsübertragung des Klosters an den Kanton soll genau abgeklärt werden, welche der im Jahr 2008 vorgesehenen Phasen sicher benötigt werden, ob solche nur teilweise zu realisieren sind oder ob diese undefiniert werden müssen.

Aus diesem Grund soll vorerst auf eine weitere Kreditausweitung verzichtet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Frage in Kenntnis der weiteren Schritte wieder aufgenommen werden.

## **5. Folgerungen**

### **5.1 Projektvorbereitung / Umbau oder Neubau**

Das Projekt wurde ohne nennenswerte Reserven im Kredit gestartet. Ein so komplexes Umbauprojekt hätte mit ausreichend Reserven ausgestattet sein müssen. Die fehlenden Reserven wurden auch bei der Behandlung des Zusatz- und Nachtragskredits im Grossen Rat im Februar 2010 thematisiert. Diese Frage wurde vor allem auch mit Blick darauf gestellt, ob ein Neubau nicht günstiger realisiert werden könne. Die Prüfung der Variante Neubau hatte damals Mehrkosten von Fr. 1.5 Mio. gegenüber der Variante Umbau ausgewiesen. Aus heutiger Sicht ist die damalige Fragestellung teilweise anders zu beurteilen. Die Abbrucharbeiten waren deutlich umfangreicher als zu Beginn angenommen. Andererseits mussten gerade auch im Altbau deutlich mehr Arbeiten geleistet werden als dies geplant war. Die angetroffenen Verhältnisse im Altbau waren schwieriger als angenommen. Diese Aussage würde aber auch gelten, wenn ein Neubau anstelle des Umbaus des Kapellentraktes realisiert worden wäre. Im Altbau hätten auch im Falle eines Neubaus die gleichen Mehrarbeiten geleistet werden müssen. Darüber hinaus wären auch noch schwierige Anschlussarbeiten an der Schnittstelle Neubau - Altbau angefallen, welche auch nicht völlig risikolos zu machen gewesen wären. Ob nun ein Neubau tatsächlich günstiger zu realisieren gewesen wäre oder nicht, muss auch nach heutigem Kenntnisstand eher negativ beurteilt werden.

### **5.2 Kommunikation Projektleitung - Lenkungsausschuss**

Die zeitliche Abfolge der Kostenprognosen in der Grafik auf S. 2 suggeriert, dass in der entscheidenden Phase mit grossen Kostensteigerungen in der Prognose nicht mehr oder zu wenig zwischen der Projektleitung und dem Lenkungsausschuss oder zumindest mit dem Bau- und Umweltdepartement kommuniziert wurde. In dieser Zeit fanden indessen intensive Gespräche zwischen der Projektleitung und dem Bau- und Umweltdepartement statt, weil in einer Kostenposition hohe Steigerungen zu erwarten waren. Im Rahmen dieser Gespräche wurde eine Vorgehensweise definiert, um das Resultat soweit wie möglich zu verbessern.

Die Kommunikation über die Auswirkungen von Entscheiden, die auf der Baustelle gefällt werden mussten, kann sicher bei weiteren Bauvorhaben verbessert werden, insbesondere um dem Lenkungsausschuss genügend Vorlaufzeit zum Treffen weiterer Entscheide zu geben.

### **5.3 Mehrkosten Vergabe zu Gunsten der Qualität**

Der Lenkungsausschuss hat bei der Vergabe der Arbeiten nicht ausschliesslich auf das preislich günstigste, sondern auf das wirtschaftlich günstigste Angebot geachtet. Selbstver-

ständig bleibt abzuwarten, ob die erwartete Qualität sich mit der Zeit auch bewähren wird. Das erreichte bauliche Resultat lässt aber aus heutiger Sicht auf eine Bauqualität schliessen, welche für viele Jahre eine problemlose Nutzung erwarten lässt.

#### **5.4 Benutzeransprüche**

Obwohl im Bereich Ausstattung auch Mehrkosten entstanden sind, ist die Vorgehensweise mit der Übertragung dieses Kreditteils an die Benutzer richtig. Diese müssen selber über die richtigen Mengen und Qualitäten entscheiden können, so wie das auch bei anderen Umbauvorhaben des Kantons die Regel ist.

#### **6. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 15. November 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



# **Bericht über die kantonale Stipendienpolitik im Jahre 2010 im Vergleich mit anderen Kantonen**

**Bericht der Standeskommission  
vom 15. November 2011**

## 1. Ausgangslage

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat auf die Oktobersession 2008 einen Bericht vorgelegt, in welchem sie ihren Entschluss begründet hat, der **Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge** nicht beizutreten. Nebst staatspolitischen Gründen hat sie insbesondere auch geltend gemacht, dass Appenzell I.Rh. im interkantonalen Vergleich auch ohne Konkordat eine solide Stipendienpolitik betreibe.

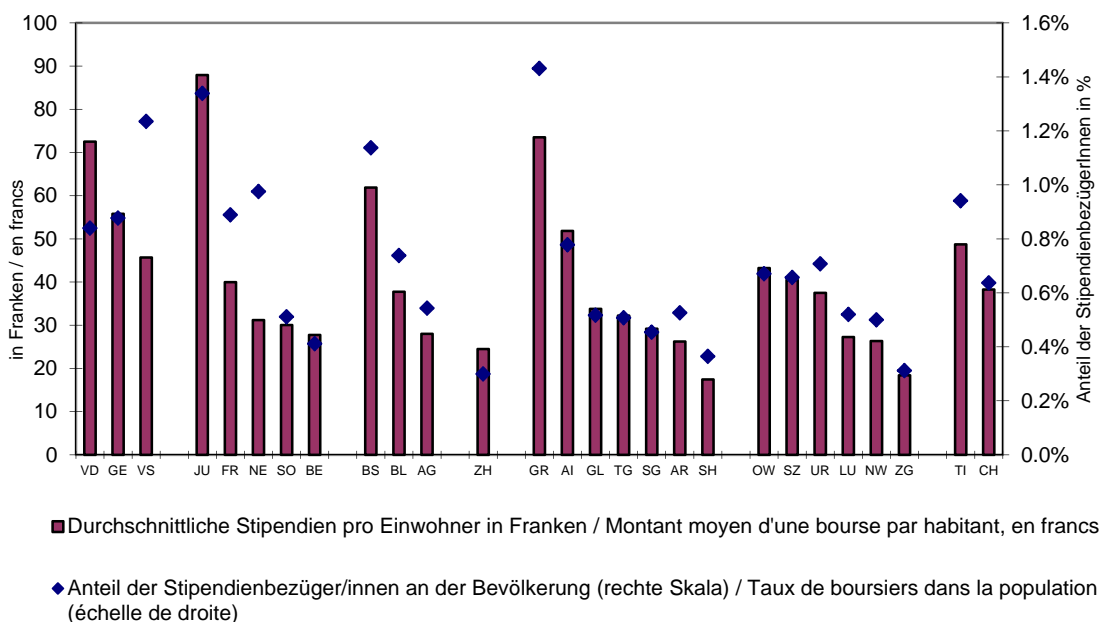
Sie hat anhand verschiedener Kennzahlen aus dem Jahre 2006 dargelegt, dass Innerrhoden im Vergleich mit anderen Kantonen Ausbildungsbeiträge leistet, die zu den höchsten gehören.

Im Sinne einer Fortführung dieser Berichterstattung werden nachstehend die wichtigsten Kennzahlen mit den Ergebnissen des Jahres 2010 nachgeführt. Daraus ergibt sich, dass nebst den allgemeinen demokratiepolitischen und staatsrechtlichen Vorbehalten gegenüber Konkordaten insbesondere die gepflegte Stipendienpolitik des Kantons Appenzell I. Rh. einen Beitritt zum Stipendienkonkordat nach wie vor nicht als ratsam erscheinen lässt.

## 2. Durchschnittliche Ausgabe für Stipendien

Mit einem Aufwand von 52 Franken pro Kopf der Bevölkerung ist Innerrhoden einer der Spitzenreiter im Bereich der Stipendienaufwendungen (siehe Grafik 1). Nur fünf Kantone geben für Stipendien pro Kopf der Bevölkerung mehr aus als Innerrhoden: Jura (88 Franken), Graubünden (74), Waadt (73), Basel-Stadt (62) und Genf (56). Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 38 Franken.

Grafik 1



(Q: BFS: Kantonale Stipendien und Darlehen 2010)

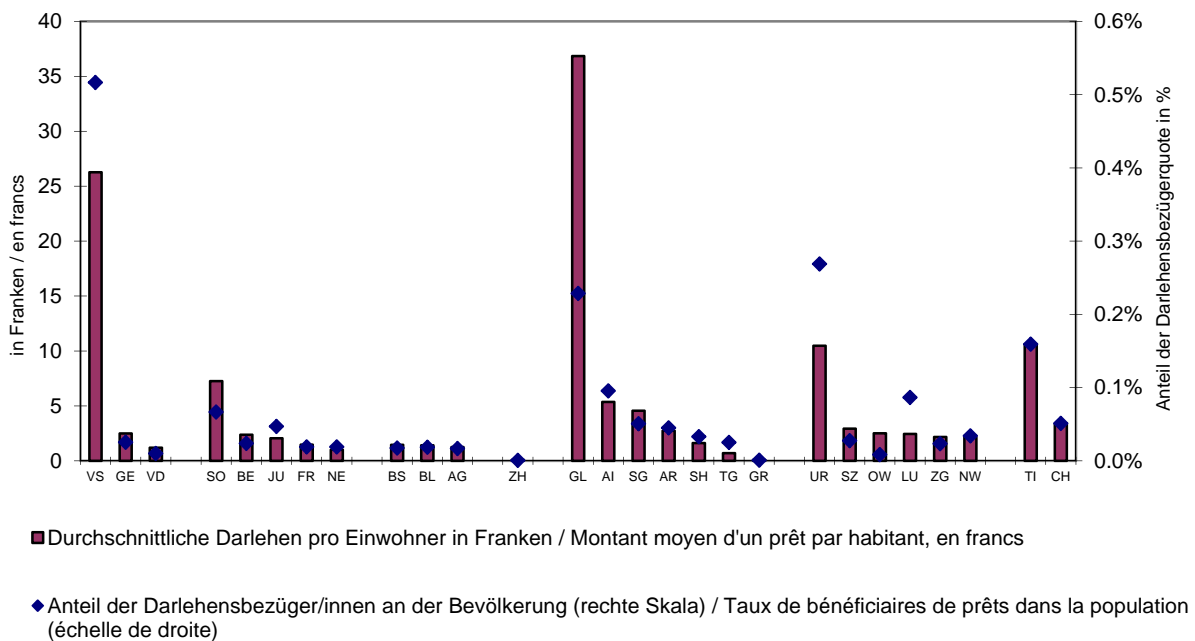
### 3. Quote der Stipendienbezüger

Wie die Grafik 1 ebenfalls zeigt, liegt auch der Anteil der Stipendienbezüger, gemessen an der Gesamtbevölkerung über dem Durchschnitt. Mit einem Anteil von 0.78% liegt Innerrhoden hinter Graubünden (1.43%), Jura (1.34%), Wallis (1.24%), Basel-Stadt (1.14%), Neuenburg (0.98%), Tessin (0.94%), Fribourg (0.89%), Genf (0.88%) und Waadt (0.84%) auf dem 10. Platz. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 0.64%.

### 4. Durchschnittliche Ausgabe des Kantons für Studiendarlehen

Der Kanton rangiert nicht nur bei den Stipendien weit vorn: Er gehört zudem auch zu jenen Kantonen, die neben den Stipendien auch noch in erheblichem Umfange Studiendarlehen gewährt (siehe Grafik 2). Mit 5,4 Franken pro Einwohner liegt er hinter Glarus (Fr. 36,8), Wallis (Fr. 26,3), Tessin (Fr. 10,6), Uri (Fr. 10,5) und Solothurn (Fr. 7,3) an 6. Stelle. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 3,4 Franken.

Grafik 2



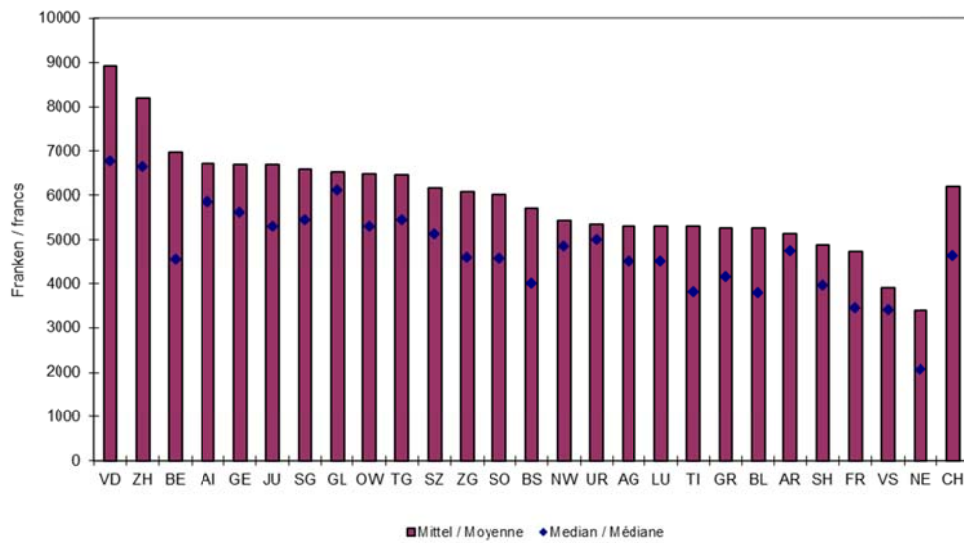
(Q: BFS: Kantonale Stipendien und Darlehen 2010)

### 5. Durchschnittliches Stipendium

Das durchschnittliche Stipendium im Kanton Appenzell I.Rh. betrug im Jahre 2010 rund 6'716 Franken (siehe Grafik 3). Damit liegt der Kanton hinter Waadt (Fr. 8'933.--), Zürich (Fr. 8'199.--) und Bern (Fr. 6'966.--) an 4. Stelle. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 6'205.-- Franken.



Grafik 3



(Q: BFS: Kantonale Stipendien und Darlehen 2010)

## 6. Schlussfolgerungen

Der Kanton Appenzell I. Rh. gehört im Bereich der Ausbildungsbeiträge zu jenen Kantonen, die unter allen Gesichtspunkten entweder in der Spitzengruppe oder zumindest in der vorderen Hälfte zu finden sind. Es besteht daher nach wie vor kein Grund für den Kanton, dem interkantonalen Stipendienkonkordat beizutreten, da er auch ohne konkordatäre Verpflichtung Leistungen zugunsten seiner jungen Generation erbringt, die über das hinausgehen, was das Konkordat von der Kantonen verlangt.

## Bericht

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Änderung des Sondernutzungsplans Kiesabbau Oberstein-Schatten**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Sondernutzungsplan Kiesabbau Oberstein-Schatten wurde von der Standeskommission am 30. März 2004 erlassen und vom Grossen Rat an der Session vom 21. Juni 2004 genehmigt.

Aufgrund der knappen Platzverhältnisse beim Installationsplatz hat die Standeskommission den Perimeter des Sondernutzungsplans am 4. April 2006 leicht geändert.

Seither ist der Betrieb des Kiesabbaus reibungslos von Statten gegangen. Bei einer Sprengung im August 2011 brach dann aber unerwartet mehr Material aus als vorgesehen. Grund dafür war eine von Nordosten gegen Südwesten abfallende Sandsteinschicht. Diese wurde erst aufgrund des Ausbruchs entdeckt. Eine umgehend veranlasste geologische Expertise der FS Geotechnik AG zeigte einen dringenden Handlungsbedarf auf: Die auf der Sandsteinschicht aufliegenden Nagelfluhpartien werden nur noch durch die Reibung auf der Aufstandsfläche und entlang der senkrechten Klufflächen gehalten. Die Standsicherheitsreserven werden als gering beurteilt. Mit fortschreitender Verwitterung nimmt die Standsicherheit der über der Sandsteinschicht stehenden Felspakete nochmals schnell ab. Der im August erfolgte Ausbruch im Bereich der Sandsteinschicht im östlichen Bereich des Steinbruchs ist eine direkte Folge der bereits eingetretenen Verwitterung der Mergelzwischenlagen und ein Anzeichen für eine bereits stark verminderte Standsicherheit. Auch ohne einlässliche felsmechanische Berechnungen muss aufgrund der aktuellen Situation davon ausgegangen werden, dass die durch den Abbau geschaffenen Felsböschungen keine ausreichende Standsicherheit mehr aufweisen. Ein Ausbruch von ganzen Felspaketen kann schon kurzfristig erfolgen. Grundsätzlich muss damit gerechnet werden, dass jederzeit Felsmassen ausbrechen können und somit Gefahr in Verzug herrscht. Das Gutachten empfiehlt, die ausbruchgefährdeten Felspakete so rasch wie möglich abzubauen.

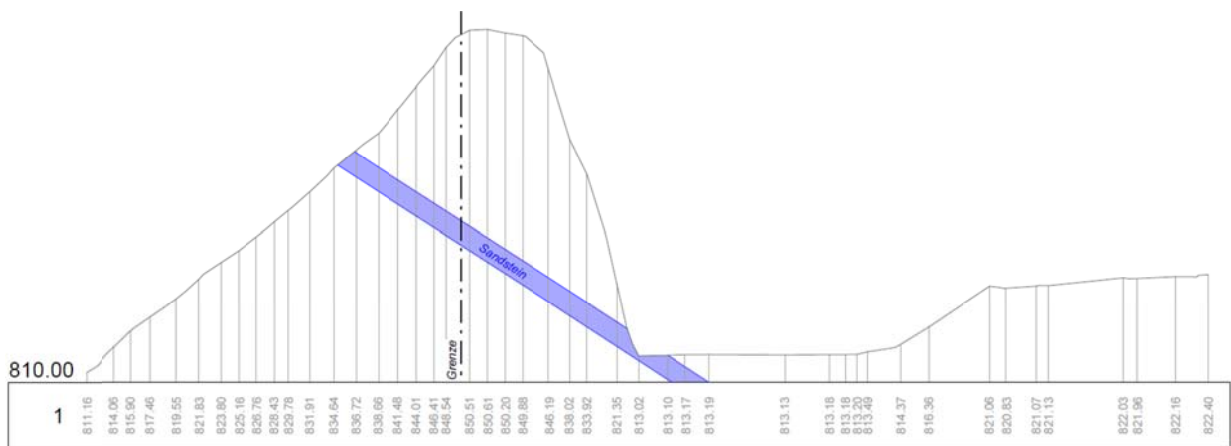


Abbildung 1: Querprofil des Kiesabbaus mit der problematischen Sandsteinschicht

Das Abbauprofil zeigt den Verlauf von Norden (links) nach Süden (rechts). Die Profillinie richtet sich nach dem Abbau gemäss dem ursprünglich bewilligten Sondernutzungsplan. Die Felsmassen über der Sandsteinschicht sind rutsch- und ausbruchgefährdet. Sie sollten gemäss dem Gutachten rasch entfernt werden.

## 2. Änderung des Sondernutzungsplans

Die Koch & Co. AG als Betreiberin des Kiesabbaus hat am 7. Oktober 2011 ein Gesuch um Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Sondernutzungsplan Kiesabbau Oberstein-Schatten gestellt. Mit der Änderung soll die Empfehlung aus dem Gutachten umgesetzt werden. Dies wirkt sich wie folgt aus: Die Krite wird auf einer Länge von gut 100 m zurückversetzt und um 10 bis 15 m abgesenkt. Das vom Abtrag betroffene Volumen beträgt gut 30'000 m<sup>3</sup>. Die Betreiberin des Kiesabbaus stellt den Antrag, den Perimeter um den Bereich der erforderlichen Sprengung zu erweitern.

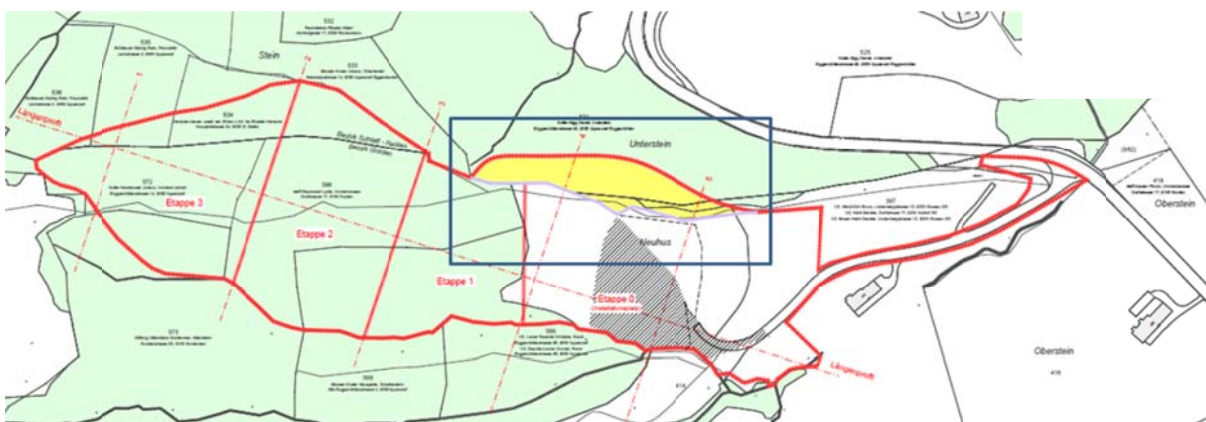


Abbildung 2: Sondernutzungsplan Kiesabbau Oberstein-Schatten (rote Grenzlinie) mit Revision (gelber Bereich)

Mit dem Eingriff verbunden ist eine kleinräumige Verlegung des bestehenden Wanderweges und eine Waldrodung mit einer Fläche von zirka 1'500 m<sup>2</sup>. Die sichtbare Felsfläche würde aus Richtung Südost, also vom Dorf Appenzell her betrachtet, eher kleiner, aus Richtung Nord, also von Schlatt aus gesehen, eher grösser. Die für den Abbau erforderliche Rodungsbewilligung wurde vom Oberforstamt erteilt.

Die Perimeteranpassung hat keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Sie dient lediglich einer sicheren Weiterführung des bewilligten Kiesabbaus. Das zusätzlich Volumen von 30'000 m<sup>3</sup> entspricht bei einem Totalvolumen von 1.55 Mio. m<sup>3</sup> einer Veränderung um 1.9 %. Die Änderung ist daher als geringfügig zu betrachten.

Der revidierte Sondernutzungsplan wurde vom 24. Oktober bis 22. November 2011 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen. Die Standeskommission hat die Planänderung am 13. Dezember 2011 beschlossen.

Nach Art. 10a Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 werden geringfügige Änderungen von Sondernutzungsplänen durch die Standeskommission vorgenommen. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnissgabe an die Bezirke wurde vom Bau- und Umweltdepartement vorgenommen.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von der Änderung des Sondernutzungsplans Kiesabbau Oberstein-Schatten Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 13. Dezember 2011

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der stillst. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung  
für Sonntag, 29. April 2012**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 29. April 2012, folgende Geschäftsordnung:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz**
  
- II. Verhandlungsgegenstände**
  1. Eröffnung der Landsgemeinde
  2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
  3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
  4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
  5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
  6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
  - 7.1 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Gerichtszusammenlegung)
  - 7.2 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
  8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil)
  9. Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)
  10. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
  11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes
  12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
  13. Baugesetz (BauG)
  14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes
  15. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)
  16. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat vier Landrechtsgesuche von insgesamt sechs Personen.